



Gemeinde Lehre
Der Bürgermeister

Kinderschutzkonzept

Der Kindertagesstätten in der Gemeinde
Lehre

Stand: Dez-23

1 Inhalt

1	Vorwort.....	1
2	Unser Leitbild	2
3	Kinderrecht und Gesetzliche Grundlagen.....	4
	3.1 UN-Kinderrechtskonvention	4
	3.2 Wichtige Kinderrechte im Überblick	5
	3.3 Verankerung von Kinderrechten	6
	3.4 Kooperation mit dem Landkreis Helmstedt §8a (siehe Anhang).....	6
	3.5 Partizipation der Kinder	7
	3.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).....	7
	3.7 Bundeskinderschutzgesetz	8
	3.8 Grundrechtecharta	10
	3.9 Grundgesetz und staatliches Wächteramt	10
	3.10 Bürgerliches Gesetzbuch	11
	3.11 Strafgesetzbuch.....	11
	3.12 Datenschutz.....	11
4	Kindeswohl	14
	4.1 Die Gefährdung des Kindeswohls	14
	4.2 Gefährdungsarten - Formen von Kindeswohlgefährdung:	15
	4.2.1 Vernachlässigung.....	15
	4.2.2 Kindesmisshandlung	16
	4.2.3 Sexualisierte Gewalt – Verständnis von sexualisierter Gewalt.....	16
	4.2.4 Genitalbeschneidung.....	18
	4.2.5 Gefährdung des Vermögens	19
5	Grundbedürfnisse von Kindern	19
6	Sexualpädagogisches Konzept.....	21
	6.1 Merkmale kindlicher Sexualität.....	21
	6.2 Rolle/Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte	24
	6.3 Beteiligung der Familien	25
7	Risiko-Potential-Analyse	25
8	Fehlerkultur	27
	8.1 Fehlverhalten der Beschäftigten	28
9	Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten	29
10	Adultismus.....	33
	10.1 Unser Verständnis.....	33
	10.2 Standards.....	34

11	Nähe und Distanz	35
11.1	Körperkontakt	35
11.2	Umgang miteinander	36
12	Verhaltensampel	36
13	Verhaltenskodex - Schutzfaktoren	37
14	Partizipation	45
14.1	Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte	47
14.2	Beschwerdemanagement	48
14.3	Beschwerdeablaufverfahren	52
15	Insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkraft	53
16	Notfallpläne und Handlungsabläufe innerhalb der Einrichtung	54
16.1	Notfallpläne und Handlungsabläufe	56
16.1.1	Handlungsablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen	58
16.1.2	Handlungsablauf Rehabilitation/Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/ oder Machtmissbrauch	60
16.1.3	Handlungsablauf bei Übergriffen unter Kindern	61
16.1.4	Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern	66
16.1.5	Notfallaushang	68
17	Verantwortlichkeiten	68
17.1	Verantwortung von Leitungen der Einrichtungen	68
17.2	Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte	70
17.3	Verantwortung des Trägers	71
17.3.1	Meldepflichten	71
17.3.2	Personalverantwortung	72
17.3.3	Personalgewinnung und Personaleinstellung	73
18	Qualitätsentwicklung- und Sicherung	75
18.1	Fort- und Weiterbildungen, Schulungen, Supervisionen, Fachberatungen	76
18.2	Maßnahmenplan bei Personalunterschreitung	76
18.3	Weiterentwicklung	77
	Anhang	79
	Anhang 1: UN-Kinderrechtskonventionen	80
	Anhang 2: Diskussionspapier der AWO Brandenburg	104
	Anhang 3: Verhaltensampel in unserer Einrichtung	107
	Anhang 4: Verhaltenskodex	111
	Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung	119
	Anhang 6: Sexualstrafrecht §174	122
	Anhang 7: Vorlage Notfallaushang	125

Anhang 8: Dokumentation bei Übergriffen durch Beschäftigte gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung	126
Anhang 9: Netzwerkliste- Übersicht: Fachdienste und Zuständigkeiten.....	131
Anhang 10: Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen	135
Anhang 11: Vordruck für Meldungen nach §47 Abs. 3 SGB VIII	138
Anhang 12: Vordruck für Meldungen nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII	140
Anhang 13: Vereinbarung Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	146
Anhang 14: Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	147
Anhang 15: Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 6 – 10 Jahre	154
Anhang 16: Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 3 – 6 Jahren	163
Anhang 17: Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 0 – 3 Jahren	171
Anhang 18: Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft	179

1 Vorwort

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII in Kraft getreten.

Dadurch sollen alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und sie vor Gefahr für ihr Wohl geschützt werden. Außerdem soll ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglicht werden.

Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte ihrer Einrichtungen vorzuhalten. Diese Pflicht ergibt sich aus einer Änderung des Paragraphen 45 Abs. 2 Nr. 4 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / Betriebserlaubnisparagraf) und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis.

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern sehen wir uns als Träger dazu verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Sorgeberechtigten/Eltern vertrauen uns ihre Kinder an. Um dieses Vertrauen zu erfüllen, möchten wir alles beachten, damit das Wohl der uns anvertrauten Kinder gewährleistet ist und unsere Kindertagesstätten ein sicherer Ort für ihre Kinder ist.

Die Beschäftigten unserer Einrichtungen bilden zusammen eine Verantwortungsgemeinschaft. Mit diesem Ziel vor Augen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohles, haben die Leitungskräfte gemeinsam das vorliegende Gewaltschutzkonzept zur Prävention und Intervention für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lehre entwickelt.

Dieses Konzept umfasst präventive Maßnahmen, die in unseren Einrichtungen ergriffen werden, damit möglichst keine Gefährdungen für die Kinder entstehen.

Die Sensibilität, die Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der Beschäftigten im Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen sollen dadurch bestmöglich gefördert werden.

Wenn ein Verdacht oder eine erkennbare Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, dient dieses Konzept als Leitfaden für notwendige Interventionen. Dabei geht es darum, den Verdacht zu klären und die Gefährdung zu beenden. Dadurch werden nicht nur die Kinder geschützt, sondern auch die beteiligten Beschäftigten, indem das Kinderschutzkonzept den transparenten und offenen Austausch mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt fördert.

In den einzelnen Einrichtungen hat die Entwicklung der institutionellen Konzepte begonnen und wird durch das Trägerkonzept unterstützt, welches offen für eine permanente Weiterentwicklung ist.

Gemeinde Lehre, den 30.01.2024

Bürgermeister

Andreas Busch



2 Unser Leitbild

Das Leitbild als Verschriftlichung unserer gemeinsamen Werte in der Gemeinde Lehre beeinflusst unser Denken und Handeln in der täglichen pädagogischen Arbeit. Es ist Benennung unseres Selbstverständnisses, unseres Menschenbildes, unserer Grundsätze, sowie unserem Ziel, welches wegweisend für unsere pädagogische Arbeit ist.

Ziel unseres ganzheitlichen Schutzkonzeptes ist es, Kindern den größtmöglichen Schutz vor Übergriffen, anderen Formen von Gewalt und sexualisierten Gewalterfahrungen, sowie Machtmissbrauch zu bieten und dazu präventive Maßnahmen zu ergreifen, die sich als fachlich relevant herausgestellt haben. Unsere Einrichtungen sollen ein geschützter sicherer Raum sein, der Kindern altersgerechte Freiräume lässt. Wir übernehmen die Verantwortung für die Sicherheit in unseren Einrichtungen zu sorgen, indem wir uns auch einem unangenehmen Thema nähern und uns zielführend mit potenziellen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch auseinandersetzen.

- Die Kinder sind auf Erwachsene, also auf uns, angewiesen. Wir übernehmen ihnen gegenüber Verantwortung für unser Handeln.
- Wir sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichere Orte für die uns anvertrauten Kinder sind.
- Ein sicherer Ort ist dort, wo Kinder Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt erfahren. Wir achten auf die kindliche Intimsphäre, das kindliche Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen. Dort, wo diese Grenzen drohen, überschritten zu werden, handeln wir.
- Die uns anvertrauten Kinder sollen sich wohl und geborgen fühlen. Ihre Rechte sind in unseren Einrichtungen fest und unwiderruflich verankert. Dabei orientieren wir uns an den gesetzlichen Grundlagen, die im Grundgesetz (GG), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) und in den UN-Kinderrechtskonventionen festgehalten sind.
- Mit unseren Einrichtungen schaffen wir Orte, in den Kinder zu eigenverantwortlichen, starken, fröhlichen und selbstwirksamen Persönlichkeiten heranwachsen.
- Die Kinder werden im pädagogischen Alltag ermutigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Diese Meinung wird ernst genommen. Auch die Sorgeberechtigten und Eltern werden dazu ermutigt, informiert und begleitet.
- Die Reflexion des eigenen Handelns und das Fördern einer Fehler- und Feedbackkultur zwischen den päd. Fachkräften und zwischen uns, betrachten wir als unerlässlich.
- Sichere Orte für Kinder erfordern von uns eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, um den Blick zu schärfen, die gemeinsame Verantwortung zu tragen und dies auch zu leben.
- Wir unterstreichen unsere gemeinsame Verantwortung durch eine Selbstverpflichtungserklärung, in der professionelles Handeln festgeschrieben steht.
- Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich fühlt.

- Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind.
- Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung wird altersgerecht begleitet.
- Die Kinder werden dabei unterstützt, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. So können sie sich zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten entwickeln.
- Den Kindern gegenüber ist ein achtsames und einfühlsames pädagogisches Verhalten unabdingbar. Im Umgang werden die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre eines jeden Geschlechts bewahrt.
- Die Kinder werden darin bestärkt, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen.
- Das Recht des Kindes NEIN zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. Es wird unterstützt, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.
- Eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung im pädagogischen Alltag.
- Selbständigkeit und Eigenständigkeit sind wichtige Bestandteile unseres pädagogischen Konzepts.
- Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kinder bewusst. Regeln und Grenzen werden verbindlich festgelegt und immer wieder auch gemeinsam mit den Kindern überprüft.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der anvertrauten Kinder.
- Unsere Grundhaltung ist geprägt durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und wenden uns gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Ausgrenzung.
- Wir ermöglichen den Kindern Partizipation. Das bedeutet: Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an vielen sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt, sofern die Rahmenbedingungen es in den Einrichtungen ermöglichen.
- Den Sorgeberechtigten/Eltern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Kooperation und Mitwirkung.
- Beim Erst-/Aufnahmegespräch zur Aufnahme der Kinder verweisen die Einrichtungen auf das Schutz- und Präventionskonzept und beantworten offene Fragen. Anhand bestimmter Alltagserfahrungen und Alltagssituationen kann aufgezeigt werden, wie der Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt konkret aussehen muss.
- Aus zwei Perspektiven (Sorgeberechtigten/Eltern-Blick und Fachkraft-Blick) stellen wir sicher, dass unsere Einrichtungen Orte sind, an dem sich alle Beteiligten, ob Sorgeberechtigte/Eltern, pädagogische Fachkräfte oder Kinder, wohlfühlen und angstfrei agieren können.

Die Leitlinien des Kinderschutzes in unseren Einrichtungen basieren auf:

- Den rechtlichen Grundlagen
- Den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention
- Der Demokratiebildung
- Partizipation und individueller Begleitung
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- Unserem Leitbild
- Den Grundbedürfnissen (*basic needs*) von Kindern

Inklusion und Diskriminierung

„Jeder Mensch ist wichtig und gleichberechtigt“ – dieser Leitsatz steht über unserem pädagogischen Handeln. Unsere Einrichtungen sind Orte, in dem sich Menschen mit Wertschätzung, Achtsamkeit und Interesse begegnen.

Die Würde jedes Kindes, unabhängig von seiner sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, seines Alters oder Geschlechts, wird geachtet und Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut wird entschieden entgegengewirkt.

Das Kind steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und wird mit seinen Stärken und seiner Einzigartigkeit wahrgenommen und wertgeschätzt. Jedes Kind soll die Möglichkeit bekommen, sich entsprechend seiner Persönlichkeit bestmöglich zu entfalten.

3 Kinderrecht und Gesetzliche Grundlagen

Mit der Gründung der UNO wurde gleichzeitig die Genfer Erklärung von 1924, die grundlegende Rechte der Kinder in Bezug auf ihr Wohlergehen enthielt, aufgehoben. Erst 1959 verabschiedete die UN-Generalversammlung zwar einstimmig eine Erklärung der Rechte des Kindes, jedoch blieb sie ohne rechtliche Bindung. Seit dem Jahr 1992 gilt die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN) in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Dabei gelten in Deutschland alle Menschen bis 18 Jahre als Kind.

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention befindet sich in Anhang 1.

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot.

In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 sichert das grundlegende Recht eines jeden Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung.

Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung ist in Artikel 19 Abs. 1 niedergelegt. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Sorgeberechtigten/Eltern oder eines Sorgeberechtigten/Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder außerdem einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Unser Verständnis beinhaltet, dass alle Kinder in der Welt Rechte von Geburt an haben, mit dem Ziel in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden aufwachsen zu können. Kinder sind Erwachsenen gleichgestellt, da sie Menschen mit Recht auf Leben und Würde sind. Erwachsene tragen Verantwortung gegenüber Kindern – Kinder aber nicht für Erwachsene. Kinder sind Menschen in einer besonderen Lebensphase mit besonderen Bedürfnissen. Die Kinderrechte sichern nicht nur die Menschenwürde von Kindern, sondern auch die Grundlage, die Kinder zum Aufwachsen brauchen.

Unsere zentrale Aufgabe ist das gesunde Aufwachsen von Kindern sowie der Schutz des Kindeswohls. Da Kinder ihre Rechte noch nicht selbständig einfordern können, sehen wir es als unsere Pflicht, sie dabei zu begleiten und zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und im geschützten Rahmen umzusetzen. Wir beteiligen Kinder an allen sie betreffenden für sie betreffenden Entscheidungen und machen sie mit ihren Rechten vertraut. Kindern und Sorgeberechtigten/Eltern stehen wir jederzeit beratend zur Seite und vermitteln bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote

3.2 Wichtige Kinderrechte im Überblick

- Das Recht auf Gleichheit
- Das Recht auf Gesundheit
- Das Recht auf elterliche Fürsorge
- Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
- Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

- Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung
- Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
- Das Recht auf Bildung
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

3.3 Verankerung von Kinderrechten

Es ist uns wichtig, dass die Rechte der Kinder zukünftig ausdrücklich im Grundgesetz verankert und dadurch sichtbarer gemacht werden. Kinder sind Träger aller Grundrechte und gleichzeitig besonders schutzbedürftig. Wir sorgen dafür, dass alle Kinder über ihre Rechte informiert und aufgeklärt werden. Alle pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, ihr alltägliches pädagogisches Handeln nach den in den UN-Konventionen beinhalteten Kinderrechten auszurichten.

3.4 Kooperation mit dem Landkreis Helmstedt §8a (siehe Anhang)

Im für den Kinderschutz wesentlichen §8a, Abs. 4, SGB VIII, ist die Mitwirkungspflicht von Trägern, Einrichtungen und Diensten beschrieben. Demnach ist von uns als Träger mit den Einrichtungen zusammen, in Kooperation mit dem Landkreis Helmstedt, durch eine Kooperationsvereinbarung, die Abwendung bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung umzusetzen.

Es finden sich Aussagen über die Gefährdungseinschätzung und die Aufgabe von pädagogischen Fachkräften, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.

Das Jugendamt ist dann einzuschalten, wenn eine Gefährdung als nicht abwendbar eingeschätzt wird.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Sorgeberechtigten anzubieten.

Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Die meisten Sorgeberechtigten/Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt verboten ist, auch wenn sie sich nicht immer daranhalten (können). Pädagogische Fachkräfte in unseren Einrichtungen werden zukünftig regelmäßig über den staatlichen Schutzauftrag geschult und verpflichten sich, diesen auch auf ihr eigenes Handeln zu beziehen.

3.5 Partizipation der Kinder

Rechtliche Grundlagen

Ziel dieser rechtlichen Grundlagen ist es, sicher zu stellen, dass Kindertagesstätten einen sicheren Ort für das Kind darstellen.

Nicht nur Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht in allen Angelegenheiten, die sie berühren zu: Ein Recht auf Partizipation ist auch an vielen Stellen im Bundes- und Landesrecht verankert. Das SGB VIII in Artikel 45 knüpft ganz konkret die **Betriebserlaubnis** von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Diese Gewährleistung, so das Gesetz, ist u. a. dann anzunehmen, wenn „in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie **der Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden. Dieses prinzipielle Recht ist in Artikel 12 der UN-Kindercharta sowie § 8 SGB VIII verankert. Zur frühen Demokratiebildung ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen.

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Sorgeberechtigten/Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die Beteiligung von Eltern/Sorgeberechtigten voraus. Gemäß § 22a SGB VIII sind Kindertagesstätten verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammen zu kooperieren und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Sorgeberechtigte/Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.

Kinderschutz

Mit dem erklärten Ziel, den aktiven Kinderschutz zu verbessern, gibt es seit Anfang 2012 das Bundeskinderschutzgesetz. Demnach erhalten Kitas nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn unter anderem gewährleistet ist, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern „in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Dies ist in § 45 SGB VIII festgeschrieben. Wir haben unser pädagogisches Konzept den Erfordernissen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, diese Rechte zu einem selbstverständlichen Bestandteil des pädagogischen Alltags werden zu lassen. Den Kindern wird neben dem Aspekt der Gleichwürdigkeit auch ein Demokratieverständnis von Anfang an vorgelebt und vermittelt.

3.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll].“ In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Dort heißt es:

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des

Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.“ Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

3.7 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen *Prävention* und *Intervention*.

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

ren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Rechtliche Grundlagen zur Kinderschutzfachkraft

Der Anspruch auf die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist seit 2011 in § 4 Abs. 2 BKiSchG geregelt. Davor war in § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII lediglich definiert, dass Einrichtungen der Jugendhilfe eine Kinderschutzfachkraft zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hinzuziehen können.

Aus der gesetzlichen Regelung geht auch hervor, dass Jugendämter dafür Sorge tragen müssen, dass in ihrem Amtsbezirk Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Kinderschutz verbessern

Das Gesetz schließt Lücken im Kinderschutz, indem es Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“ und seinen vielfältigen Projekten aufgreift und damit die Nachhaltigkeit der in diesem Kontext von Bund, Ländern und Kommunen unternommenen Anstrengungen im Kinderschutz sichert.

Die folgenden Regelungen gewährleisten einen umfassenden und aktiven Kinderschutz:

Gründung der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Das Bundeskinderschutzgesetz hat die rechtliche Grundlage für die Gründung *der Bundesstiftung Frühe Hilfen* geschaffen, die zum 1. Januar 2018 ihre Arbeit aufgenommen hat. Der Bund hat die Stiftung dauerhaft mit einem jährlichen Etat von 51 Millionen Euro ausgestattet.

Die *Bundesstiftung Frühe Hilfen* verstetigt das Engagement der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen. Aufgabe der Bundesstiftung ist die Förderung Früher Hilfen sowie die psychosoziale Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis drei Jahren. Dafür werden alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie beispielsweise Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.

Einschlägig Vorbestrafte von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen

Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtlichen Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger entscheiden, für welche ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten vorab die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.

„Jugendamt-Hopping“ verhindern

Wenn eine Familie umzieht, stellt das Bundeskinderschutzgesetz sicher, dass das neu zuständige Jugendamt die zum wirksamen Schutz des Kindes notwendigen Informationen von dem bisher zuständigen Jugendamt bekommt.

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger zur Übermittlung von Daten an das Jugendamt

Ärztinnen und Ärzte sind häufig die ersten, die ein akut misshandeltes oder vernachlässigtes Kind sehen. Sie haben eine besonders wichtige Funktion bei der Aufdeckung von Gefährdungslagen von Kindern, insbesondere bei noch sehr jungen Kindern. Das Gesetz bietet vor diesem Hintergrund Ärztinnen und Ärzten sowie anderen kinder- und jugendnah tätigen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern eine klare Regelung zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, aber auch die Datenübermittlung an das Jugendamt rechtssicher ermöglicht.

3.8 Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es:

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

3.9 Grundgesetz und staatliches Wächteramt

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Sorgeberechtigten/Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Allerdings gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Kind selbst Träger subjektiver Rechte ist. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten/Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der sorgeberechtigten/elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Sorgeberechtigte/Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376). Wenn jedoch die Sorgeberechtigten/Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht – „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 24, 119).

Entsprechend ist in Art. 6 Abs. 2 GG neben dem Recht und der Pflicht der Sorgeberechtigten/Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben: Der Staat hat über die Betätigung der Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Sorgeberechtigten/Eltern zu schützen. Eine Wegnahme des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur

aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen „die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“.

3.10 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Dort heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“ Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Begründungsnorm für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Sorgeberechtigten-/Elternrecht. Dort heißt es: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z. B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z. B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

3.11 Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes – hierfür kommen im Konfliktfall vor allem zivilrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen oder eine Einschränkung des Sorgerechts in Betracht – sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt.

3.12 Datenschutz

Das Recht auf Datenschutz ist das Recht jedes Menschen, über die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht steht auch Kindern zu. Eingriffe in dieses Recht bedürfen einer rechtlichen Grundlage, die entweder in einer Erlaubnisnorm oder in einer wirksamen Einwilligung liegt.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten/Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d) SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten/Eltern Informationen, die

das Kind betreffen, einholen kann. Allerdings sollte das Jugendamt auch in diesem Fall erwägen, ob nicht eine vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten/Eltern eingeholt werden kann, um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden. Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten/Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Sorgeberechtigten/Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.¹

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar Personen zulassen. In Kindertagesstätten werden regelmäßig die Daten der geförderten Kinder, ihrer Eltern sowie der Beschäftigten verarbeitet. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Namen, Anschriften und Geburtsdaten sowie Angaben zum Verhalten eines Kindes und Wertungen, die schriftlich festgehalten werden. Auch Fotos und Videoaufnahmen gehören zu den personenbezogenen Daten.

Datenverarbeitung

Datenverarbeitung bezeichnet jeden Vorgang, der im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ausgeführt wird, wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Verwendung und die Übermittlung von Daten an Dritte.

Voraussetzungen unter welchen die Einrichtungen Daten der Kinder und Sorgeberechtigten/Eltern verarbeiten dürfen

Die Kindertagesstätte darf grundsätzlich nur die Daten verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern erforderlich sind. Dabei sind die Kindertagesstätten als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten.

Für Einrichtungen in öffentlicher, wie z.B. in kommunaler Trägerschaft, folgt dies direkt aus den §§ 61 ff. SGB VIII. Für Einrichtungen in privater Trägerschaft, wie z.B. in der Trägerschaft eines Vereins, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein entsprechendes Datenschutzniveau sicherzustellen. Der verantwortungsvolle Umgang mit den verarbeiteten Daten von Kindern und Eltern, die alle zu den besonders schutzwürdigen Sozialdaten gehören, liegt in der Verantwortung der Kita-Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte.

Verarbeitung von Daten auf Einwilligungsbasis

Will die Kindertagesstätte Daten verarbeiten, die zwar nützlich, aber zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, muss sie die Erziehungsberechtigten zuvor um eine Einwilligung bitten. Ein Beispiel ist die Veröffentlichung von Fotos. Die Erziehungsberechtigten müssen dabei die freie Wahl haben, die Einwilligung zu geben oder zu verweigern, ohne hierdurch Nachteile zu erleiden.

Eine Einwilligung muss zwar nicht schriftlich vorliegen, es empfiehlt sich aber, um diese im Zweifelsfall nachweisen zu können. Eine Einwilligungserklärung sollte mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Benennung der verantwortlichen Stelle, der verarbeiteten Daten, des Verarbeitungszwecks und eventueller Empfänger

¹ Quelle: Maywald, J. (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

- Hinweis auf die Freiwilligkeit
- Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerrufs
- Diese Angaben sind in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen und dürfen keine missbräuchlichen Klauseln beinhalten.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an die künftige Grundschule

Da keine Rechtsgrundlage eine Datenübermittlung der Kindertagesstätte an die Grundschule vorsieht, ist diese nur mit Einwilligung der Eltern zulässig.

Aufbewahrungsfristen für die Kindertagesstätten

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Kindertagesstätte nicht mehr erforderlich sind. Soweit sich keine konkreten Aufbewahrungsfristen aus gesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen) kann die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger die Fristen selbst festlegen. Wenn ein Vorgang noch nicht endgültig abgeschlossen oder ein Gerichtsverfahren noch anhängig ist, sind die Daten dementsprechend länger aufzubewahren. Allgemein gilt der Grundsatz: „So kurz wie möglich, so lang wie nötig.“

Unterlagen der einzelnen Kinder, wie Zeichnungen, Bastelarbeiten o. ä., die die Kindertagesstätte nicht mehr benötigt, sollten den Eltern angeboten werden.

Meldung der Kindertagesstätte einer Datenschutzverletzung

Wenn es zu einer Datenschutzverletzung gekommen ist (z. B. durch Diebstahl des Computers oder versehentlichen Versand eines Schreibens mit personenbezogenen Daten an eine unbefugte Person), muss die Kindertagesstätte unverzüglich möglichst binnen 72 Stunden eine Meldung bei der Datenschutzaufsichtsbehörde machen. Ausnahme: Die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Bei der LfD Niedersachsen können Datenschutzverletzungen über ein Online-Formular gemeldet werden.

Fotos der Kinder

Die Aufnahme von Personenfotos ist mit Einwilligung der Sorgeberechtigten/Eltern zulässig. Es empfiehlt sich, bereits bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte den Eltern ein Merkblatt zu überreichen, in dem ausführlich dargestellt wird, in welchen Situationen Fotos gemacht werden und was mit diesen Fotos geschieht, z. B., ob sie nur für die Akte des Kindes bestimmt sind oder ob sie in der Kindertagesstätte ausgehängt werden sollen. Den Eltern muss in der Einwilligungserklärung die Möglichkeit gegeben werden, für jede Situation neu zu entscheiden, ob sie einwilligen wollen.

Ton- und Videoaufnahmen in der Kindertagesstätte

Auch diese Aufnahmen dürfen nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten/Eltern gemacht werden. Die Eltern müssen im Vorfeld umfassend über den Sinn und Zweck der Aufnahmen informiert werden. Zudem müssen sie wissen, wer die Aufnahmen zu sehen bekommt und, wie lange sie aufbewahrt werden.

Herausgabe einer Namensliste mit Adressen und Telefonnummern der anderen Kinder an die Sorgeberechtigten/Eltern

Dies ist zulässig, wenn eine entsprechende Einwilligung der Sorgeberechtigten/Eltern vorliegt. Es empfiehlt sich, die Eltern bereits bei der Anmeldung um Einwilligung in das Erstellen und die Herausgabe einer Namensliste mit Angabe zu Adresse, Telefonnummer o. ä. zu bitten.

Daten für den Förderverein der Kindertagesstätte

Der Förderverein darf nur dann Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten/Eltern erhalten, wenn Letztere eingewilligt haben.

Stand: Oktober 2019

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

4 Kindeswohl

Kindeswohl oder auch das „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Familienrecht, im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht sowie im Recht von Scheidungsfolgen von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt.

Um das Wohlergehen eines Kindes bestimmen zu können, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Haltung des Kindes sowie dessen Sorgeberechtigten/Eltern zur Gestaltung ihrer Beziehungen im Falle einer Trennung/Scheidung
- Innere Bindungen des Kindes
- Kindeswille
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen

Es ist in den meisten westlichen Ländern dem Staat nicht gestattet, in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten/Eltern einzugreifen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, bspw. bei der Gefährdung des Kindeswohls.

Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Auslegung dieser Gefährdung immer bei der Rechtsprechung liegt, da es sich beim Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Dies bedeutet für uns in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und ggf. in welchem Ausmaß, eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Diese ist beispielsweise gegeben, wenn durch Vernachlässigung seitens der Sorgeberechtigten/Eltern eine seelische oder körperliche Gefährdung des Kindes zu befürchten ist bzw. diese bereits vorliegt.

4.1 Die Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs.1 BGB definiert.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Sorgeberechtigte/Eltern ihre sorgeberechtigte/elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden

- Sorgeberechtigte/Eltern unverschuldet als Sorgeberechtigte/Eltern sowie wenn Dritte, z. B. Beschäftigte oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten

Eine Kindeswohlgefährdung kann in drei verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

- *Vernachlässigung des Kindes*
- *Erziehungsgewalt und Misshandlung*
- *sexuelle Gewaltanwendung*

4.2 Gefährdungsarten - Formen von Kindeswohlgefährdung:

- *Vernachlässigung*
- *Kindesmisshandlung*
- *Sexualisierte Gewalt*
- *Genitalbeschneidung*
- *Gefährdung des Vermögens*

4.2.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Sorgeberechtigte/Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“.²

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Sorgeberechtigten/Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die essenziellen Bedürfnisse der Kinder erfüllen.

Unterlassen personensorgeberechtigte oder erziehungsbevollmächtigte Personen die notwendigen fürsorglichen Handlungen, ist das Kindeswohl gefährdet.

Hinweis: Von Vernachlässigung ist die Rede, wenn Sorgeberechtigte/Eltern oder -beauftragte eines oder mehrere Grundbedürfnisse von Kindern ständig oder wiederholt nicht erfüllen.

In der Praxis ist es häufig schwierig zu bewerten, ob eine Vernachlässigung tatsächlich vorliegt. Die Erziehungs- und Umgangsstile können variieren. Die Lage ist von den pädagogischen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie letztlich vom Gericht einzuschätzen.

Formen der Vernachlässigung: Körperliche Vernachlässigung:

Mangelhafte Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum zählen zu körperlicher Vernachlässigung.

² Quelle: Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J. (1997). Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit

Emotionale Vernachlässigung:

Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nicht vorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Erzieherische Vernachlässigung:

Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Unzulängliche Aufsicht:

Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleinlassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung, unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z. B. die Tür öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte, die Sorgeberechtigten/Eltern lassen ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

4.2.2 Kindesmisshandlung

Der Begriff Kindesmisshandlung bezeichnet einen Angriff auf die psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Androhungen aber auch Genitalbeschneidungen fallen in diese Kategorie.

Formen der Kindesmisshandlung:

Seelische Misshandlung:

Die Unterscheidung zwischen seelischer Vernachlässigung und seelischer Misshandlung ist oft unklar. Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder geschieht ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.

Körperliche Misshandlung:

Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein: Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperrern, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.

Erziehungsgewalt:

Damit sind Maßnahmen zur Erziehung gemeint, die Sorgeberechtigte/Eltern an ihren Kindern ergreifen. Ziel dieser Handlungen ist nicht so sehr die Verletzung der Integrität des Kindes, als mehr das „Gefügig-Machen“ des Kindes, sodass es zukünftig besser gehorcht. Dazu gehören z. B. leichtes Ohrfeigen, leicht an den Haaren ziehen, am Arm packen, aber auch verbale Maßnahmen. Inwiefern sich Erziehungsgewalt und Misshandlung voneinander unterscheiden, bedarf der Beurteilung durch Fachkräfte.

4.2.3 Sexualisierte Gewalt – Verständnis von sexualisierter Gewalt

Wir verstehen unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen jede aktive oder passive Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen in eine sexuelle Aktivität, die an, mit oder vor

ihnen durch erwachsene oder minderjährige Personen unter Ausnutzung eines Machtgefälles vorgenommen wird.

Sexualisierte Gewalt wird in den meisten Fällen innerhalb einer bestehenden Vertrauensbeziehung oder im sozialen Nahraum ausgeübt. Sie kann aber auch im Kontext mit (relativ) Fremden stattfinden.

Die Ausformung sexualisierter Gewalt ist vielschichtig und reicht von verbaler Belästigung über Masturbationshandlungen, Übergriffe und Grenzverletzungen bis hin zu heftiger auch körperlicher Gewaltausübung und zu sexualisierter Gewalt im digital-medialen Raum.

Kinder und Jugendliche erfahren sexualisierte Gewalt unter Ausnutzung u. a. ihrer Abhängigkeit, Unterlegenheit, Loyalität, Bindungssehnsucht, Wünsche nach Zuwendung und Liebe. Dabei nutzen die Gewalt ausübenden Menschen bewusst oder unbewusst ihre physische und/ oder psychische Machtposition aus.

Die übergriffige Person hat dabei ihre eigenen Bedürfnisse im Fokus – etwa nach Macht, sexuell motivierter Nähe, sexueller Befriedigung oder materiellem Gewinn. Durch sexualisierte Gewalt wird der persönliche Lebensraum der Kinder und Jugendlichen vor allem in seiner Sicherheit und Schutzfunktion gestört. Dies wird verschärft durch die häufige Kombination mit Geheimhaltungsgeboten. Gerade seelisch vernachlässigte Kinder und Jugendliche zeigen häufig eine hohe emotionale Bedürftigkeit, die sexualisierte Gewalt Ausübende manipulativ für sich zu nutzen wissen.

Ebenso tragen Kinder und Jugendliche, die durch körperliche oder seelische Gewalt Erniedrigung und Demütigung erfahren haben, ein erhöhtes Risiko, sexuell ausgebeutet zu werden.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus.

Dazu gehören kann auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z.B. das Zeigen von Pornos oder nicht altersgerechten Filmen.

Formen der sexualisierten Gewalt

Seelische sexualisierte Gewalt:

Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen in Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten.

Beispiel: Die Eltern erzählen ihrem minderjährigen Kind ausführlich über ihre sexuellen Erfahrungen.

Körperliche sexualisierte Gewalt:

Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtsteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtsteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen.

Beispiel: Eine erziehungsbeauftragte Person berührt das zu betreuende Kind an den Geschlechtsorganen, obwohl die Situation dies nicht erfordert (beim Windelwechseln o.ä. muss mitunter das Geschlechtsorgan berührt werden).

Kinderpornographie:

Dabei werden Minderjährige akustisch oder visuell aufgenommen (Ton, Bild, Film), während sexualisierte Gewalt an ihnen ausgeübt wird. Das Material verbleibt dann beim Täter oder wird weitergegeben, manchmal auch gegen Geld.

Kinderprostitution:

Kinderprostitution liegt vor, wenn die finanzielle Not von Minderjährigen ausgenutzt wird und diese zu sexuellen Handlungen aufgefordert oder gezwungen werden. Die Täter schlagen aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern häufig selbst Profit. Oft werden dabei Kinder auch geschlagen und unter Drogen gesetzt.

Sexualisierte Gewalt im Netz:

Das Internet und die Neuen Medien stellen ein großes Problem hinsichtlich der Zunahme von sexualisierter Gewalt dar. Ein besonders großes Problem der aktuellen Zeit ist die öffentliche und freie Zugänglichkeit von Pornos unterschiedlichster Art. Zudem werden Kinder häufig über das Internet belästigt und zu sexuellen Handlungen aufgefordert, gezwungen, erpresst oder verführt. Über Chatrooms, Social-Media-Kanäle, Mobiltelefone und PC treten die Täter mit Kindern in Kontakt.

4.2.4 Genitalbeschneidung

Das Thema Genitalbeschneidung wirft die Frage auf, ob das Kindeswohl dabei noch geschützt ist. Die Gesetzgebung in Deutschland unterscheidet zwischen Eingriffen an Mädchen und Eingriffen an Jungen sehr stark.

Formen der Genitalbeschneidung:

Weibliche Genitalbeschneidung³:

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt die weibliche Genitalverstümmelung unter Strafe. Damit ist das Verletzen oder die Amputation weiblicher Geschlechtsorgane gemeint. Diese Eingriffe erfolgen in der Regel aufgrund religiös-kultureller Motive. Medizinische Eingriffe an den Geschlechtsorganen, etwa an der Gebärmutter oder den Eierstöcken sind von diesem Anwendungsbereich ausgenommen.

Männliche Genitalbeschneidung:

Die Beschneidung von Jungen ist in Deutschland nicht strafbar. Diese Tatsache sorgt für große Debatten zwischen Befürwortern und Gegnern. Befürworter argumentieren zum Beispiel damit, dass die religiösen und kulturellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden müssen. Gegner erklären wiederum, dass die Beschneidungspraxis Körperverletzungen an Jungen verharmlost werden und dies eine Form von geschlechterspezifischer Diskriminierung darstellt. Mehr zu dieser Debatte können Sie in der Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags lesen.

³ §226a StGB

4.2.5 Gefährdung des Vermögens

Kommt die unterhaltspflichtige Person seiner Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen nicht oder ungenügend nach, ist das Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1666 Abs. 2 BGB). Damit ist auch das Kindeswohl insgesamt gefährdet. Fehlende Unterhaltszahlungen können die Grundversorgung des Kindes in Gefahr bringen.

5 Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.



Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 definiert zwar universelle Standards von Kinderrechten und damit auch die des Kindeswohls. Trotzdem muss jedes Land die Frage nach den kindlichen Bedürfnissen national beantworten. Deutschland hat dies u. a. mit § 1631 BGB („Pflicht und Recht der Eltern, das Kind zu pflegen und zu erziehen“, „Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung“) sowie mit § 8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) getan. Darüber hinaus sind in einigen Landesverfassungen die Kinderrechte als Handlungsmaxime verankert. Auch in Niedersachsen ist geplant, die Kinderrechte als neuen Artikel (4a) in die Landesverfassung aufzunehmen. Es müssen alle gesellschaftlichen Möglichkeiten genutzt werden, um Kindern die notwendige Pflege, Erziehung, Anregung und Förderung zu geben, so dass diese zu verantwortungsvollen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Hilfreich zur Konkretisierung der tatsächlichen Bedürfnisse von Kindern sind Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie.

Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern gehören demzufolge:

Körperliche Bedürfnisse:

Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc. Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.

Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:

Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc. Bedürfnisse nach Wertschätzung: bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.

Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:

Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.

Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:

Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Diese entwicklungspsychologische Kategorisierung hat Maslow in Form einer Bedürfnispyramide dargestellt. Demnach müssen zunächst die Basisbedürfnisse bis zu einem Mindestmaß befriedigt sein, damit sich auf der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt Interessen entwickeln können und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Vernachlässigung bedeutet, dass die Bedürfnisse auf einer oder mehrerer dieser Ebenen chronisch unzureichend befriedigt werden. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind. So führt das völlige Versagen physiologischer Bedürfnisbefriedigung nach einer gewissen Zeit zum Tode. Die Befriedigung höherer Bedürfnisebenen verträgt dagegen eher einen Aufschub – zumal sich solche Bedürfnisse auch erst nach einer gewissen Sättigung niedriger angesiedelter Bedürfnisebenen nicht durch Ablenkung und Spiel auf Dauer zufrieden stellen, anstatt ihn zu füttern.

Kinder benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren. Auch wenn es kein allgemeingültiges Familienmodell mehr gibt, bleibt es eine unbestrittene

„Normalerwartung“ an die Sorgeberechtigten/Eltern und Familien, dass sie die oben beschriebenen Bedürfnisse des Kindes abdecken.

In Artikel 6 Abs. 2 GG und im § 1 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist daher rechtlich fixiert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Sorgeberechtigten/Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Ablehnung und Beziehungsverweigerung:

Ablehnung von Kindern und Beziehungsverweigerung – landläufig auch Wohlstandsvernachlässigung genannt – kann auch als eine Form der Vernachlässigung von Kindern verstanden werden. Diese können dann materiell ausreichend versorgt, wenn nicht gar überversorgt werden, ihnen mangelt es aber an Zuwendung und Unterstützung durch die Eltern. Diese Form der Vernachlässigung kann in ihren Folgen für die Kinder ebenfalls gravierend sein. Nach dem Modell der Bedürfnispyramide handelt es sich dabei um Defizite der Bedürfnisbefriedigung auf den höheren Ebenen, die demzufolge zwar erhebliche psychische, in aller Regel aber keine lebensbedrohlichen Folgen haben.

Wenn Bedürfnisse nicht wahrgenommen und unbefriedigt bleiben:

Die auf der Wahrnehmungsebene feststellbaren Mangelerscheinungen kindlicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen können, wenn die Vernachlässigungen von großer Intensität sind und/oder häufig bzw. dauerhaft erfolgen, auf allen Entwicklungsebenen des Kindes zu erheblichen Defiziten bis hin zu bleibenden Schäden führen:

Körperliche Symptome und Fehlentwicklungen, Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, Verdacht auf Mangel- oder Fehlernährung, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung, Haltungsschwächen, Ohrenerkrankungen, Hauterkrankungen, Allergien etc. Psychosoziale Schäden und Fehlentwicklungen. Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug (im Sinne einer Unfähigkeit, Kontakte zu anderen Kindern oder auch zu Erwachsenen aufzunehmen), Aggressivität, Depressionen, Ängste, Selbstunsicherheit/ mangelndes Selbstwertgefühl, eingeschränktes bzw. gestörtes Spielverhalten, psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, Apathie, gestörte Wach- und Schlafphasen, Ess-Störungen, Hospitalismus Erscheinungen, Jaktationen/ Kopfschlagen etc. Kognitive Fehlentwicklungen Sprachprobleme, verzögerte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung, Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen, etc.

Je stärker solche Entwicklungsdefizite ausgeprägt sind, umso geringer sind die zukünftigen Chancen des Kindes auf ein gesundes und zufriedenes Leben.

6 Sexualpädagogisches Konzept

Im Rahmen institutionellen Kinderschutzes sind Präventions- und Schutzkonzepte von zentraler Bedeutung. Das Risiko für Übergriffe und (Macht-)Missbrauch ist durch das ungleichmäßige Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen erhöht. Kinder müssen davor durch präventive Schutzkonzepte geschützt werden. Im Sinne der UN-Konventionen für Kinder verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder in unserem Land gesund aufwachsen und sich altersgerecht entwickeln können, ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Die Entwicklung einer gesunden Sexualität gehört dazu.

„Eine an den Rechten der Kinder orientierte Sexualpädagogik in der Kita ermöglicht sexuelle Bildung und gewährleistet zugleich den Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt.“⁴

Durch ein sexualpädagogisches Konzept erhalten Kinder die Möglichkeit, in einer sicheren und begrenzten Umgebung einen Umgang mit der eigenen körperlich-sinnlichen Wahrnehmung zu erfahren und Vertrauen in die eigenen Körperempfindungen aufzubauen. Es stärkt nicht nur das Selbstwertgefühl, sondern fördert auch ihre Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Der bewusste Umgang mit dem Thema kann die Bildung einer autonomen Haltung zu sich und seinem Körper, auch im Sinne einer umfangreichen Prävention begünstigen. Ein sexualpädagogisches Konzept bietet nicht nur Handlungssicherheit für die pädagogischen Fachkräfte, die pädagogische Arbeit mit den Kindern wird transparenter und stärkt dadurch auch die Kooperation mit den Familien.

6.1 Merkmale kindlicher Sexualität

Bereits vor der Geburt beginnt im Mutterleib die sexuelle Entwicklung, beispielsweise durch das Herausbilden der Geschlechtsorgane der ungeborenen Kinder. Kinder sind von Geburt an

⁴ Quelle: Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten (S. 51)

sexuelle Wesen. Kindliche Sexualität hat eine Bedeutung für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung von Kindern und unterscheidet sich maßgeblich von der Sexualität der Erwachsenen.

Tabelle 1: Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität⁵

Kindliche Sexualität	Erwachsenen Sexualität
Spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
egozentrisch	beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

Bei der kindlichen Sexualität geht es vorrangig darum, den eigenen Körper mit allen Sinnen und die Welt um sich herum wahrzunehmen und zu entdecken. In den ersten Lebensjahren steht für Kinder das Bedürfnis nach Zuneigung, Zärtlichkeiten, Berührungen im Mittelpunkt. Die Körperlust, die sie dabei empfinden, konzentriert sich dabei jedoch nicht primär auf den genitalen Bereich, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Sie lernen hierbei eher zwischen angenehm und unangenehm zu unterscheiden.⁶ Dies bildet für ihre weitere Entwicklung die Basis, zu wissen, was das Kind möchte und was nicht. Kindliche Sexualität ist geprägt durch ihre Spontanität und Unbefangenheit. Äußerungen entstehen aus dem Spiel heraus, weil es sich in diesem Moment gut anfühlt.

Tabelle 1: Die sexuelle Entwicklung von Kindern im Überblick (BZgA 2016)

Lebensjahr	Kindliches Sexualwissen	Psychosoziale psychosexuelle Entwicklung
1. LJ	nimmt Berührungen, Körperkontakt, Zuwendung und Bedürfnisbefriedigung wahr	Entwicklung des Selbst, Entdecken des Gegenübers, Entstehung von Beziehung und Bindung, Erleben der Wirksamkeit des eigenen

⁵ Quelle: ebd. (S. 18)

⁶ Quelle: Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten (S. 17)

		Handelns
1. U	stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden, trifft richtige Geschlechtszuordnung, kennt Begriffe für Geschlechtsorgane	Festlegen und Bewerten der Geschlechtsidentität
2. U	begründet Geschlechtszuordnung mit äußeren Merkmalen	Erkennen und Festlegen des Geschlechtsunterschieds, sexuelle Neugier
3. U	stellt Fragen zur Zeugung/Empfängnis & Geburt hat vage Vorstellungen über Entstehung der Schwangerschaft und Geburtsvorgang	Festlegen und Bewerten der Geschlechtsidentität
4. U	begründet Geschlechterzuordnung mit Geschlechtsmerkmalen hat Kenntnisse über Schwangerschaft und Geburt	Wunsch den gegengeschlechtlichen Elternteil zu besitzen und den gleichgeschlechtlichen Elternteil zu vernichten Y Schamgefühl
5. U	stellt Fragen zur Zeugung/Empfängnis & Geburt	Identifikation mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil Y Festlegung der Geschlechtsidentität Y Ablehnung des anderen Geschlechts

Kindliche Sexualität zeigt sich im pädagogischen Alltag in unterschiedlichen Aspekten:

Tabelle 3: Aspekte der Kindlichen Sexualität im pädagogischen Alltag Kinderfreundschaften

Kinderfreundschaften	Im Kontakt mit den Peers können sie ausprobieren, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Y Dies ermöglicht ihnen einen partnerschaftlichen Umgang zu erlernen Y Weist auf den Beziehungsaspekt von Sexualität hin
----------------------	---

Frühkindliche Selbstbefriedigung	Hierbei entdecken Kinder ihren Körper und verspüren lustvolle Gefühle. ¶ Das Zulassen der frühkindlichen Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Beziehungsaspekt von Sexualität hin.
Sexuelle Rollenspiel	Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele ermöglichen auf der einen Seite miteinander auf Körperentdeckungsreisen zu gehen und auf der anderen Seite die medialen Einflüsse aktiv zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.
Körperscham	Durch Blickabwenden oder Erröten zeigen Kinder Schamgefühl, welches eine positive Reaktionsmöglichkeit ist, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. ¶ Die Fähigkeit mit Schamgefühl umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin, daher ist die Auseinandersetzung mit Körperscham ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung.
Fragen zur Sexualität	Um sprachfähiger im Umgang mit Begrifflichkeiten und ihre individuellen sexuellen Themen zu werden sowie ihre sexuellen Bedürfnisse verbalisieren zu können, brauchen Kinder Wissen. ¶ Wissen schützt vor Übergriffen, da Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und adäquater reagieren können.

6.2 Rolle/Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte

Die Basis für die sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern liegt in einem im Team erarbeiteten, Konzept und in der adäquat fachlichen Begegnung mit sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Alltag der Einrichtung.

Die pädagogischen Fachkräfte sind angehalten, mit der Leitung ein institutionelles pädagogisches Sexualerziehungskonzept für ihre Einrichtung zu entwickeln. Dies beinhaltet

- sich entsprechendes Fachwissen anzueignen, um eine professionelle Haltung zu entwickeln und um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung adäquat begleiten zu können und zu erkennen, wann es sich um altersgerechtes kindliches Sexualverhalten handelt oder nicht.

- sich auseinander zu setzen mit der eigenen (sexuellen) Biografie und (sexuelle) Diversität anzuerkennen.
- Teilnahme am regelmäßigen kollegialen Austausch und Bereitschaft Reflexion über wahrgenommene sexualpädagogische Situationen.
- zur Entwicklung einer gemeinsamen Haltung aller Beschäftigten für eine sexualpädagogischen Handlungssicherheit zu sorgen.
- Kindern altersgerecht auf ihre Fragen zu antworten.
- Begriffe zu verwenden, die verbindlich und diskriminierungsfrei sind.

Im Verhaltenskodex sind verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz u. a. für das pädagogische Handeln in Wickelsituationen, Sprachgebrauch und Regeln für Körpererkundungsspiele entwickelt.

6.3 Beteiligung der Familien

Sexualerziehung kann nur gelingen, wenn Familien von Anfang an beteiligt werden. Auch Sorgeberechtigte/Eltern sind sexuelle Wesen mit einer individuellen Haltung und Einstellung zum Thema Sexualität (so wie die pädagogischen Fachkräfte auch) und sehen sich mit Unsicherheiten konfrontiert, wenn sie ihre Kinder bei sexuellen Aktivitäten beobachten oder diese sich sexuell äußern. Daher ist es von immenser Bedeutung, Familien mit „ins Boot zu holen“. Familien benötigen zunächst vor allem Informationen über die psychosexuelle Entwicklung und Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. Sie brauchen die Zeit und den Rahmen, um Fragen äußern und Ängste und Bedenken ansprechen zu können.

Anlässe für den konzeptionellen Austausch können

- Veranstaltungen, wie Sorgeberechtigten/Elternabende, thematische Sorgeberechtigten/Elternversammlungen
- Treffen der Sorgeberechtigten/Elternvertretungen sein.
- Auch Elternbriefe (multilingual und in und einfacher Sprache) und Aushänge geben Aufklärung zu diesem Thema.

Durch die individuelle Unterschiedlichkeit des Norm- und Wertesystems jeder Familie, welches nicht immer mit bestimmten Bereichen der pädagogischen Konzeption übereinstimmt, ist zu beachten, dass gerade beim Thema *Sexualität* die Gefahr besteht, dass Familien ihre Regeln und Normen als gefährdet ansehen. Im Dialog sollten die Bedenken aufgenommen und gleichzeitig auf die Notwendigkeit des Umgangs mit kindlicher Sexualität deutlich gemacht werden.

7 Risiko-Potential-Analyse

Die Analyse der eigenen Einrichtung liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen.

Anhand von Unterstützungsfragen zur Einrichtungs- und angebotsbezogenen sowie zielgruppenspezifischen Risiko-Potenzial-Analyse (siehe beigefügtes Pdf) sind alle Einrichtungen aufgefordert zu Beginn der Erstellung ihrer institutionellen Konzeptionen sorgfältige und syste-

matische Untersuchungen sämtlicher Bereiche möglichst mit dem gesamten Team durchzuführen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Mit der beteiligungsorientierten Risikoanalyse wird das Thema Kinderschutz in die Einrichtung getragen, ein Auseinandersetzungsprozess angeregt und verdeutlicht, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird.

Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Einrichtung bilden die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Sie ist somit ein Instrument, um sich Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen. Die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse sollten schriftlich festgehalten werden.

Die aufeinander abgestimmte Präventionsmaßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Missbrauch in der eigenen Einrichtung zu schützen. Sie geben allen Beschäftigten Orientierung und Sicherheit im Umgang mit den Kindern und sollen vor falschen Verdächtigungen schützen.

Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Risikofaktoren auf Ebene der Zielgruppe werden unter der Beachtung der individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten der Adressatinnen und Adressaten untersucht. Außerdem wird berücksichtigt, inwieweit das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Teilhabebeeinträchtigungen, das Risiko von Diskriminierung oder die Zusammensetzung der Zielgruppe Grenzverletzungen begünstigen.

Aspekte der Risikofaktoren

- durch die personelle Ausstattung
- Fachwissen in allen Bereichen der Organisation
- durch die Kultur der Organisation/ Haltung der Beschäftigten
- der Zuständigkeiten und informelle Strukturen
- Nicht-pädagogische Fachkräfte/Aushilfen/Praktikantinnen und Praktikanten/Küche/Hausmeisterinnen oder Hausmeister usw.
- innerhalb der Kommunikations- und Wertekultur
- einer Feedbackkultur, Fehlerkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung
- der Gespräche mit Beschäftigten/ Teamgespräche
- der Leitungsstrukturen
- bei der Nutzung digitaler Medien
- von Macht und Machtmissbrauch
- bei Regeln
- beim Umgang mit Nähe und Distanz
- von Selbstschutzkompetenzen der Kinder Gefühle verstehen und äußern können
- bei Beförderungssituationen/Ausflüge

- durch räumliche Strukturen
- Räumliche Gegebenheiten: Innenräume
- beim Zugang von externen Personen in die Einrichtung
- der Kinderrechte
- der Beteiligung und Umgang mit Beschwerden Verfahren der Beteiligung in Ihrer Einrichtung
- bei Sorgeberechtigte/Eltern
- Zugänglichkeit der Informationen
- in der Sexualpädagogik
- der Sicherheit und Gesundheit
- vom Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung
- Örtliche Jugendämter
- spezialisierter Fachberatung
- der Strafverfolgungsbehörden
- der Notfallpläne
- des Notfallplans
- Einschaltung von Dritten
- Dokumentation
- Rehabilitation
- Aufarbeitung
- Personalentwicklung

8 Fehlerkultur

Bei den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohl denken wir nicht nur an sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe gegenüber Kindern, sondern stellen uns auch die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern hinterlassen.

Es geht hierbei nicht um Schuldzuweisungen oder das Ahnden von Fehlverhalten. Vielmehr geht es darum, sich in einem Klima der Offenheit in unseren Einrichtungen über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der der Kinder auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren, um künftiges Fehlverhalten zu verhindern. Daher bemühen wir uns um einen konstruktiven und offenen Umgang mit Fehlern, insbesondere mit grenzüberschreitendem Verhalten.

Dies ist zum einen notwendig im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für ein breites Verständnis von Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte. Andererseits ist es eine notwendige Voraussetzung für ein wertschätzendes Miteinander im Umgang im Team und für die Entwicklung unserer Teamkultur.

Unreflektiertes Handeln manifestiert sich unter Umständen zu einer akzeptierten Kultur oder gar zur Annahme über erprobte Erziehungs- und Beziehungskonzepte. Diese lassen sich nur gemeinsam im Team entwickeln, diskutieren und immer wieder neu überdenken.

Der pädagogische Alltag mit all seinen Facetten führt nicht selten dazu, dass im Handeln oder in Äußerungen eine Grenze beim Gegenüber überschritten wird, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist.

Das Diskussionspapier (siehe Anhang 2) (aus AWO-Arbeitshilfe „Kinderrechte – Hand aufs Herz“ zur Frage „Was hat Einfluss auf das Entstehen von Kinderrechten“ Seite 4 von 4 *Wie handeln wir bei Fehlverhalten? (1) Erkenntnis / Bewusstsein – „ICH komme an Grenzen“*) gibt uns Impulse, um regelmäßig entlang dieser Fragestellungen im Team zu diskutieren. Konkrete Situationen und Anlässe können aufgegriffen und es kann reflektiert werden, was wir theoretisch eigentlich kennen und wie wir es tatsächlich im Miteinander leben und den Kindern vermitteln wollen.

Uns ist es wichtig, gemeinsam im Team eine vertrauensvolle Kultur zu entwickeln, in der offen angesprochen werden kann, wenn etwas nicht „funktioniert“.

Eine konstruktive Fehlerkultur erfordert ein Einbeziehen aller Beteiligten und setzt nicht den Fokus auf die Person, bei der ein Fehler final stattgefunden hat. Die Fehleranalyse führt zu einer Fehlerbewertung, die jedoch keine Bewertung der Person bedeutet, sondern der Gesamtsituation, die zum Fehler geführt hat.⁷

8.1 Fehlverhalten der Beschäftigten

Nachstehende Definitionen für Fehlverhalten sollen als Orientierung und Richtschnur für die Arbeit im Team dienen. Bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer angemessenen Reaktion bedürfen, bewerten wir als Fehlverhalten. Dies betrifft auch das bewusste „Wegsehen“ bei Fehlverhalten von Beschäftigten.

Beispiele für Fehlverhalten sind

- pädagogisches Verhalten, welches zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dient und dabei die Bedürfnisse und Interessen der Schutzbefohlenen außer Acht lässt
- abwertende und demütigende Äußerungen (dies beinhaltet auch ironische und zynische Äußerungen)
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Agieren (Schreien, Brüllen, beleidigt sein etc.) eigener Stimmungslagen gegenüber Anderen
- pädagogisch unsinniges (also nicht nachvollziehbares oder begründbares) Verhalten:
 - z.B. „Beim Essen wird nicht gesprochen“, Fehler aufzeigen, Konditionierung)
 - unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung (z.B. Drohungen)
- jedes Verhalten außerhalb der Legalitätsgrenze (also alles, was unter gesetzlicher Strafe steht)
- Aberkennung der Sorgeberechtigten-/Elternrolle
- Nichteinhaltung der allgemeinen Dienstvereinbarungen

⁷ Quelle: Projektmanagement Zentrum

- Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

9 Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten

durch Erwachsene

Grenzverletzungen sind unangemessene Verhaltensweisen gegenüber Kindern, welche die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Jeder Mensch hat das Recht, dass seine Grenzen wahrgenommen und respektiert werden. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt. Grenzverletzungen sind im pädagogischen Alltag nicht immer vermeidbar. Sie können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen, fehlender bzw. unklarer Einrichtungsstruktur oder einer bereits etablierten „Kultur der Grenzverletzungen“ in der Einrichtung entstehen. Der Begriff „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche wahrgenommen, geschweige denn geächtet werden. Auf unterschiedlichen Ebenen wird der pädagogische Alltag der Einrichtungen von Grenzüberschreitungen geprägt und muss von allen mitgetragen werden.

Die Sensibilisierung unserer päd. Fachkräfte ist hier besonders für uns wichtig.

Grenzverletzungen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Dazu gehören sexuelle Übergriffe, körperliche Gewalt, Mobbing und psychische Misshandlungen. All diese Formen der Grenzverletzung können schwere psychische und/oder physische Folgen für die betroffenen Kinder haben.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Wie der Begriff schon aussagt, handelt es sich hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend.

Beispiele für unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Körperlich

- Kind auf den Schoß ziehen
- Kind über den Kopf streichen
- nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen

- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- Kind ungefragt anziehen (z. B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)

Verbal

- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- abwertende Bemerkungen (z. B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z. B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen.“, „Du bist du heute aber schön angezogen.“ ausschließlich zu Mädchen sagen)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)

Nonverbal

- Kind streng, böse oder abfällig anschauen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“ (z. B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)

Beabsichtigte Grenzverletzungen und Übergriffe

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen passieren beabsichtigte Grenzverletzungen und Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „[...] Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs [...]“.⁸

Dabei setzen sich die übergriffigen Erwachsenen bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder oder über die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe usw.) sowie über gesellschaftliche Normen oder all-gemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen als auch Schamgrenzen. Auch psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend.⁹

Beispiele für beabsichtigte Grenzverletzungen

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind als Konsequenz vor die Tür stellen
- Bloßstellen vor der Gruppe, wie etwa „Emmi kommt zum Ausflug nicht mit, sie konnte sich gestern nicht benehmen“

⁸ Quelle: Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. und Eberhardt, B (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

⁹ Quelle: kigaeno Kindergärten NordOrst Berlin

- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen während der Essenssituation oder das Kind am Arm (z. B. aus der Garderobe) zerren
- Herabwürdigende Äußerungen, wie z. B. „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Badezeug mitzugeben“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken und Lebensmitteln
- Mangelnde Aufsicht

Generell kann zwischen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen, billigend in Kauf genommenen oder beabsichtigten Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalttaten differenziert werden.

Die verschiedenen Dimensionen gilt es in den Blick zu nehmen, das eigene Handeln kritisch zu reflektieren und sich im Team darüber auszutauschen und zu verständigen.

Standards

- Es ist wichtig, dass Sorgeberechtigte/Eltern und pädagogische Fachkräfte sensibel auf Hinweise auf eine mögliche Grenzverletzung reagieren. Dazu gehört, dass sie sich bemühen, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Kindern zu haben und offen für ihre Ängste und Bedürfnisse sind.
- Es ist bedeutend eine Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder sich sicher fühlen, über ihre Gefühle zu sprechen und Informationen zu teilen.
- Es ist wichtig, dass Sorgeberechtigte/Eltern und pädagogische Fachkräfte ihre Kinder auf mögliche Grenzverletzungen hinweisen und mit ihnen über den richtigen Umgang mit anderen sprechen.
- Die pädagogischen Fachkräfte stellen gemeinsam mit den Sorgeberechtigten/Eltern klare Regeln für den Umgang miteinander auf und setzen diese auch durch.
- Um ein gesundes Umfeld für die Kinder zu schaffen, ist es wichtig, dass sich die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig fortbilden und über Kinderrechte und Kinderbeschwerden informiert sind.
- Die pädagogischen Fachkräfte sollen bereit sein, sich bei Bedarf an externe Expertinnen oder Experten zu wenden, um Empfehlungen für effektive und angemessene Reaktion auf mögliche Grenzverletzungen zu erhalten.

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten durch Kinder

Immer wieder rückt die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit über grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten durch Kinder in den Vordergrund, wobei dieses unter verschiedenen Begrifflichkeiten diskutiert wird. So wird über Kinder mit herausforderndem Verhalten oder mit grenzverletzendem Verhalten oder auch über Systemsprenger gesprochen, die durch massive Verhaltensauffälligkeiten auffallen und pädagogische Fachkräfte an ihre Grenzen bringen. Diese Kinder erfordern in der pädagogischen Arbeit viel Aufmerksamkeit. Herausforderndes Verhalten von Kindern kann in mehrerer Hinsicht relevant für den Kinderschutz sein.

Es kann

- ein Hinweis sein, dass das Wohl des Kindes z. B. im häuslichen Umfeld gefährdet ist (Erziehungsprobleme, hochstrittige Sorgeberechtigte/Eltern schwierige häusliche Situation).
- aber auch dazu führen, dass das Kind die pädagogischen Fachkräfte wiederum zu grenzverletzendem und nicht angemessenem Verhalten aus Überforderung bringt (institutioneller Kinderschutz).
- sich um einen nicht festgestellten Integrationsbedarf handeln, da z. B. die Sorgeberechtigten/Eltern dem Kind eine Diagnostik verweigern.
- auch ein Hinweis sein, dass in der Einrichtung pädagogische Probleme, Uneinigkeit in der pädagogischen Linie oder schlimmer noch Machtmissbrauch vorkommen.

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern kann viele Ursachen haben.

Beispiele

- Erlebte Ausgrenzung/Ablehnung, Entwürdigung oder Vernachlässigung
- Entwicklungsbedingte Aspekte des grenzverletzenden Kindes (Sprache, Sprachverstehen)
- Unsicherheiten, Über-, oder Unterforderungen, Regulationsstörungen, Beziehungsaspekte, Stressreaktion, Gefühle, Kommunikationsfähigkeit, Unwissenheit, Stressreaktionen
- Eigene Sozialisationserfahrung von Grenzverletzungen beim Kind (mögliche Gewalterfahrung, räumliche, zeitliche, organisatorische, personelle Bedingungen in der Einrichtung)
- Erkrankungen des Kindes, medizinisch festgestellte Diagnosen
- Häusliche Gewalt
- Schwierige und/oder ungenügende Kooperation mit den Sorgeberechtigten/Eltern
- Das Kind ist unterfordert, weil z. B. eine höhere Begabung vorliegt

Mitunter ist es schwierig zu unterscheiden, welches Verhalten im normalen Rahmen (Austesten von Grenzen und Reaktionen) innerhalb der regulären pädagogischen Arbeit zu handhaben ist. Beispiele für unerwünschtes Verhalten von Kindern, das aber durchaus normal ist, sind z. B. zufälliges Anrempeln, Berührungen beim Toben, aufeinander Fallen beim Sturz, Anschreien bei vermeintlichen Ungerechtigkeiten, bei Streit etc. Daher sind die pädagogischen Fachkräfte gefordert, zu evaluieren, ob das Verhalten über das Normale hinausgeht, oder ob ein Verhalten tieferliegende Ursachen hat, das Kind also eigentlich Signale darüber gibt, dass es ihm nicht gut geht. Zunächst ist das jeweilige Verhalten in den Fokus zu nehmen.

Dazu ist es wichtig folgende **Kriterien** in den Blick zu nehmen:

- Das Verhalten tritt immer wieder auf
- Das Kind kann das Verhalten scheinbar selbst nicht steuern
- Das Kind braucht lange, um sich zu beruhigen
- Es gibt immer wiederkehrende Episoden von unerkanntem Anlass

- Die Heftigkeit des Verhaltens nimmt zu

Dazu eignen sich folgende **Prüffragen**:

- Wie häufig tritt das Verhalten auf?
- In welchen Situationen kommt es zu dem Verhalten?
- Welche Interventionen wirken?
- Gibt es spezifische Auslöser für das Verhalten?
- Gibt es Personen, denen gegenüber denen das Verhalten insbesondere auftritt?

Wichtig ist mit den Sorgeberechtigten/Eltern frühzeitig ins Gespräch zu gehen, wenn solche Verhaltensauffälligkeiten bestehen. Gemeinsam geht es dann darum, die Ursachen für das Verhalten herauszufinden. Zu bedenken ist, dass das Kind sich in einen Kreislauf begibt von negativen Rückmeldungen, Sanktionen und eine Dynamik auslöst, die sich auf das ganze Team auswirkt. Daher ist es umso wichtiger, sich baldmöglichst Unterstützung z. B. durch Fachberatung und Bereichsleitung zu holen. Auch Fallberatungen und Supervisionen können hier andere Blickwinkel eröffnen, um aus der Spirale von Negativität herauszukommen.

10 Adultismus

Der Begriff *Adultismus* kommt aus dem Englischen: „adult“ bedeutet erwachsen/Erwachsener und das Suffix „ismus“ fungiert hier als Benennung eines gesellschaftlich verwurzelten Macht-systems.¹⁰

Adultismus wird als erste Diskriminierungsform beschrieben, die alle Kinder in irgendeiner Form erleben. Neben Diskriminierung ist auch der Missbrauch von Macht, die in Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern immer ungleich verteilt ist, eng mit dem Thema Adultismus verbunden. Den pädagogischen Fachkräften muss in Ihrem Arbeitsumfeld klar sein, dass Formen von Adultismus dann auftreten, wenn Kinder aufgrund ihres Alters unfair behandelt werden. Darüber müssen sich Erwachsene bewusst sein und sie müssen ihr eigenes Handeln reflektieren.

10.1 Unser Verständnis

Die Situationen in denen adultistisches Verhalten auftritt sind vielfältig. Es kann schon im Kleinkindalter beginnen, wenn Erwachsene dem Kind ungefragt über die Haare streicheln, es berühren oder küssen, obwohl es das Kind nicht möchte. Solche Grenzüberschreitungen werden seit Jahrzehnten praktiziert und zumeist unreflektiert hingenommen. Kinder, die aufgrund der ungewollten Berührung zurückzucken oder ihr Unwohlsein begründen, gelten nicht selten als schüchtern oder unhöflich und ihre Handlung wird beispielsweise mit Sätzen wie „Jetzt stell dich doch nicht so an!“ kommentiert.

Um Adultismus erkennen und benennen zu können, sind wir ständig gefordert unser pädagogisches Verhalten und unsere pädagogischen Handlungen zu reflektieren. Dabei sorgen wir für einen wertschätzenden und vertrauten Rahmen. Dieser und das wachsende Bewusstsein

¹⁰ Quelle: Richter, S. (2013) Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz (S. 5)

setzen voraus, dass auch nachhaltig produktiv mit Verunsicherungen, die meistens mit Veränderungen einhergehen, umgegangen werden kann.

Des Weiteren ist es notwendig, sich mit gängigen Vorurteilen gegenüber Kindern auseinanderzusetzen, das traditionelle Bild vom Kind zu hinterfragen und persönliche wie auch gesellschaftliche Werte und Normen neu zu definieren. Auch unsere eigene Reflexion von selbsterlebtem Adultismus ist Voraussetzung dafür, sich der eigenen Macht gegenüber Kindern bewusst zu werden. Wir unterstützen Kleinkinder dabei, selbst zu handeln und sie darin zu bestärken, ihre eigene Meinung und ihre Rechte durchzusetzen.

Es ist unerlässlich, die Bedeutung der Thematik anzuerkennen und sich als pädagogische Fachkraft auf den Prozess der Reflexion einzulassen. Familien sollten zunehmend in diesen Prozess miteinbezogen werden. Den Kindern wird dadurch die Chance eröffnet, aus den eigenen positiven Erfahrungen heraus dieses Bewusstsein Stück für Stück und als zukünftige Erwachsene mehr in der Gesellschaft zu etablieren.¹¹

10.2 Standards

- Bei unseren Bildungs- und Betreuungsprozessen legen wir großen Wert darauf, nicht zu stereotypisieren.
- Alle pädagogischen Fachkräfte sind im laufenden Prozess aufgefordert, sich auf diesen einzulassen und ihre eigene Sozialisation und die damit entstandenen Verhaltensweisen und Vorurteile zu reflektieren.
- In unseren Einrichtungen wird klar und verständlich kommuniziert und dafür gesorgt, dass in Bezug auf relevante Informationen Transparenz stattfindet.
- Wir stellen das eigene Verhalten und Denken in Frage, um damit eine Kategorisierung in *richtiges* und *falsches* Verhalten zu vermeiden.
- In den Teams wird eine angstfreie Kommunikation von der Leitung unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei. Verhaltensänderungen und -anpassungen an veränderte Situationen werden unterstützt.
- Machtausübung ist nicht Machtmissbrauch, sondern Machtgebrauch. Jede pädagogische Handlung in welcher Macht ausgeübt wird, muss legitimiert und vom Team getragen werden.
- Alle pädagogischen Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihren Umgang mit „Macht“ und „Machtmissbrauch“
- Besonders herausfordernde Situationen werden dokumentiert.
- Wenn eine Handlung von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Beschäftigten.
- Alle pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst und setzen sich für sein körperliches und seelisches Wohl ein. Die Familien werden dabei in ihren Erziehungsaufgaben unterstützt.
- Des Weiteren ist es notwendig, sich mit gängigen Vorurteilen gegenüber Kindern auseinanderzusetzen, das traditionelle Bild vom Kind zu hinterfragen und persönliche wie

¹¹ Quelle: Richter, S. (2013) Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz

auch gesellschaftliche Werte und Normen neu zu definieren. Auch unsere eigene Reflexion von selbst erlebtem Adultismus ist Voraussetzung dafür, sich der eigenen Macht gegenüber Kindern bewusst zu werden. Wir unterstützen Kleinkinder dabei, selbst zu handeln und ihre Meinung und Rechte durchzusetzen.

11 Nähe und Distanz

Im pädagogischen Alltag

Nähe und Distanz begleitet die alltägliche pädagogische Arbeit. Wir begegnen diesem Thema im Umgang mit den Kindern, den Sorgeberechtigten/Eltern, aber auch im Team.

Ein Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt auf dem Beziehungs- und Bindungsaufbau zwischen Kind und Beschäftigten, sowie zwischen den Kindern selbst. Durch eine vertrauensvolle Beziehung ist es möglich, eine gute Ausgewogenheit von Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag zu leben.

Kinder brauchen in manchen Situationen eine gewisse Nähe, wie beim Trösten zum Beispiel auf den Schoß genommen zu werden. Diese Geste gibt den Kindern ein Gefühl von sicherem Raum und Halt. Wichtig ist, dass nicht alle Kinder diese „Nähe“ mögen. Dann heißt es, ihre Grenzen wahrzunehmen und zu respektieren und ihnen die Distanz einzuräumen, die sie in diesem Augenblick brauchen.

Uns ist wichtig, immer wieder die Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden, die jedes Kind für sich braucht. Jegliche Form von Nähe darf von Beschäftigten zu keiner Zeit erzwungen werden. Die körperliche Kontaktaufnahme geschieht nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Der Wunsch nach Nähe geht immer vom Kind aus. Die professionelle Distanz ist dann gefährdet, wenn durch die Nähe zum Kind primär die Bedürfnisse der Fachkraft befriedigt werden.

Aber auch die Beschäftigten sollten nach individueller Befindlichkeit ihre Grenzen beachten. Hierbei ist dann wichtig auf die Gleichbehandlung aller Kinder zu achten.

Zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz, gehört für uns auch ein regelmäßiger Austausch im Team. So können Unsicherheiten und Fragen gleich aus dem Weg geräumt werden, Situationen werden besprochen und es wird sich darüber ausgetauscht, welches pädagogische Handeln erwünscht und für die Situation als gut befunden wird und welches Handeln vielleicht eine Grenzüberschreitung darstellen könnte.

11.1 Körperkontakt

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und pädagogischen Fachkräften unverzichtbar. Wir legen großen Wert auf einen natürlichen, wertschätzenden und herzlichen Umgang, somit ist das Berühren, Trösten und auf den Schoß nehmen selbstverständlich, solange die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal zum Ausdruck bringen und das Bedürfnis von Seiten des Kindes kommt und nicht vom Erwachsenen. Dabei wahren die Beschäftigten die individuellen Grenzen und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt als auch Körperkontakt sind immer mit Respekt und Achtsamkeit gegenüber den Grenzen der Kinder zu gestalten. Von den pädagogischen Fachkräften wird erwartet, die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder wahrzunehmen und ihre eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit.

Nähe kann einem das Gefühl von Vertrauen, Akzeptanz und Zugehörigkeit geben. Distanz kann die gegenteiligen Empfindungen vermitteln, bietet gleichzeitig aber auch eine Möglichkeit, sich vor psychischen und physischen Verletzungen zu schützen.

Nähe und Distanz müssen je nach Rolle, Beziehung, eigener Befindlichkeit usw. immer wieder neu definiert werden. So enthält es auch immer eine persönliche Bewertung.

11.2 Umgang miteinander

Uns ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang, sowohl mit den Kindern als auch mit den Sorgeberechtigten/Eltern und im Team sehr wichtig. Dadurch besteht die Möglichkeit zur besseren Wahrnehmung, um das Nähe und Distanzverhältnis im pädagogischen Alltag zu leben. Die pädagogischen Fachkräfte sollten in der Lage sein, die Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz zu erkennen, sei es verbal oder nonverbal. Die Kinder sollen zu Beginn lernen „Nein“ zu sagen und ihre Grenzen aufzeigen, dabei brauchen sie die Unterstützung und die Vorbildfunktion der Sorgeberechtigten/Eltern zu Hause und der Beschäftigten in unseren Einrichtungen. Hierbei ist es uns wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass Grenzen sich jederzeit verschieben können, beispielsweise durch verschiedene Rollen im Gruppenalltag oder auch durch einfache Befindlichkeiten. Wir möchten den Kindern in einem geschützten Raum die Möglichkeit geben, Selbstbestimmung zu lernen und ihnen zeigen, dass diese von allen akzeptiert und respektiert werden muss.

Die Einrichtungsleitungen haben in der AG so konkret wie möglich im Verhaltenskodex geregelt, dass alle Beschäftigten die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre, die persönlichen Schamgrenzen und das Ausprobieren gegengeschlechtlicher Rollenmuster der ihnen anvertrauten Kinder respektieren. Es ist genau definiert, welcher Körperkontakt erlaubt ist.

12 Verhaltensampel

(siehe Anhang 3)

Zur Erstellung des Verhaltenskodexes haben wir als Instrument eine Verhaltensampel erstellt und sehen diese im Zusammenhang mit dem präventiven Schutz des Kindeswohls. Die Verhaltensampel regelt das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern bei Kontakten von besonderer Nähe. Sie dient allen Beschäftigten als Grundorientierung für den Umgang mit Kindern in der täglichen pädagogischen Arbeit und ist für uns ein unverzichtbares Werkzeug, mit dem wir erkennen können, ob das eigene Verhalten oder das bei Kolleginnen und Kollegen beobachtete Verhalten angemessen ist. Die Inhalte der Verhaltensampel wurden ausgehend vom gesetzlichen Auftrag der Kindertagesstätte und den Kinderrechten der UN-Konvention in der AG erarbeitet. Die Inhalte der Verhaltensampel sind für alle Beschäftigten der Einrichtung verbindlich und werden auch den Sorgeberechtigten/Eltern gegenüber transparent gemacht. Des Weiteren dient sie als Diskussionsgrundlage im Team.

Die Farben der Verhaltensampel beinhalten folgende Aspekte

Wichtige Regeln

- Der gemeinsame Prozess der Erarbeitung der Verhaltensampel braucht Zeit und ggf. fachkundige Begleitung.
- Alle Beschäftigten der Einrichtung werden in diesen Prozess eingebunden und stimmen sich miteinander ab.
- Der gemeinsame Prozess ermöglicht Lösungen, auf die sich alle verständigen.
- Grenzsituationen, wie z. B. bei der Pflege oder beim Entspannen und Ruhen, werden spezifisch benannt und diskutiert.
- Für alle im Team wird klar geregelt, wie mit Fehlverhalten von einzelnen Erwachsenen in der Einrichtung umgegangen wird.
- Elementare Kinderrechte sind Grundlage der Verhaltensampel.
- Die Verhaltensampel wird Sorgeberechtigten/Eltern gegenüber in geeigneter Form transparent vorgestellt.
- Die Verhaltensampel ist allen Beschäftigten, auch neuen Kolleginnen und Kollegen, zugänglich.

Rot

Dieses Verhalten ist grundsätzlich nicht gestattet und wird nicht geduldet! Bei diesem Verhalten wird immer interveniert, unterbrochen und konkret darüber gesprochen. Es hat strafrechtliche Relevanz und wird unmittelbar korrigiert, um das Kindeswohl zu sichern.

Gelb

Dieses Verhalten von Erwachsenen ist im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern kritisch zu betrachten.

Grün

Dieses Verhalten von Erwachsenen ist pädagogisch korrekt und erforderlich, gefällt Kindern aber nicht immer. Hier braucht es Verständigung dazu, welches Verhalten von Kindern im Alltag in der Einrichtung erwünscht ist und gelernt werden sollte. Dafür sind gemeinsam erstellte Regeln unabdingbar. Diese erforderliche Begleitung durch Erwachsene dient der Orientierung für Kinder, um Gefahren zu erkennen und gegebenenfalls Konflikte miteinander zu lösen.

13 Verhaltenskodex - Schutzfaktoren

Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet den pädagogischen Fachkräften Orientierung für eine angemessenen pädagogische Begleitung der Kinder, bei der Grenzen respektiert und geachtet werden. Im Verhaltenskodex sind u. a. Regelungen für Situationen, die von pädagogischen Fachkräften unserer Einrichtung für (sexualisierte) Gewalt

und Übergriffe ausgenutzt werden könnten, formuliert. Gemeinsam wurden in der AG Regeln und Verbote erstellt, um die Anbahnung von sexuellem Missbrauch und Grenzverletzungen zu vermeiden.

Klare Regelungen und transparente Strukturen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Betroffenen und Dritten wird es durch den Verhaltenskodex erleichtert, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Potenziellen Tätern wird verdeutlicht, dass auf mögliche sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen reagiert wird.

Um die uns anvertrauten Kinder und unsere pädagogischen Fachkräfte vor Grenzverletzenden und übergriffigem Verhalten zu schützen, wurde in der AG mit den Leitungskräften ein Verhaltenskodex ausgearbeitet. Dieser wird sowohl von neuen pädagogischen Fachkräften als auch vom Bestandspersonal zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung mit einer Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Damit möchten wir die notwendigen Regeln für ein gewaltfreies und Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der pädagogischen Fachkräfte sichern und sie zugleich vor falschem Verdacht schützen.

Mit ihrer Unterschrift zur Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Beschäftigten, dass sie die im Verhaltenskodex formulierten Inhalte verstanden haben und die vereinbarten Regelungen einhalten werden. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung schafft keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen, sodass im Falle eines Verstoßes aus dem Verhaltenskodex selbst keine arbeits- oder strafrechtlichen Maßnahmen abgeleitet werden können. Mit ihrer Selbstverpflichtungserklärung versichern die Beschäftigten weiterhin, dass sie über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechts §§ 174 ff StGB (siehe Anhang 6) informiert sind und sich sowohl über mögliche strafrechtliche sowie disziplinarische Konsequenzen, die durch eine sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entstehen, bewusst sind. Abschließend bestätigen sie, dass sie nicht wegen einer entsprechenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang anhängig ist.

Verhaltenskodex

Angemessenes pädagogisches Verhalten von Nähe und Distanz

- Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihren Umgang mit Macht und Einfluss.
- Jede und jeder Beschäftigte ist gefordert, dies im pädagogischen Alltag einzuhalten.

Körperkontakt

Verhaltensregeln

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an.
- Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir erklären den Kindern, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten, auch beim Kuschneln und Trösten.
- Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Kindes werden respektiert. Wir begegnen ihnen mit Wertschätzung und Respekt. Wir achten auf die Signale der Kinder durch Körpersprache und verbale Äußerungen.
- Die pädagogischen Fachkräfte verdeutlichen ihre Grenzen den Kindern gegenüber, z.B. das Berühren im Brustbereich oder den alleinigen Toilettengang.
- Wir beachten die Bedürfnisse der Kinder beim Kuschneln und Trösten und bewahren ebenso unsere eigenen Grenzen (Grenze setzen/Tabu Zonen). Ein achtsamer Umgang innerhalb der Beziehungsebene ist erforderlich. Einnehmendes, übergriffiges Kuschneln der pädagogischen Fachkräfte ist verboten.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Das Aufstellen von Regeln und Grenzen ist im pädagogischen Alltag unabdingbar.

Verhaltensregeln

- Wir achten darauf, dass diese angemessen und konsequent aber auch für die Kinder plausibel und berechenbar sind (d. h. aus dem Verhalten heraus resultieren).
- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.
- Einwilligungen der Sorgeberechtigten/Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht angenommen werden.
- Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln, ganz gleich in welcher Gruppe sie betreut werden oder wie alt sie sind.
- Wir sprechen Konflikte an und lösen sie verbal.
- Nach „Auszeiten“ wird die Situation aufgearbeitet und mit den betreuten Kindern besprochen sowie deren Sorgeberechtigte/Eltern informiert.

Sprache

Verhaltensregeln

- In den Einrichtungen verwenden wir keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen. Wir schreiten sofort ein, wenn Erwachsene oder Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf einen angemessenen und wertschätzenden Sprachgebrauch.
- Die Kinder werden mit ihrem richtigen Namen angesprochen. Wir verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigende Spitznamen.
- Die Geschlechtsteile werden durch die pädagogischen Fachkräfte anatomisch benannt.

- Kommen von Seiten der Kinder Fragen zur Sexualität auf, werden diese sachlich und entwicklungsgemäß beantwortet und die Sorgeberechtigten/Eltern über das Interesse informiert.

Handlungen mit sexuellem Charakter

Verhaltensregeln

- Die pädagogischen Fachkräfte küssen die Kinder nicht, sie kommunizieren gegenüber den Kindern, dass sie nicht geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss zu verhindern. Lässt sich dies nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist. Abweichungen werden im Team angesprochen.
- Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust, Po und Genitalien), egal, ob von Erwachsenen zum Kind oder auch vom Kind zum Erwachsenen sind verboten und zu unterbinden. Werden Erwachsene von Kindern in dieser Weise berührt, werden die Kinder behutsam auf einen angemessenen Umgang hingewiesen.

Einzelbetreuung

Verhaltensregeln

- Betreut eine pädagogische Fachkraft allein ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Beschäftigten.
- Der Leitung/Vertretung obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln.

Frühdienst/Spätdienst

Verhaltensregel

- Bei Personalausfällen kann es vorkommen, dass Früh- oder Spätdienst von einer pädagogischen Fachkraft allein geleistet wird.
- Die Türen zu den Gruppenräumen sind immer offen und die Leitung/Vertretung ist informiert.

Fiebermessen

Verhaltensregel

- Fieber wird mit einem Ohr- oder Stirnthermometer gemessen.

Baden

Verhaltensregeln

- Beim Baden im Sommer im Außengelände tragen die Kinder Badebekleidung oder Badewindeln.
- Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sorgen die pädagogischen Fachkräfte um ausreichenden Sichtschutz.
- Die Kinder werden bei Bedarf im Haus geduscht, nach Absprache mit Beschäftigten und gegebenenfalls auch in Anwesenheit einer zweiten Person.

Umgang mit Geschenken

Es besteht die Gefahr, dass durch Geschenke eine emotionale Abhängigkeit entstehen kann.

Verhaltensregeln

- Geschenke und Bevorzugungen von unseren pädagogischen Fachkräften an die Kinder oder Sorgeberechtigten/Eltern sind nicht erlaubt.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z. B. Abschluss der Vorschulkinder, Kindergeburtstag).
- Wenn Geschenke angenommen werden, ist dies ebenfalls allen transparent zu machen.
- Geldgeschenke werden nicht angenommen. Offizielle Spenden hingegen können über die Einrichtungsleitung der Einrichtung zu kommen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verhaltensregeln

- Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen dienstlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit betreuten Kindern und deren Familien ist nur im Rahmen der gültigen Datenschutzregeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Der Intimbereich muss immer bedeckt sein.
- Keine „Selfies“ mit den Kindern.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Personen entsprechend angemessen sein.

Körperliche Erkundungen

Verhaltensregeln

- Gegenseitige körperliche Erkundungen gehören bei Kindern zur Entwicklung und werden nicht untersagt.
- Beobachten wir Kinder bei körperlicher Erkundung, werden die Sorgeberechtigten/Eltern informiert, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Um Grenzverletzungen zu vermeiden haben wir Regeln für „Körpererkundung“ festgelegt, die mit den Kindern besprochen werden:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es seinen Körper erkunden möchte.
- Die Unterhosen (Bodys) bleiben angezogen.
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen weh.
- Kein Kind steckt einem anderen was in die Körperöffnungen (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes – Diese Regeln werden gemeinsam mit den Kindern besprochen.
- Der Entwicklungsstand zwischen den beteiligten Kindern muss unbedingt beachtet werden.
- Erwachsene dürfen sich nicht an Körpererkundungen beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Umgang mit externen Personen

Verhaltensregeln

- Jede Einrichtung entwickelt in seinem institutionellem Konzept Verhaltensregeln mit betriebsfremden Personen (zu den betriebsfremden Personen zählen Lieferanten, Handwerker, Ehrenamtliche und externe Fachkräfte).

Umgang mit schwer einsehbaren Räumen und Ecken

Verhaltensregeln

- Die Türen zu den Räumen, in denen sich die Kinder allein aufhalten dürfen, sind immer offen und eine pädagogische Fachkraft schaut regelmäßig hinein. Das Gleiche gilt für schwer einsehbare Bereiche im Haus und im Außengelände, hier kontrollieren die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig.
- Jede Einrichtung führt für sich eine individuelle Risiko-Potentialanalyse durch und erstellt spezifische Regeln.

Babysitter

Verhaltensregeln

- Niemand, der in der Einrichtung beschäftigt ist, bietet einen Babysitterdienst bei Kindern aus der eigenen Einrichtung an.
- Private Kontakte zu Sorgeberechtigten/Eltern und Kindern, welche die Einrichtung besuchen oder besucht haben, sind zur Absicherung transparent zu gestalten und im Team zu reflektieren. Die pädagogischen Fachkräfte sind über mögliche Risiken und Auswirkungen dieser privaten Kontakte informiert.

Eingewöhnung/Konflikt und Gefährdungssituationen

Verhaltensregeln

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z. B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Beschäftigter statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z. B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird nach Möglichkeit eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar zu formulieren. Kein Kind wird bestraft.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder wertschätzend aus für sie stressigen Situationen beziehungsweise Konfliktsituation herauszunehmen.

Ruhezeit/Schlafsituationen

Verhaltensregeln

- Die Schlafräume werden niemals verschlossen. Der Raum ist jederzeit für jede pädagogische Fachkraft zugänglich.
- Jedes Kind hat grundsätzlich seinen eigenen Schlafplatz und eigenen Schlafsachen.
- Es befinden sich immer mindestens zwei Personen in der Einrichtung.
- In der Regel suchen sich die Kinder zur Begleitung die pädagogische Fachkraft selbst aus.
- Schlafbegleitung, bis die Kinder eingeschlafen sind, im Anschluss regelmäßige Kontrolle der Beschäftigten im Schlafräum.
- Die Nähe der Einschlafbegleitung geht immer vom Kind aus und richtet sich nach dessen Bedürfnis.
- Die Kinder entscheiden, welche Hilfsmittel sie beim Einschlafen benötigen (z. B. Kuscheltier, Schnuller, Hand der pädagogischen Fachkraft halten, Hand am Kopf oder auf dem Rücken).
- Ausschließlich pädagogische Fachkräfte betreten den Schlafräum, wenn die Kinder schlafen, keine Personen außerhalb der Einrichtung dürfen den Schlafräum betreten.
- Kein Kind wird zum Schlafen oder Ausruhen gezwungen. Kinder, die nicht schlafen oder ruhen möchten, bekommen die Möglichkeit, sich außerhalb des Schlafräum mit ruhigen Aktivitäten zu beschäftigen (Malen, puzzeln, Buch anschauen etc.).
- Haargummis, Haarspangen etc. werden vor dem Schlafen abgelegt.
- Möchten Kinder auch über dem Kopf zugedeckt werden, dann ist darauf zu achten eine leichte Decke o. ä. zu verwenden.
- Kein Kind wird im Schlafräum umgezogen oder gewickelt.
- Alle Kinder schlafen mindestens mit Windel und Body oder T-Shirt.

Sauberkeitserziehung/Toilettengang

Verhaltensregeln

- Umziehen nach dem Einnässen: möglichst jedes Kind allein umziehen – in einem geschützten Raum
- Kein Schimpfen oder bloßstellen, keine negativen Äußerungen
- Eigene Wechselkleidung für Krippenkinder und Kinder im Übergang zur Sauberkeit
- In der Regel sucht sich das Kind eine pädagogische Fachkraft selbst aus.
- Das Kind darf bei der Kleiderwahl mitentscheiden (um Überforderung zu vermeiden z. B. nur zwei zur Auswahl anbieten).
- Unsaubere Kleidung wird diskret verpackt und mit nach Hause gegeben.
- Intimsphäre des Kindes schützen
- WC-Begleitung nur bei Bedarf und Bedürfnis des Kindes
- Wir ermutigen die Kinder nach dem Toilettengang sich selbst zu säubern. Bei Bedarf ist Unterstützung beim Säubern durch die pädagogischen Fachkräfte erforderlich.
- Äußere Toilettentür bleibt offen
- Sauberkeit kommt vom Kind, wir machen es nicht vom Alter abhängig.
- Beim Toilettengang der Kinder halten die Jungen selbst ihren Penis in die Toilette. Krippenkinder benötigen mitunter Hilfestellung durch Bezugspersonen. In der Regel sitzen Jungen wie Mädchen auf der Toilette.
- Kinder animieren auf die Toilette zu gehen, vor Ausflügen etc.
- In Kooperation mit den Eltern unterstützen wir die Sauberkeitserziehung des Kindes - Toilettenkabinen werden einzeln benutzt.
- Toilettenregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen.
- In der Anfangszeit informieren die pädagogischen Fachkräfte die Sorgeberechtigten/Eltern, dass genügend eigene Wechselkleidung für das Sauberwerden mitgebracht werden soll.
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Toilettengang des Kindes im Blick haben

Wickelsituation

Verhaltensregeln

- Der Wickel- und Toilettenbereich ist abgeschirmt vor fremden Blicken. Die pädagogischen Fachkräfte müssen aber auch in diesem Bereich den Überblick bewahren, um die Kinder vor Grenzverletzungen durch andere Kinder zu schützen.
- Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten dürfen die Kinder nicht wickeln.
- Neue Beschäftigte werden erst nach einigen Wochen an das Wickeln unter Aufsicht einer erfahrenen pädagogischen Fachkraft herangeführt.

- Jedes Kind wird möglichst einzeln im geschützten Wickelbereich gewickelt.
- Die pädagogischen Fachkräfte begleiten den Wickelvorgang sprachlich.
- Im Wickelbereich haben „Fremde“ keinen Zugang.

Essen und Trinken

Verhaltensregeln

- Kein Kind wird gezwungen sein Essen aufzuessen.
- Die Kinder entscheiden selbst darüber, in welcher Reihenfolge sie die ihnen angebotenen Nahrungsmittel essen möchten. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend beim Essen.
- Die Beschäftigten sind Vorbilder beim Lernen einer Esskultur und begleiten die Kinder beim Essen am Tisch. Das Mitessen der Beschäftigten ist erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- Den Verzehr von Süßigkeiten ermöglichen die pädagogischen Fachkräfte innerhalb eines individuellen Umgangs. Sie sind als „Kleinigkeiten“ erlaubt.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass die Kinder im Laufe des Tages genügend trinken.
- Kein Kind wird zum Probieren gedrängt.

Fehlerkultur

Verhaltensregeln

- Offenheit dafür, dass Fehler passieren können.
- Angesprochene Fehler sollten nicht als persönlicher Angriff gesehen werden.
- Fehler werden offen angesprochen und professionell bearbeitet, d. h. Fehler werden reflektiert.
- Fehler werden bei Bedarf erstmal unter „vier Augen“ im vertrauten Gespräch angesprochen. Bei Bedarf werden Beschäftigte oder die Leitung miteinbezogen.
- Fehler werden ggf. im Team bearbeitet.
- Fehler werden als Chance für Veränderungen gesehen.
- Wiederkehrende Fehler brauchen eine weitere Reflexion und entsprechende Lösungsansätze.
- Erfahrungen aus Bearbeitung von Fehlern werden für die pädagogische Praxis genutzt.

Druckversion siehe Anhang 4

14 Partizipation

Das Schutzkonzept soll eine schützende Kultur etablieren und gewährleisten: eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzt. Partizipation als gelebte Haltung ist eine Säule davon. Sie stärkt Kinder in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen wie

auch zwischen den Beschäftigten. Sie sorgt für Transparenz und Fehlerfreundlichkeit und bringt, entsprechend gelebt, wichtige Schutzfaktoren gegen Täterstrategien mit sich. Nur da, wo alle das Schutzkonzept akzeptieren und sich damit identifizieren, kann es tatsächlich schützend wirken.

So sind Kinder beispielsweise als Expertinnen bzw. Experten in eigener Sache bei der Risikoanalyse einzubinden. Im Vorfeld sollte dazu festgelegt werden:

- Wer darf jeweils Wünsche, Einschätzungen und Ideen einbringen?
- Wer hat letztlich Entscheidungsbefugnis?
- Wessen Wünsche müssen in Entscheidungen berücksichtigt werden?
- Über wessen Einspruch darf man sich hinwegsetzen?

Dies sind nur einige Beispiele dafür, wie die aktive Mitwirkung aller am Prozess gewährleistet werden kann.

Die UN-Kinderrechtskonvention unterscheidet zwischen Versorgungs-, Schutz- und Beteiligungsrechten. Durch Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen lernen Kinder, Verantwortung zu übernehmen und erleben sich als selbstwirksam. Die Bildung und Begleitung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist Auftrag unseres pädagogischen Handelns. Dabei benötigen Kinder Unterstützung durch die Erwachsenen sowie Rahmenbedingungen im pädagogischen Alltag, die die Beteiligung der Kinder ermöglichen. „Eine vorgelebte demokratische, auf Beteiligung basierende Alltagskultur lässt Kinder wie Erwachsene spüren und erleben, dass man sie als Persönlichkeit wertschätzt und ihre Bedürfnisse, Interessen und Sichtweisen respektiert.“¹²

Beteiligungsrechte nach UN-Kinderrechtskonvention sind:

- Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13)
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art.14)
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art.15)
- Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16)
- Zugang zu den Medien (Art.17)
- Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung (Art. 31)

Weitere Gründe für Partizipation

Trotz der bislang fehlenden Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz macht die derzeitige Rechtslage die Partizipation von Kindern also unumgänglich. Unverzichtbar ist sie aber ohnehin aus pädagogischen Gründen: Denn Partizipation

- fördert soziale und z. T. fachliche Kompetenzen.
- liefert einen wichtigen Beitrag zur Zufriedenheit aller Beteiligten.
- ist ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse.

¹² Quelle: Berliner Bildungsprogramm (2014) (S. 169)

- versteht Kinder in eigener Sache und verschafft unverfälschte Einblicke in ihre Lebenswelten.
- ist ein Erfahrungsgewinn.
- bedeutet eine Erweiterung des Handlungsrepertoires.
- ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Die Einrichtungen ermöglichen den Kindern mitzumachen, mitzubestimmen und ihre Welt mitzugestalten. Schwierigkeiten und Probleme werden versucht zu lösen, statt sie einfach hinzunehmen. Die Kinder erfahren, dass sie ein wichtiger Teil eines Ganzen sind und sie Möglichkeiten der Selbst- und Mitbestimmung haben. Ihre eigene Meinung zählt und sie dürfen „ja“ und „nein“ sagen und werden dabei gehört. Wichtig für uns ist, dass bzw. gerade nonverbale Äußerungen der Kinder wahrgenommen und aufgegriffen werden. Es liegt an unserem pädagogischen Handeln, dass die Frei- und Entscheidungsräume für die Kinder zuverlässig zur Verfügung gestellt werden und nicht einer willkürlichen Handlung der pädagogischen Fachkräfte unterliegen. Sie müssen bereit sein, „Macht“ abzugeben und den Kindern zutrauen, dass sie selbst gute Entscheidungen treffen. Da wir um die Wichtigkeit von Sprache und Kommunikation als Träger wissen, nimmt auch unsere Einrichtung am Bundesprojekt „Sprache ist der Schlüssel zur Welt“ teil.

Die Mitwirkung der Kinder am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen verstehen wir als Schlüsselkompetenz für Bildung. Die Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern ist ein wichtiger Teil der Prävention im Kinderschutz. Kinder können diese nur einfordern, wenn sie ihre Rechte kennen und gelernt haben, diese Rechte einzufordern.

Alle Kinder werden entwicklungsgemäß in der Alltagskultur (z. B. bei der Auswahl des Mittagessens, der Auswahl der Spielmaterialien, Auswahl von Ausflügen, dem Inhalt des Morgenkreises) beteiligt. Für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und für die Entwicklung der Selbstwirksamkeit werden Regeln so weit wie möglich mit ihnen gemeinsam erarbeitet und besprochen.

14.1 Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte

- Die Rechte der Kinder nach den UN-Kinderrechtskonventionen kennen und verstehen
- Ein gutes Vorbild zum Schutz der Kinderrechte sein
- Die Kinderrechte im Alltag etablieren und verwirklichen
- Kindern ihre Rechte entwicklungsgemäß vermitteln
- Sorgeberechtigte/Eltern über die Rechte ihres Kindes informieren und begeistern
- Die Kinderrechte im pädagogischen Alltag schützen

Beispiele den Kindern ihre Rechte zu vermitteln:

- Im pädagogischen Alltag den Kindern entwicklungsgerecht ihre Rechte erklären
- 1x wöchentlich im Gremium (Kindergartengruppe) Kinderrechte aufgreifen und besprechen
- Die Kinderrechte kindgerecht in der Einrichtung visuell darstellen
- Durchführung von Präventionsprojekten (z. B. „Trau Dich“)

- Verwendung unterschiedlicher Medien (z. B. von Büchern, Hörspielen, Kindertheater, Erzähltheater, Erzählkarten)

Sorgeberechtigte/Eltern informieren:

- Beim Elternabend/Eltern-Café Kinderrechte vorstellen
- Am Weltkindertag
- Im Aufnahmegespräch
- In Entwicklungsgesprächen
- In Tür- und Angelgesprächen
- Bei Hospitationen

14.2 Beschwerdemanagement

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist die Basis von Beschwerdeverfahren. Mit unserem Beschwerdeverfahren nehmen wir Beschwerden und Verbesserungsvorschläge auf, um sie zu bearbeiten und zu reflektieren.

Beteiligung und Beschwerde gehören zusammen. Für uns bedeuten Beschwerden und Mitbestimmung, dass alle Kinder und Beschäftigte, Sorgeberechtigte/Eltern und Dritte ihre eigene Unzufriedenheit und Verbesserungsvorschläge mitteilen können, um positive Veränderungen zu bewirken. Dies gilt in unserer Einrichtung wie überall im demokratischen Zusammenleben. Wir wünschen Beteiligung und nehmen Beschwerden ernst.

Datenschutz

- Die Bestimmungen des Datenschutzes werden von allen Beschäftigten eingehalten.
- Den Kindern, den Sorgeberechtigten/Eltern und Dritten wird Verschwiegenheit zugesichert.
- Alle Gespräche finden in einem geschützten Rahmen statt.

Unsere Ziele

- Wir streben an, ein gesichertes und verlässliches Bearbeitungsverfahren zu entwickeln, mit einer Dokumentation und Versachlichung der Beschwerdebearbeitung.
- Für die Servicequalität ist uns die Steigerung der Zufriedenheit innerhalb der Rahmenbedingungen, Arbeitsweisen und Aufgaben unserer Kindertagesstätte von Bedeutung.
- Wir möchten anhand des Beschwerdemanagements eine Analyse der Anforderungsprofile ermöglichen.
- Wir streben weitere Klärung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten an.
- Mit der Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten möchten wir unsere Qualitätsentwicklung steigern.

Beschwerdemanagement für Kinder

Unser Verständnis von Kinderbeschwerden ist, dass diese Ausdruck unerfüllter Bedürfnisse sind. Dabei äußern Kinder ihre Unzufriedenheit nicht nur verbal, sondern auch durch ihr Verhalten, indem sie sich z. B. zurückziehen, verweigern, weinen oder wütend werden. Wir päd-

gogischen Fachkräfte nehmen diese Äußerungen ernst. Wir bewerten sie nicht als Nörgeln oder Lästern, da es auf Verhaltensweisen anderer hindeuten kann, die das Kind als verletzend empfindet, sondern unterstützen die Kinder ihre Beschwerde auszudrücken und mitzuteilen. Die eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und „Stopp“ sagen ist eine wichtige Fähigkeit. Präventiv geht es uns um den Schutz des Kindes, insbesondere wenn Erwachsene das Kindeswohl missachten. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren können, sollen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft.

Wir wollen Kinder befähigen, ihre Meinung zu äußern. Diese Meinung wird wahrgenommen und berücksichtigt. Die Bandbreite möglicher Anliegen macht es notwendig, mehrere Beschwerdewege zur Verfügung zu stellen. Beschwerden können alltägliches, strukturelles oder grenzüberschreitendes betreffen.

Beschwerderecht von Kindern

Die pädagogischen Fachkräfte haben für ihre Einrichtung die Rechte der Kinder definiert, welche ihnen wichtig sind und umgesetzt werden. Bei der Erstellung der Rechte soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, eigene, ihnen wichtige Rechte, zu definieren. Dazu werden mit den Kindern ihre Rechte altersgerecht besprochen.

Die Kinder erfahren, welche Rechte sie in Bezug auf die Beschwerde haben, welche Verfahrenswege es gibt und wie sie sie nutzen können. Die Kinder haben das Recht dazu, über die Regeln des Zusammenlebens und den Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden (auch wenn Beschäftigte Regeln verletzen). Beschäftigte achten darauf, dass niemand verletzt oder beleidigt wird. Der Umgang mit Regelbrüchen wird mit den Kindern und allen Beteiligten diskutiert und festgelegt.

Die pädagogischen Fachkräfte stellen Vertrauen, Akzeptanz und Verlässlichkeit her und sind bemüht eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Kinder direkt an sie wenden können.

Standards

- Äußert ein Kind Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt, ist das Verfahren unseres Kinderschutzkonzeptes anzuwenden.
- Wir regen die Kinder an, indem wir sie ermutigen, ihre Beschwerde zum Ausdruck zu bringen. Dies erreichen wir durch unsere Vorbildfunktion, gelebte Partizipation und Wertschätzung eines jeden Kindes. Durch unser pädagogisches Handeln erleben die Kinder Erfolgserlebnisse, die sie ermutigen, sich zu beschweren und ihre Meinung zu äußern.
- Mit der Beschwerde äußern Kinder ihre Unzufriedenheit. Unsere pädagogische Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden ist es, diese ernst zu nehmen, ihnen nachzugehen und die Ursache zu beheben. Beschwerden werden systematisch auf der Grundlage unseres einheitlichen Bearbeitungsverfahrens zügig und sachorientiert bearbeitet.
- Des Weiteren nutzen wir die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung unserer Qualität, um damit verbundene negative Auswirkungen auf die Kindertagesstätten vorzubeugen.
- Beschwerden sind für uns als konstruktive Kritik erwünscht. Die Kinder können ihre Beschwerden an alle Beschäftigten, Sorgeberechtigte/Eltern, andere Kinder und Dritte herantragen. Die Personen können von den Kindern frei gewählt werden.

- Alle Beschäftigten sind für Beschwerden offen, sehen diese als Chance im partizipativen, demokratischen Zusammenleben und reagieren darauf sensibel.
- Jede Beschwerde wird unmittelbar und situativ aufgearbeitet. Eine Dokumentation ist erforderlich, wenn sie für die Zukunft bedeutsam zu sein scheint.
- Alle Beschwerden der Kinder werden analytisch und sachgemäß bearbeitet und alle Beteiligten erhalten eine Rückmeldung.
- Wir legen Wert darauf, dass sich die pädagogischen Fachkräfte gegenseitig mit einer fehlerfreundlichen und wertschätzenden Haltung unterstützen. Es werden Möglichkeiten des Austausches geschaffen (z. B. in Teambesprechungen). Die Auseinandersetzung mit Beschwerden führt zur Reflexion im Team und fördert die fachlichen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen aller Beteiligten.
- Wir sorgen dafür, dass die Kinder mit der „Beschwerdekultur“ unserer Kindertagesstätte vertraut sind.

Zum Beispiel

- über Zeichnungen und Plakate,
- über Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften,
- über Sichtbarkeit im Umgang miteinander.

Wir ermitteln die Zufriedenheit der Kinder, indem wir ihnen Raum und Zeit für die Äußerung von Unzufriedenheit und Unwohlsein geben.

Zum Beispiel

- im täglichen Morgenkreis,
- in der Kinderkonferenz/-versammlung,
- bei kreativen Meinungsäußerungsmethoden (Zeichnungen, Plakate, Erzählrunden etc.),
- Nutzen des Wunsch- und Meckerkastens,
- im Kinderinterview,
- zu Beginn eines Kindergartenjahres werden die Kinder ermutigt Beschwerden oder Zufriedenheit zu äußern,
- in der Kindersprechstunde.

Ablaufschema - Sorgeberechtigte/Eltern

Beschwerdeeingang

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

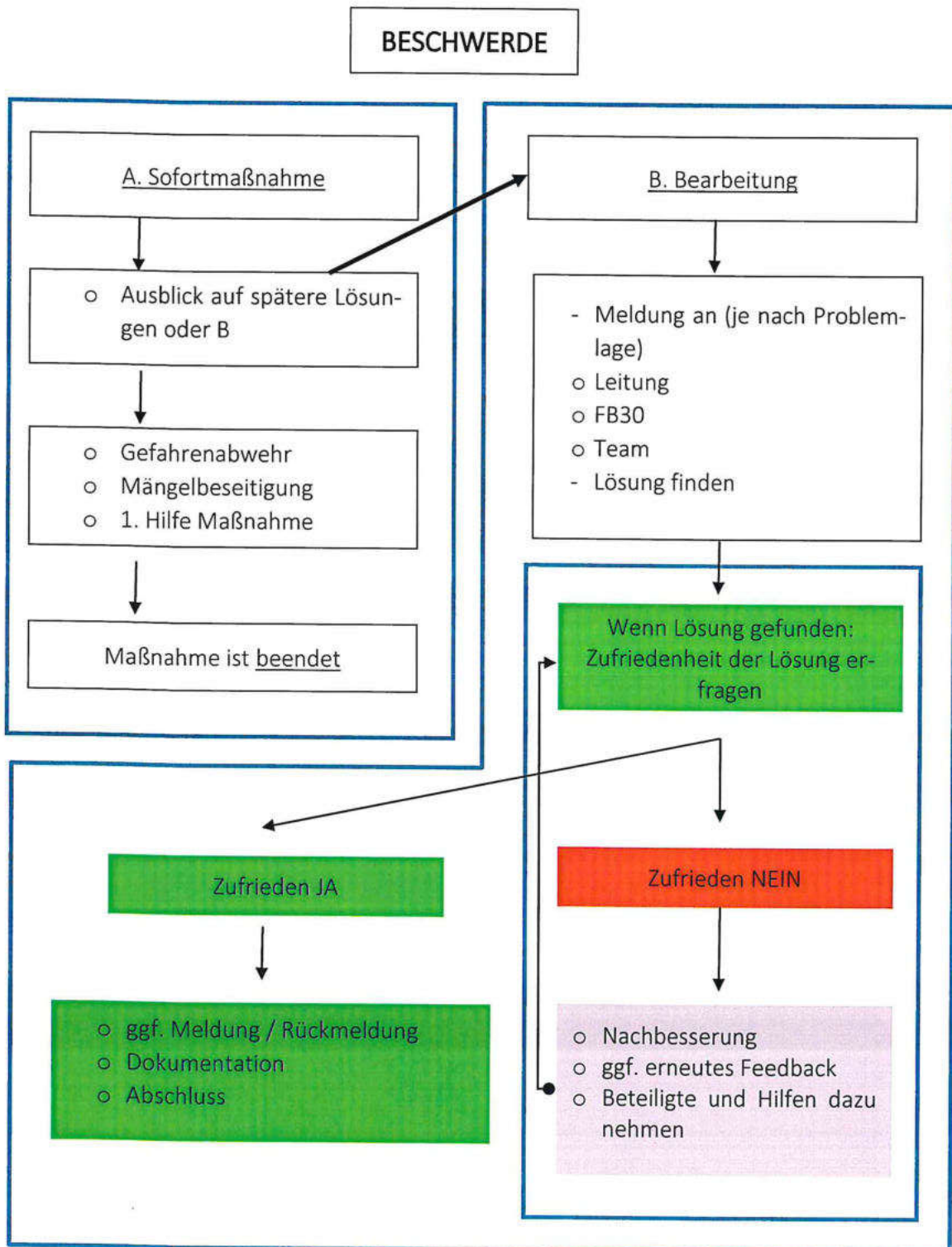
Beschwerdebearbeitung

- Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Protokoll dokumentiert (siehe 16.3 im anhängenden Dokument *Beschwerdemanagement*).
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Geschäftsleitung/der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Abschluss

- Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer wird über die Lösung bzw. den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde, die Lösung und die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen gegebenenfalls Veränderungen bzw. Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen gegebenenfalls Information an die Sorgeberechtigten.

14.3 Beschwerdeablaufverfahren



15 Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft

In der Umsetzung und Vereinbarung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VII mit dem *Landkreis Helmstedt und der Gemeinde Lehre* befinden sich im Anhang die Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft des Geschäftsbereichs Jugend des Landkreises Helmstedt (siehe Anhang 18).

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, pädagogische Fachkräfte sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr vonseiten der Einrichtung vorgelegt werden. Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Sorgeberechtigten/Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation. Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend beispielsweise bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation),
- der Ressourcenprüfung des Kindes und dessen Sorgeberechtigten/Eltern,
- der Versachlichung,
- dem besseren Fallverständnis.

Wann wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen?

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte grundsätzlich dann hinzugezogen werden, wenn das eigene fachliche Wissen nicht mehr ausreicht, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können. Sie wird also gerufen, noch bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zur möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.

Der Anspruch auf die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist seit 2011 in § 4 Abs. 2 BKiSchG geregelt. Davor war in § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII lediglich definiert, dass Einrichtungen der Jugendhilfe eine Kinderschutzfachkraft zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hinzuziehen können.

Aus der gesetzlichen Regelung geht auch hervor, dass Jugendämter dafür Sorge tragen müssen, dass in ihrem Amtsbezirk Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Der Anspruch auf die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist seit 2011 in § 4 Abs. 2 BKiSchG geregelt. Davor war in § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII lediglich definiert, dass Einrichtungen der Jugendhilfe eine Kinderschutzfachkraft zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung hinzuziehen können.

Aus der gesetzlichen Regelung geht auch hervor, dass Jugendämter dafür Sorge tragen müssen, dass in ihrem Amtsbezirk Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Die Kinderschutzfachkraft sollte insofern mindestens dann einbezogen werden, wenn

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht.
- der Fall sehr komplex ist.
- die pädagogische Kraft selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.¹³

16 Notfallpläne und Handlungsabläufe innerhalb der Einrichtung

Ein Notfallplan beschreibt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, Sorgeberechtigte, sonstige Beschäftigte, wie auch mögliche Notfallszenarien, die einrichtungsspezifische Interventionsmaßnahmen benötigen.

Die Notfallpläne sollen ein effektives Vorgehen in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sichern. Zentral ist hierbei, dass dadurch Handlungssicherheit für alle Beschäftigte hergestellt wird, indem es klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte gibt. Durch einen im Vorfeld entwickelten Handlungsablauf kann im konkreten Verdachtsfall ein überlegtes und schnelles Handeln möglich werden.

Auch die Notfallpläne sollten partizipativ entwickelt und allen bekannt gemacht werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass unterschiedliche Formen von Gewalt auch unterschiedliche Handlungsschritte erfordern können.

- Sind die Meldewege transparent?
- Wer ist zuständig, verantwortlich und wer entscheidet?
- Welche Sofortmaßnahmen werden bei einem Verdachtsfall ergriffen?
- Über welche Maßnahmen und Unterstützungsangebote kann der Schutz der betroffenen Person wiederhergestellt werden?
- Zu welchem Zeitpunkt werden Dritte z. B. Sorgeberechtigte, Vormünder, Jugendämter, Landesjugendamt, Polizei und externe Fachberatungsstellen eingeschaltet?
- Wie und durch wen wird das Vorgehen u. a. im Verdachtsfall dokumentiert?
- Wie werden rechtliche Regelungen (z. B. § 8a SGB VIII) und der Datenschutz berücksichtigt?
- Wo und wie ist der Notfallplan für die Beschäftigten sichtbar?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit, z. B. Presseanfragen, Medien, geregelt? Wie wird nach einem ausgeräumten Verdachtsfall vorgegangen? Wie erfolgt eine Aufarbeitung mit allen Beteiligten? Welche Maßnahmen der Rehabilitation finden ggf. Anwendung?

Separate Notfallpläne für Kindeswohlgefährdung durch Externe (nach § 8a SGB VIII) sind vom Landkreis Helmstedt vorgegeben und befinden sich im Anhang 13.

¹³ Quelle: Seidenstücker, B., Singer-Jähn, U., Ruhland, I. (2018): Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung

Krisenteam und -management

Um eine gute Koordination und Abstimmung in einer Notfallsituation zu gewährleisten, haben wir im Vorfeld ein Krisenteam zusammengestellt. Sämtliche Telefonnummern wie auch Adressen finden sich im Anhang und sind für alle pädagogischen Fachkräfte und Beschäftigten einsehbar.

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der **dringenden Kindeswohlgefährdung** vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist durch die **Feuerwehrtechnische Zentrale**.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...).“¹⁴ Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern.

In Fällen von Übergriffen sind wir als Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern, die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8 b SGB VIII). Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.¹⁵

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der

¹⁴ Quelle: Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. und Eberhardt, B (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

¹⁵ Quelle: Der Paritätische Gesamtverband (2010): Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen (S. 34)

Täter/die Täterin seine/ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.¹⁶

16.1 Notfallpläne und Handlungsabläufe

Diese orientieren sich u. a. an die Handlungsabläufe und Notfallpläne des Paritätischen Gesamtverbandes.

Diese Handlungsabläufe dienen zur ersten Orientierung und Intervention bei Verdachtsfällen in den Einrichtungen. Jede Einrichtung ist verpflichtet, dieses an ihrer Einrichtung den individuellen Gegebenheiten anzupassen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann. In der Praxis haben sich die im Folgenden beschriebenen Verfahrensschritte laut Paritätischen Gesamtverband als belastbar und zielführend herausgestellt. Es wird dabei großen Wert auf eine frühe und externe fachliche Begleitung in der Einrichtung in diesem Verfahren gelegt. Die Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Kind Andeutungen oder es wird ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Kinder beobachtet.

Standards für präventive institutionelle Schutzkonzepte in den Einrichtungen

Institutionelle Ebene

- Die besonderen Risiken des jeweiligen Arbeitsfeldes und der Einrichtung sind angemessen zu berücksichtigen.
- Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Beschäftigten mit den Kindern und deren Sorgeberechtigten/Eltern fest.
- Im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag wird sexualisierte Gewalt gegen Kinder thematisiert. Sie fordern die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung sowie die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex.
- Kooperation mit einer Beratungsstelle oder einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft (beispielsweise bei der Entwicklung institutioneller Regeln, der Durchführung von Präventionsangeboten, im Falle einer Vermutung).

Konzeptionelle Ebene

- Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist im Leitbild und in der Konzeption aufgenommen.
- An der Erarbeitung des Schutzkonzepts werden Pädagogische Fachkräfte, Kinder und die Sorgeberechtigten/Eltern(-vertretungen) beteiligt.
- Ein Notfallplan mit Handlungsablauf, der sich an den spezifischen Anforderungen unserer Institution orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen vermuteter (sexualisierter) Gewalt.

¹⁶ Quelle: Bange D., Deegener, G. (1996): Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen (S. 105)

- Alle Beschäftigten sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Basiswissen zu sexualisierter Gewalt verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird durch den Träger empfohlen und ermöglicht.
- Kindeswohlgefährdung ist als altersentsprechendes Fortbildungsangebot konzeptionell verbindlich zu verankern.
- Sexualpädagogik ist als altersentsprechendes und nicht zu tabuisierendes (Fortbildungs-)Angebot konzeptionell verbindlich zu verankern.¹⁷

Personelle Ebene

- Die Kinder werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert und erhalten regelmäßig Präventionsangebote (z. B. durch Einführung der STOPP-Regel etc.).
- Im Rahmen von Sorgeberechtigten/Elternabenden bzw. durch Sorgeberechtigten/Elternkooperation und Sorgeberechtigten/Elternbeteiligung werden Sorgeberechtigte/Eltern über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von Tätern und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt.
- Vorstellung einer Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Sorgeberechtigte/Eltern und pädagogische Fachkräfte im Fall einer Vermutung von Gewalt wenden können (beispielsweise Leitung, interne Vertrauensperson, Kontakt zu externen Beratungsstellen).

Zu beachten ist im Fall einer akuten Situation eines vermuteten oder tatsächlichen Vorfalles, frühzeitig eine verantwortliche Person zu benennen, die nach Innen und Außen die Einrichtung vertritt. Dadurch wird vermieden, dass sich Aussagen widersprechen. Eine Person verhält sich eindeutiger und ist einschätzbarer als immer wechselnde Personen. Diese Person sollte bewusst ausgewählt sein. Sie sollte diplomatisch sein, klar sprechen, verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel ausdrücken und trotzdem eine eindeutige Haltung vertreten können.

Folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

- Ruhe bewahren.
- Die Situation nicht interpretieren.
- Notieren, was aufgefallen ist und was das Kind gesagt hat.
- Festhalten, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was wurde gesehen, gehört, von wem und was sind die eigenen Gefühle.
- Leitung informieren. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, den Träger informieren.
- Kontakt zu dem Kind halten, aber nicht versprechen, dass alles für sich behalten werden kann.

¹⁷ In Anlehnung an die Empfehlungen für präventive Schutzkonzepte, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Empfehlungen für Einrichtungen für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt – www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

- In keinem Fall die verdächtige Person zur Rede stellen. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.

Wichtig ist: Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Sorgeberechtigten/Eltern oder Außenstehenden an Sie herangetragen wird.

Systematische Darstellung Notfallplan

Die systematische Darstellung des Notfallplans folgt.

16.1.1 Handlungsablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen

Handlungsablauf

1. Schritt

Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren). Beschäftigten, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

2. Schritt

Gefährdungseinschätzung

Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger informieren
Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten) an den Träger. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

3. Schritt

Externe Expertise einholen

- a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner einschlägiger Beratungsstellen sein.

Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem, Team und anderen Sorgeberechtigten/Eltern gelingen.

- b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

4. Schritt

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung

gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- Gespräch mit der oder dem betroffenen Beschäftigten (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung der oder des Beschäftigten, dabei

von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen.

- Gespräch mit den Sorgeberechtigten/Eltern (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen).

5. Schritt

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, deren oder dessen Sorgeberechtigten/Eltern, aber gegebenenfalls auch die Beschäftigte oder den Beschäftigten zu schützen.

- Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden
- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Landesschulbehörde (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahmen des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung der oder des Beschäftigten
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für die Beschäftigte oder den Beschäftigten
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- Gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses Information der Sorgeberechtigten-/Elternvertretung, anderer Sorgeberechtigten/Eltern, aller Sorgeberechtigten/Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Sorgeberechtigten/Eltern sollte Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachgekommen werden. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden.
- Einbeziehung externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Sorgeberechtigten/Elterngesprächen und Sorgeberechtigten/Elternabenden ein. Sorgeberechtigte/Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Wir als Träger stehen vor der Herausforderung, unsere Loyalitätspflicht und das Informationsrecht der oder des betroffenen Beschäftigten mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

Die Information der Sorgeberechtigten/Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.

Der Verdacht bestätigt sich nicht:

Rehabilitationsverfahren

16.1.2 Handlungsablauf Rehabilitation/Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/ oder Machtmissbrauch

Das entwickelte Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz unserer pädagogischen Fachkräfte. Ist ein Verdacht ausgesprochen und bestätigt sich nicht, dann ist dieser oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Unser Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft.

Die Nachsorge hat für uns einen hohen Stellenwert und wir sorgen entsprechend für eine qualifizierte externe Begleitung. Die Leitungen unserer Einrichtungen sind gefordert uns ausführlich über das Verfahren zu informieren.

Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Sorgeberechtigten/Eltern und Sorgeberechtigten-/Elternvertretenden. Wir sehen es als unsere Verantwortung, allen beteiligten Orientierung zu bieten, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, Haltung zu zeigen und einzufordern und mit dem Prozess der Aufarbeitung einen Neubeginn zu initiieren.

Für eine gelingende Aufarbeitung sind Angebote zur Hilfe aller Beteiligten notwendig. Ziel ist es,

- dass sich die oder der Betroffene als geschätzter und willkommener Teil der Gruppe fühlt.
- alle Kinder ihre Rechte kennen und wissen, wohin sie sich wenden können und welche Hilfe sie bei Grenzverletzungen erhalten.
- Sorgeberechtigte/Eltern wieder Vertrauen in die Einrichtung gewinnen.
- dass Beschäftigte gestärkt werden.
- alle involvierten Personenkreise Informationen über einen unbegründeten Verdacht erhalten.
- die Einrichtung besser aufgestellt ist, die spezifischen Bedürfnisse der Beschäftigten zu berücksichtigen (wie z. B. über Fortbildungen, Supervision).

Maßnahmen:

- Sensible und ausreichende Informationen an die Sorgeberechtigten/Eltern (Öffentlichkeit)
- Reflexion der Situation
- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Gewaltschutzkonzept überprüfen und anpassen
- Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten
- Wichtig: Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich dokumentieren.

Standards der Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

- Die Durchführung der Rehabilitation von pädagogischen Fachkräften bei einem nicht bestätigten Verdacht ist durch uns (Träger) zu organisieren und die Leitungskräfte und das Einrichtungsteam sind mit einzubeziehen.
- Die zuständigen Leitungskräfte müssen umfassend und ausführlich über das Rehabilitationsverfahren informiert werden.
- Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen durch uns (Träger) erfolgen.
- Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.
- Ziel der Nachsorge ist als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Beschäftigten.

16.1.3 Handlungsablauf bei Übergriffen unter Kindern

Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter zeigen sexuelle Verhaltensweisen. Inwiefern sie entwicklungsentsprechend (altersentsprechend) oder sexuell auffällig sind, ist nicht immer leicht zu sagen. Diese Einschätzung wird durch individuelle Werte, Handlungsfragen und Erfahrungen mit der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion und mit tagesaktuellen Ereignissen beeinflusst, über die in den Medien berichtet wird. Um bei Verhaltensweisen zwischen „normaler“ sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und den sexualisierten Übergriffen unterscheiden zu lernen, gehören Kenntnisse der sexualisierten Entwicklung von Kindern zum Knowhow von Pädagogen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher, teilweise auch widersprüchlicher Erwartungen von Sorgeberechtigten/Eltern unbedingt notwendig, um eine klare Haltung zu entwickeln.

Wir als Träger bieten allen pädagogischen Fachkräften entsprechende Fortbildungsangebote an. Alle Einrichtungen sind verpflichtet das Thema Sexualpädagogik als Teil ihres pädagogischen Konzeptes zu erarbeiten. Die Verunsicherung beim Thema „Übergriffige Kinder“ ist bei Sorgeberechtigten/Eltern sowie pädagogischen Fachkräften noch groß. Teilweise wird sexuell auffälliges Verhalten bagatellisiert und als kindliche Spielerei verniedlicht, manche Fachkräfte oder Eltern neigen zur Überreaktion und ein Kind oder Jugendlicher wird stigmatisiert. Fachkräfte fühlen sich gerade bei diesem Thema häufig überfordert, dabei geht es beim pädagogischen Umgang nicht um psychologische Aufarbeitung des Vorgefallenen, sondern um den wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen dagegen. Sexualisierte Übergriffe sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet.¹⁸

¹⁸ Quelle: Riedel-Breidenstein (2004): Sexuelle Übergriffe unter Kindern- Handbuch zur Prävention und Intervention

Beschreibung von Kindern, die sexuell auffällige Verhaltensweisen zeigen

„Es sind Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die sexuelle Verhaltensweisen initiieren, die von der Entwicklung her unangemessen sind und / oder andere schädigen. Sexuell auffälliges Verhalten ist ein Verhalten, das die Kinder früher und / oder häufiger zeigen, als es von der Entwicklung her und / oder kulturell zu erwarten ist. Das sexuelle Verhalten weist eine gewisse Zwanghaftigkeit auf und wird trotz Interventionen von Erwachsenen wiederholt. Sexuell potenziell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang oder Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern; sie widerspricht der sozialen Entwicklung der Kinder. Es bezieht jüngere bzw. Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand ein.“¹⁹ Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen. Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht wird und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird. „Kinder stehen anders als Jugendliche am Anfang des sexuellen Lernens und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Bezugspersonen und Erzieherinnen. Jugendliche haben längst ein Bild von Sexualität.“²⁰

Handlungsablauf bei Übergriffen unter Kinder

1. Schritt

Leitung informieren

- Beschäftigte, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

2. Schritt

Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Team, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Beschäftigten
- Träger informieren

3. Schritt

Gegebenenfalls externe Expertise einholen

- Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen. Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)
- Dazu ggf. Gespräche mit dem oder den des Übergriffs verdächtigen Kind oder Kindern und dem betroffenen Kind sowie ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

4. Schritt

- Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen Einbeziehung der Sorgeberechtigten/Eltern des übergriffigen Kindes.

¹⁹ Quelle: Dirk, B. (2013): Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag)

²⁰ Quelle: Strohhalm e. V. (2006): 20 Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen

5. Schritt

Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

6. Schritt

Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- Betroffenes Kind: Schutz herstellen!
- Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten.
- Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten/Eltern erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

Übergriffiges Kind:

- Möglichst in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein bzw. ihr Fehlverhalten fördern²¹
- Zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch allein auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation.
- Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug der insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft

7. Schritt

- Landesschulbehörde, Sorgeberechtigten/Elternvertretung, Sorgeberechtigte/Eltern und Beschäftigte informieren
- Meldung über das Vorkommnis an die Landesschulbehörde (nach § 31 Abs. 2 AG KJHG)

In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention

8. Schritt

Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Beschäftigten
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen Krisenintervention
- Die Krisenkommunikation sollte strategischer Bestandteil jedes Schutzkonzepts sein.
- Verdachtsfälle oder Übergriffe, die öffentlich werden, stellen nicht nur intern für Ihre Einrichtung eine Krise dar. Extern werden Sie mit unerbittlichem Interesse der Medien konfrontiert und im Mittelpunkt kritischer Berichterstattung stehen.

²¹ Quelle: Strohhalm e. V. (2006): 20 Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen

Präventiv

Wir als Träger empfehlen allen Einrichtungen der Gemeinde Lehre ein Krisenkonzept zu erstellen.

Standards

- Klärung der Zuständigkeiten wer was als erstes wissen muss und sagen darf, muss festgelegt werden.
- Bestimmen einer Krisenmanagerin oder eines Krisenmanagers, die oder der im Ernstfall das Vorgehen koordiniert.
- Abklärung der Ressourcen und Aufgaben: Wer hat was zu tun?
- Im Idealfall vorab Krisenszenarien schon einmal durchspielen, um besser auf eine tatsächliche Krise reagieren zu können.
- Intern geht vor extern

Im Krisenfall gilt es, keine Zeit zu verlieren und intern alle Fäden zusammenzuhalten:

- SOFORT mit der Krisenmanagerin bzw. dem Krisenmanager Kontakt aufnehmen und die Lage klären.
- Sich zügig und genau einen Überblick verschaffen und einen klaren Kopf bewahren
- Absicherung, dass keine Informationen willkürlich nach außen dringen. Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Es wird darum gehen, die Angehörigen, Experten sowie Fach- und Führungskräfte schnellstmöglich ins Boot zu holen, um die Herausforderung gemeinsam im Team zu bewältigen.
- Mit einer Stimme sprechen
- EINE Person bestimmen, die öffentlich für den Träger spricht.
- Bei Bedarf externe Medien-Profis mit einbeziehen. Gerade im Krisenfall trägt das Prinzip „Mit einer Stimme sprechen“ dazu bei, dass keine zweideutigen Informationen von unterschiedlichen Personen an die Öffentlichkeit gelangen und Verwirrung stiften.
- Information der Sorgeberechtigten/Elternvertreter/-innen, anderer Sorgeberechtigten/Eltern, aller Sorgeberechtigten/Eltern. Grundsätzlich gilt eine Informationspflicht gegenüber allen Sorgeberechtigten/Eltern. Dies gilt insbesondere in Fällen des Verdachts auf Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in den Einrichtungen, da auch andere Kinder betroffen sein könnten. Information zunächst an die Elternvertretung und Planung eines anschließend zeitnahen Sorgeberechtigten/Elternabend.
- Zu Gesprächen mit einzelnen Sorgeberechtigten/Eltern oder zu Sorgeberechtigten/Elternabenden unbedingt externe Beratung mit einladen

Kontakt zu den Medien

Beim Kontakt zur Presse sind je nach Wissensstand der Medien, unterschiedliche Maßnahmen denkbar.

Standards bei Kontaktaufnahme eines Journalisten zur Einrichtung:

- Befriedigung der ersten Informationspflicht: Nur die Tatsachen kommunizieren, vereinfachen, ohne zu verfälschen, Aussagen müssen wahr sein. „Kein Kommentar“ ist in

der Krise keine Option – weder gegenüber Sorgeberechtigten/Eltern, noch gegenüber den Medien. Die Redaktionen recherchieren auch ohne die Einrichtung weiter – im Zweifel an der falschen Stelle. Schnell kann es so zu Falschmeldungen, Spekulationen, Halbwahrheiten und Gerüchten kommen. Daher empfiehlt es sich, möglichst vorab, Presseantworten zu entwickeln.

Textbeispiel: „Wir sind über eine Angelegenheit in einer unserer Einrichtungen informiert worden, haben aber noch nicht alle Details zusammen, um konkrete Aussagen treffen zu können. Wir klären zunächst mit den Sorgeberechtigten/Eltern, unseren Beschäftigten das weitere Vorgehen und informieren Sie gern morgen/am Freitag über die Ergebnisse.“

- Sprachgebrauch genau abwägen. Geht es z. B. schon um einen Fall oder besteht erst ein Verdacht? Alle überprüfbaren Tatsachen auf den Tisch legen.
- Vermeidung einer Salami-Taktik. Häppchenweise Informationen zu veröffentlichen, die die Presse erfahren hätte, ziehen die Krise künstlich in die Länge. Das verschafft längere negative Aufmerksamkeit als nötig.
- Kontakt halten und dafür sorgen, dass die Journalistin oder der Journalist darauf vertrauen kann, dass sie/er informiert wird.
- Herausfinden, was die Redaktion bereits weiß.
- Ist die Sachlage noch unklar, sich darauf einigen, wann weitere Informationen geliefert und was noch abgeklärt werden muss.
- Absprachen müssen eingehalten werden.
- Keine Vermutungen stellen und gehen und nicht auf Vermutungen von Journalisten eingehen.
- Nur gesicherte Fakten werden verlautbart.
- **Aussagen zur Schuldfrage vermeiden, denn die klärt im Zweifel ein Gericht.**
- **Die Medien haben noch nicht berichtet, aber ein Bekanntwerden ist sehr wahrscheinlich:**
- Das Heft des Handelns in der Hand behalten und selbst Kontakt zu den Medien aufnehmen. Auf diesem Weg kann gesteuert werden, welche Informationen an die Medien gelangen.
- Kritisch abwägen, ob Sie einer Redaktion exklusive Informationen angeboten werden können, ohne dass eine Person als Quelle genannt wird.
- Absicherung bei den Redaktionen, dass die Kommunikation nur über die Leitung oder Träger oder dem Krisenmanager läuft (Mit einer Stimme sprechen).

Tipps für Presseinformationen

Standards:

- In der Kürze liegt die Würze: Versuchen, vom Umfang her eine Seite einzuhalten.
- Priorisieren der Informationen. Das Wichtigste kommt zuerst, dann die Details und Zusatzinformationen.
- Formulierung einfacher, kurze und wahre Sätze.

- Beantwortung der sechs W-Fragen: Was? Wer? Wann? Wo? Warum? Wie?
- Kurzes Profil des Trägers ans Ende.
- Angabe des Ansprechpartners für Presseanfragen: Name, E-Mail und Durchwahlnummer

Nachhaltige Aufarbeitung und zukunftsgerichtete Veränderungen

Diese Anforderung beinhaltet die immer wiederkehrende Bearbeitung der Präventions- sowie der Interventionsmaßnahmen. Darüber hinaus ist in Arbeitskreisen, Netzwerken und Qualitätsgemeinschaften ein regelmäßiger Austausch über Erfahrungen zu pflegen. Besonders im Fokus einer Aufarbeitung ist die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen (immer wieder neue Anregungen hierfür schaffen bzw. regelmäßige Auseinandersetzungen zum Beteiligungsklima). Ebenfalls beinhaltet die ständige Bearbeitung auch das Rehabilitationsverfahren – einem Bereich, dem genau so viel Aufmerksamkeit gebührt, wie dem Nachgehen möglicher Verletzungen des Kindeswohls.

16.1.4 Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Kinder in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Beschäftigten. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verfahrensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- Alle festangestellten Beschäftigten absolvieren im zweijährigen Turnus einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs
- Alle Honorarkräfte sichten bei Neuanstellung die geltenden Verfahrensregelungen inkl. Gegenzeichnung und werden darauf aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung aufbewahrt wird.

Im Anhang befindet sich die Druckversion für einen in der Kindertagesstätte anzubringenden Notfallaushang (siehe Anhang 7).

Handlungsablauf bei verletzten Kindern

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

leichte Verletzung pädagogische Unterstützung
<ul style="list-style-type: none">• trösten/beruhigen• Kühlkissen/Pflaster• Kind beobachten• Mitteilung an Leitung• Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen: Notfallnummer 112 anrufen!• Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten/Person unter Notfallrufnummer
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
<ul style="list-style-type: none">• Notfallnummer 112 anrufen!• Mitteilung an Leitung• Benachrichtigung der Sorgeberechtigten<ul style="list-style-type: none">→ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze→ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt:

- Beschäftigte und Honorarkräfte dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen
- Jede Verletzung wird im Verbandsbuch dokumentiert
- Bei Arztbesuch muss eine Unfallanzeige GUV Braunschweig ausgefüllt werden

16.1.5 Notfallaushang

Der Notfallaushang findet sich als Druckversion in Anhang 7.

17 Verantwortlichkeiten

Wir als Träger mit den Leitungskräften und den pädagogischen Fachkräften spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Implementierung der Schutzkonzepte.

Der Prozess kann dann gelingen, wenn dieser von allen Beteiligten eindeutig mitgetragen wird. Durch eine geeignete Organisations- und Personalentwicklung in der jeweiligen Kindertagesstätte wird eine wesentliche Grundlage zur Sicherung des Wohls der Kinder und zur Verhinderung von Fehlverhalten durch erwachsene Personen geschaffen. Genau deswegen ist und bleibt es unsere Aufgabe, sowohl als Träger und Leitungskräfte als auch für alle Beschäftigten in den Einrichtungen, immer wieder genau zu prüfen, welche Bedingungen für jedes einzelne Kind hinnehmbar sind, welche überprüft oder auch verändert werden müssen.

Für die Verantwortlichkeiten des Trägers, der Leitungen und pädagogischen Fachkräfte wurden Standards entwickelt.

17.1 Verantwortung von Leitungen der Einrichtungen

Die Leitungen der Einrichtungen sorgen gemeinsam mit dem Team für eine demokratische Kultur. Die Leitungen sind mit ihren Haltungen und ihrem Verhalten Vorbild für alle pädagogischen Fachkräfte. Sie bildet sich regelmäßig fort, um Handlungssicherheit zu bekommen und aktuelle Kinderschutzthemen jederzeit ins Team tragen zu können. Auch bei den pädagogischen Fachkräften ihres Teams regen sie bedarfsorientiert entsprechende Fortbildungen an. Sie initiieren aktiv vielfältige Dialoge im Team, bei denen immer wieder die Rechte der Kinder, der Sorgeberechtigten/Eltern und geeignete Verfahren bei Gefährdungen von Kindern in den Mittelpunkt gerückt und miteinander vereinbart werden. Konkrete Beteiligungsverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Sorgeberechtigte/Eltern im pädagogischen Alltag der Einrichtungen, bei denen deren Vorschläge, Ideen und Wünsche beachtet werden, werden mit allen Beteiligten regelmäßig abgestimmt und transparent gemacht. Die Leitungen sorgen dafür, dass ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept als Bestandteil der pädagogischen Konzeption gemeinsam im Team formuliert und mit den Sorgeberechtigten/Eltern besprochen wird. Als Grundlage dazu dient die Implementierung dieses Trägerkonzeptes.

Standards

- Die Leitung führt mit dem Team eine Analyse zu Risikofaktoren für potenzielle Kindeswohlgefährdungen durch. Diese ist die Grundlage für weitere Maßnahmen.
- Mögliche Verletzungen von Kinderrechten werden im Team thematisiert, können z. B. durch Verhaltensampeln definiert und im Alltag umgesetzt werden.
- Dort, wo es trotzdem zu Rechtsverletzungen kommt, können im Kinderschutzkonzept enthaltene Ablaufpläne beim professionellen Bearbeiten der Situation (Intervention) und der Ableitung von Maßnahmen für die weitere Prävention hilfreich sein.
- Damit Kinder in unseren Kindergärten ihre Rechte hinreichend wahrnehmen können und vor Grenzverletzungen geschützt werden, ist ein Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern entwickelt worden.

- Die Leitungen der Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass der Verhaltenskodex sowohl den grenzwahrenden Umgang mit Kindern als auch den Handlungsablauf bei Nichteinhaltung der vereinbarten Standards formuliert und verbindlich beinhaltet. Den Kindern und Sorgeberechtigten/Eltern wird der Verhaltenskodex in geeigneter Form transparent gemacht und erklärt.
- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Leitung in Absprache und im Einvernehmen mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung direkte Ansprechpartnerin für Fachkräfte des Jugend- und Gesundheitsamtes und koordiniert den Fallverlauf.
- Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, der durch eine pädagogische Fachkraft und/oder durch Dritte der Leitung gemeldet wird und der die Beteiligung des Jugend- und/oder Gesundheitsamtes erforderlich macht, teilt die Leitung dies unverzüglich dem Träger mit.
- Die Leitung achtet bei einem Verdacht auf die fachgerechte Dokumentation (siehe Anhang 8) und sorgt für den entsprechenden Wissenstransfer innerhalb des Teams.
- Die Leitung achtet gezielt darauf, dass gegebenenfalls fachliche Fehler, wie reaktives Handeln von pädagogischen Fachkräften unter Druck, reflexartiger Aktionismus, Kooperationsdefizite oder unklare Ziele für den Hilfeprozess, vermieden beziehungsweise korrigiert werden. Dafür werden mit den pädagogischen Fachkräften im Team bedarfsorientiert Fallbesprechungen und kollegiale Beratungen organisiert.
- Die Leitung sorgt dafür, dass im Haus für Kinder und Sorgeberechtigte/Eltern das Beschwerdemanagement installiert ist und trägt die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement in der Einrichtung.
- Die Leitung ist verantwortlich dafür, dass ein sogenannter „Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern“ von den Fachkräften für ihr Verhalten im Alltag formuliert und zielgerichtet angewendet wird (z. B. Verhaltensampel). Im kollegialen Austausch wird im Team dieser Verhaltenskodex und dessen praktische Umsetzung mindestens jährlich und situationsabhängig reflektiert und gegebenenfalls ergänzt. Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes durch einzelne pädagogische Fachkräfte werden durch die Leitung zeitnah geeignete Maßnahmen festgelegt, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.
- Das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte bei der Begleitung der Kinder in Konfliktsituationen sollte klar geregelt sein. Dies gilt auch dann, wenn Kinder Konflikte untereinander haben.
- Durch die Leitung ist immer wieder genau zu prüfen, welche Bedingungen für jedes einzelne Kind akzeptabel sind, welche eine Überprüfung bedürfen oder auch gegebenenfalls verändert werden müssen.
- Personen und Situationen, neue oder althergebrachte pädagogische Handlungsmethoden, die auf das Kind einwirken, sind von den Leitungen immer wieder darauf zu prüfen, welchen Einfluss sie auf das Kind ausüben und inwieweit diese die Selbständigkeit/Autonomie und Mitbestimmung von Kindern fördern oder verhindern.
- Voraussetzung hierfür ist die Fähigkeit aller pädagogischen Fachkräfte, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und sich empathisch in Kinder einfühlen zu können.

- Die Leitung prüft immer wieder, ob das Konzept der Einrichtung, dessen Organisationsstrukturen, Abläufe und Maßnahmen alle Kinder in ihrer Entwicklung fördert und nicht behindert.
- Die Leitung trägt Verantwortung für die Vernetzung der Einrichtung zum Thema Kinderschutz mit fachkundigen Beratungsstellen und Experten. Sie arbeitet mit dem Träger, den Jugendämtern, Kinderschutzbeauftragten zusammen beziehungsweise organisiert oder ermöglicht den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung die entsprechende Kooperation.
- In Kooperation mit dem Träger ist sie an der Personalauswahl und Personalentwicklung (Bewerbungsverfahren, erweitertes Führungszeugnis) und Dienstanweisungen, z. B. zur Einhaltung von Verfahrensregeln mit beteiligt.

17.2 Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte

Um das Wohl aller Kinder zu sichern, bedarf es empathischer Aufmerksamkeit unserer pädagogischen Fachkräfte. Die Sicherung des Kindeswohls ist Teil der Qualität in der pädagogischen Arbeit. Kinder befinden sich in den Einrichtungen in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Erwachsenen. Diese Machtposition der pädagogischen Fachkräfte müssen alle Beschäftigten im Team immer wieder reflektieren.

Standards

Kindern Schutz in ihrer Entwicklung zu ermöglichen, bedeutet für unsere pädagogischen Fachkräfte, zielgerichtet dafür Sorge zu tragen, dass

- immer das individuelle Kind, der jeweilige „Einzelfall“ in seiner konkreten Lebenssituation beachtet und wahrgenommen wird
- geeignete Maßnahmen getroffen werden, die Kinder vor Gefahren, vor unangemessener Behandlung und Betreuung, vor Übergriffen und Ausbeutung schützen
- Kinder vor Verwahrlosung und Misshandlung, vor Krankheit und Armut auch in Einrichtungen geschützt werden (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19)
- für Kinder und Sorgeberechtigte/Eltern in der Einrichtung Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorhanden sind
- alle pädagogischen Fachkräfte des Teams im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft das s. g. Wächteramt des Staates wahrnehmen (vgl. GG Artikel 6 (2))
- alle Erwachsenen in der Einrichtung geeignete Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennen, anwenden und die dafür vom Landkreis Helmstedt empfohlenen Materialien nutzen (siehe Anlage)
- bei Wahrnehmung im Kontakt mit Kindern und Sorgeberechtigten Signale/Hinweise auf Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls, sie verpflichtet sind, ihrem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (siehe Anlagen) nachzukommen.

Alle pädagogischen Fachkräfte haben die Pflicht zur Hilfeleistung.

17.3 Verantwortung des Trägers

Wir als Träger tragen die Gesamtverantwortung nach § 45 SGB VII der Gemeinde Lehre und stellen die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Kinderschutz zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII mittels der Schutzkonzepte sowie der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und für die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags nach § 22 SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind zu jeder Zeit von uns sicherzustellen. Wir sind vollumfänglich gegenüber der jeweiligen Aufsichtsbehörde der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich. Seine spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung der Einrichtung oder auf Dritte übertragen werden. Gleichzeitig übernehmen alle Personen im Kontakt mit den Kindern Verantwortung, um Kinderschutz im Alltag sicherzustellen. Wir als Träger sind verantwortlich für die Qualität im Kinderschutz in den Kindertagesstätten der Gemeinde Lehre und stellen die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Kinderschutz sowohl im institutionellen Kinderschutz als auch im Bereich des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII zur Verfügung.

Standards

- Wir sorgen für eine Kinderschutzbeschäftigte oder einen Kinderschutzbeschäftigten, welche oder welcher als Beschäftigte oder Beschäftigter vor Ort und als Multiplikatorin oder Multiplikator kontinuierlich zu dem Thema Kinderschutz fortgebildet wird.
- Wir tragen Sorge dafür, dass die Rechte von Kindern in der pädagogischen Konzeption den Einrichtungen verankert sind und diese den Kindern im pädagogischen Alltag in geeigneter Weise vermittelt werden und wesentliche pädagogische Aspekte im Hinblick auf die Entwicklung der Kinder dabei einbezogen, benannt und geschützt werden.
- Wir unterstützen eine demokratische Einrichtungskultur, die eine vielfältige Kommunikation auch im Kinderschutzfall und bei Beschwerden ermöglicht, um Kindern und deren Familien ihre Versorgungs-, Schutz und Beteiligungsrechte zu sichern.
- Wir achten darauf, dass bei der Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung die pädagogischen Fachkräfte entsprechende Vorgaben/Richtlinien einhalten.
- Wir tragen Verantwortung dafür, dass der Verhaltenskodex eingehalten wird.
- Wir verweisen auf unserer Homepage auf das Kinderschutzkonzept.
- Bei Bedarf besteht jederzeit das Angebot einer (Einzel-)Supervision, einer Teambesprechung oder einer Fortbildung.

17.3.1 Meldepflichten

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger (in der Regel das Landesjugendamt).

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Hinweise sollen dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben, sie bilden zugleich das Verfahren für eine Meldung ab.

Hinweis: Die übrigen Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

Weitere Informationen und Vordrucke befinden sich im Anhang

- Hinweise zur Umsetzung (siehe Anhang 10)
- Vordrucke für Meldungen nach §47 (siehe Anhang 11 und 12)

17.3.2 Personalverantwortung

Wir als Träger und die Leitungskräfte unserer Einrichtungen sind gefordert, präventive Strukturen, besonders auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren. Präventionsarbeit zieht sich hierbei durch alle Bereiche:

- Einstellungsvoraussetzungen
- Stellenausschreibungen
- Vorstellungsgespräche
- Personalauswahl, Einarbeitung
- Probezeit
- Mitarbeitergespräche

Prävention von Übergriffen verstehen wir auch als Teil von Organisationsentwicklung. Einen Teil davon steuern wir bereits mittels der Einstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Hier gibt die gesetzliche Norm nach § 72a SGB VIII vor, dass Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen nicht für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen dürfen.

An den Vorstellungsgesprächen nehmen Beschäftigte der Personalverwaltung, die Leitung der Einrichtung, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied des Personalrates teil. Falls erforderlich, kann auch ein direktes Gruppenmitglied der Einrichtung teilnehmen.

Wir als Träger sind verantwortlich dafür, welche Beschäftigten in unseren Kindertagesstätten arbeiten sollen.

17.3.3 Personalgewinnung und Personaleinstellung

In der Stellenausschreibung weisen wir auf das Selbstverständnis unserer Einrichtungen bezüglich eines grenzachtenden Umgangs und einer gewaltfreien Erziehung, Betreuung und Beratung hin.

Es wird auf das Kinderschutzkonzept und auf das Schützen der Kinderrechte in unserer pädagogischen Arbeit hingewiesen.

17.3.3.1 Vorstellungsgespräch

In unserem Anforderungsprofil wird aufgenommen, dass die Bewerbenden die Bereitschaft mitbringen müssen, sich im Themengebiet des grenzachtenden Umgangs und des Kinderschutzes fortbilden zu lassen. Wichtige Fragen bezüglich der Stellenausschreibung und des Bewerbungsprozesses könnten an dieser Stelle beinhalten:

- Motivation zur Berufswahl
- Fragen zur pädagogischen Haltung
- Bild vom Kind
- Was brauchen Kinder
- Wie lernen Kinder
- Nähe und Distanz
- Macht/Adultismus usw.
- Bedürfnisse der Kinder
- Welche Kenntnisse/Erfahrungen zum Thema Kinderschutz?
- Wurde ein Arbeitsverhältnis im „gegenseitigen Einvernehmen“ aufgelöst?
- Wurde bei einem oder mehreren Arbeitgebern anstatt eines qualifizierten Zeugnisses nur eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt?
- War eine Kündigung auf Grund verhaltensbedingter Ursachen von Seiten des Arbeitgebers/der Arbeitgeber die Ursache für die Arbeitsvertragsauflösung?
- War das Arbeitsverhältnis/waren die Arbeitsverhältnisse kurzweilig?

Die Bewerbungsunterlagen werden von der Personalabteilung und den Leitungen der Kindertagesstätten geprüft.

Schon bei der Einstellung thematisieren wir das Thema Kindeswohlgefährdung aktiv:

Um die persönliche Eignung nach §72a SGBVIII sicherzustellen, werden Bewerberinnen und Bewerber im Vorstellungsgespräch zu ihren Haltungen, ihrem Umgang mit ihren Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen und ihren Kenntnissen der Kinderrechte befragt.

Standards des Vorstellungsgesprächs

- Die notwendige Balance von emotionaler Nähe und professioneller Distanz als Grundbedingung pädagogischen Handelns sowie das Thema Partizipation wird im Vorstellungsgespräch thematisiert.

- Unser bewusster Umgang als Träger unserer Einrichtungen mit dem Konzept zum Schutz vor Gewalt wird daher schon von Anbeginn, also bereits im Bewerbungs- und Anstellungsverfahren transparent dargestellt.
- Alle neuen Beschäftigten unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung und die Kenntnisnahme vom Verhaltenskodex (siehe Anhang 4) der im pädagogischen Alltag als verbindliche Regel anzuerkennen ist.
- Das Kinderschutzkonzept wird ebenso zur Kenntnisnahme zum Arbeitsvertrag als Anlage zum Unterschreiben den Beschäftigten beigelegt.
- Beschäftigte unterschreiben im Arbeitsvertrag, dass kein Kind nackt fotografiert werden darf, dass keine Fotografien und Videografien der Kinder in öffentliche Medien gepostet etc. werden darf, dass Fotografieren und Videografieren ist nicht mit dem eigenen Handy, sondern nur mit der Kamera der Einrichtung erlaubt sind.

17.3.3.2 Standards im Einstellungsverfahren

Wir überprüfen neue Beschäftigte nach § 72 a SGB VIII auf persönliche sowie fachliche Eignung und sprechen das Thema Kinderschutz bereits in Stellenausschreibungen und im Einstellungsgespräch an. Dabei verlangen wir unter anderem ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG, welches in regelmäßigen Abständen erneut vorgelegt werden muss.

Wir stellen sicher, dass alle pädagogischen Beschäftigten über bestehende Regelungen, Vereinbarungen und Abläufe zum Schutz der Kinder gemäß § 8 SGB VIII unterrichtet werden, indem sie beim Einstellungsverfahren das Kinderschutzkonzept zur Kenntnis nehmen müssen sowie den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

17.3.3.3 Führungszeugnis

Vor der Anstellung, also bevor der Arbeitsvertrag unterschrieben wird, muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden.

Wir als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII sind verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist. Das Zeugnis gibt darüber Auskunft, ob die Stellenbewerbenden wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten bereits vorbestraft sind.

Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Beschäftigten rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden. Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des BZRG. Diese Angaben sind in einem einfachen Führungszeugnis nicht vollständig enthalten. Im erweiterten Führungszeugnis sind hingegen zusätzlich enthalten: die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, die Verbreitung pornografischer Schriften oder der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Auch von Ehrenamtlichen sowie weiteren Berufsgruppen (wie z. B. Hausmeisterkräfte, Praktikantenkräfte, Küchenkräften etc.) verlangen wir ein erweitertes Führungszeugnis (§§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

Das Führungszeugnis wird im Turnus von vier Jahren von uns überprüft und erneut angefordert. Die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis werden nicht vom Träger übernommen und sind vom Beschäftigten selbst zu tragen.

Auf diese Weise lässt sich die Einstellung von einschlägig vorbestraften Personen ausschließen. Hierbei gilt es, grundlegend zu verhindern, dass Personen mit übergriffigen Verhaltensweisen und/oder pädophilen bzw. pädosexuellen Neigungen überhaupt eingestellt werden.

Auch durch eine noch so gründliche Vorarbeit in der Personalauswahl werden wir nicht ausnahmslos verhindern können, dass es zu übergriffigem Verhalten von Beschäftigten kommen kann. Die hier aufgeführten Präventionen innerhalb der Personalführung dienen daher wesentlich der einrichtungsinternen Sensibilisierung für die Thematik und der Abschreckung von potenziell übergriffigen Bewerbenden.

Der Hinweis auf das erweiterte Führungszeugnis als Einstellungsvoraussetzung erfolgt bereits in der Stellenausschreibung, um die Hemmschwelle für Personen des beschriebenen Personenkreises zu erhöhen, sich zu bewerben.

18 Qualitätsentwicklung- und Sicherung

Wir übernehmen die Verantwortung dafür, dass in den Kindertagesstätten die Voraussetzungen auf räumlicher, fachlicher, wirtschaftlicher und personeller Ebene gegeben sind. Dazu sind alle Einrichtungen aufgefordert, einmal jährlich eine Risiko- Potenzialanalyse durchzuführen.

Es werden unterschiedliche Themenbereiche betrachtet, um damit verbundene Risikofaktoren zu identifizieren, und zu evaluieren, welche Veränderungen notwendig sind, um Kinder zu schützen und das Kindeswohl zu sichern.

Aspekte, die wir in der Risikoanalyse- Potenzialanalyse u. a. berücksichtigen:

- Organisationsstrukturen
- Konzeptionelle Grundlagen
- Verantwortungsübernahme haupt- und ehrenamtlich tätiger Beschäftigter
- Fehlerkultur, Kommunikation und Umgang mit Konflikten
- Auswahl und Einstellung des Personals
- Qualifizierung der Fachkräfte und Kinderschutzbeauftragten
- Räumliche und bauliche Gegebenheiten
- Partizipation, Teilhabe und Beteiligung
- Beschwerden, Entscheidungsfindungsprozesse
- Prävention und pädagogische Begleitung
- Qualitätsentwicklung und -sicherung

In Bezug auf Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt wurde ein Beschwerdemanagement entwickelt, welches zukünftig in den Einrichtungen etabliert wird.

Dabei werden Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung benannt, an die sich Kinder, Sorgeberechtigte/Eltern und pädagogische Fachkräfte bei Vermutungen einer Kindeswohlgefährdung wenden können. Das Beschwerdemanagement dient zur demokratischen Teilhabe.

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Kinderschutzkonzept regelmäßig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Tätigkeiten zur Qualitätssicherung für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- regelmäßige Teambesprechungen
- jährliche Mitarbeiterentwicklungsgespräche
- Außerdem sorgen wir dafür, dass jährliche Belehrungen und Unterweisungen in Bezug auf Infektionsschutz, Erste Hilfe Maßnahmen, Brandschutz und Hygienemaßnahmen erfolgen.
- Erste-Hilfe-Kurs im zweijährigen Rhythmus
- § 8a Schulung im zweijährigen Rhythmus
- Die Überprüfung, wann erneute Schulungen notwendig sind, erfolgt durch die Kindertagesstätten Leitungen.
- 1x jährlich Reflexion des Kinderschutzkonzeptes mit allen Leitungskräften der Gemeinde Lehre

18.1 Fort- und Weiterbildungen, Schulungen, Supervisionen, Fachberatungen

Fort- und Weiterbildungen der Teams und der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf präventiven Kinderschutz sind grundsätzlich beabsichtigt, werden gefördert sowie finanziell im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass alle Beschäftigten Fort- und Weiterbildungsangebote wahrnehmen.

18.2 Maßnahmenplan bei Personalunterschreitung

Laut Landesverordnung zum Kita-Gesetz (LVO zum Kita-G § 6 Abs. 5) ist grundsätzlich die personelle Besetzung das ganze Jahr durch geeignete pädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Wir als Träger stellen sicher, dass das für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Personal während der Dauer der jeweils gültigen Betriebserlaubnis zur Verfügung steht und im Sinne des § 72a SGB VII personell geeignet ist.

Mögliche Gründe für Personalunterschreitung können sein:

- Krankheit des Personals
- Urlaub des Personals
- Fortbildung des Personals
- Überstundenabbau des Personals
- Unbesetzte Stellen
- Beschäftigungsverbote

Unsere Einrichtungen haben einen einrichtungsspezifischen Personalschlüssel, der durch die möglichen genannten Gründe unterschritten werden könnte. Deshalb haben alle Leitungskräfte der Gemeinde Lehre in Absprache mit dem Träger einen Maßnahmenplan entworfen und als wichtigen Bestandteil in die Konzeption aufgenommen. Somit können wir alle Sorge-

berechtigten/Eltern über mögliche Maßnahmen informieren, die bei Personalunterschreitung getroffen werden.

Ziele des Maßnahmenplans:

- Gewährleistung der vollständigen Aufsichtspflicht (Kinderschutz)
- Vermeidung von Kindeswohlgefährdung
- Vermeidung möglicher Überlastung des Personals durch Personalengpässe (z. B. durch Burnout)
- Schnelle, flexible Lösungen bei Personalausfällen
- Transparenz der pädagogischen und organisatorischen Arbeit
- Nachvollziehbare Schritte für „Dritte“ (z. B. Sorgeberechtigte/Eltern, andere Institutionen)

Hierbei ist immer die tägliche Situation zu berücksichtigen:

- Wie viel Personalausfall gibt es?
- Wie viele Kinder sind an diesem Tag in der Einrichtung zu betreuen?

Unsere Einrichtungen haben in Absprache mit dem Träger vorbeugende Maßnahmen getroffen, um schnell handeln zu können.

Mögliche Maßnahmen bei größeren Personalunterschreitungen im Bereich der pädagogischen Arbeit und Organisation:

- Reduzierung von Angeboten, Ausflügen und Projekten die sehr personalintensiv sind
- Kurzfristige Schließung oder Zusammenlegung von Gruppen (hierbei achten wir darauf, dass die Kinder möglichst von einer ihrer Bezugspersonen in vertrauten Räumlichkeiten betreut werden)
- Umverteilung von Personal in den einzelnen Gruppen (je nach Anzahl der anwesenden Kinder)
- Umverteilung von Kindern in andere Gruppen (je nach Entwicklungsstand der einzelnen Kinder, da wir teiloffene Gruppen haben, ist dies für die Kinder meistens keine ungewohnte Situation, die sie belastet)
- Bilden einer Notgruppe (hier ermitteln wir den Bedarf durch persönliche Ansprache der Eltern)
- Verschiebung von Neuaufnahmen oder Eingewöhnungen (hier sprechen wir persönlich mit den Sorgeberechtigten/Eltern)
- Kürzung der Öffnungszeiten für die gesamte Einrichtung (Leitungen treffen diese Entscheidung)
- Schließung der Einrichtung (Info an den Träger)

18.3 Weiterentwicklung

Ebenso wie das Trägerkonzept sind auch unsere Institutionellen Schutzkonzepte auf regelmäßige Reflexion der Umsetzung und Fortschreibung angewiesen. Teilweise beziehen sich diese auf das Trägerkonzept. Einzelne bedeutende Themenbereiche, wie die Entwicklung der sexu-

alpädagogischen Konzepte der einzelnen Einrichtungen, Gender und Medienpädagogik benötigen weitere Zeit und sind noch nicht ausführlicher in den Konzepten erarbeitet.

Deswegen legen wir bei der vorläufigen Verabschiedung der Schutzkonzepte fest, welches Gremium in welchen Abständen und aus welchen Anlässen die Tauglichkeit der Konzepte und deren Entwicklung überprüft und gegebenenfalls Nachbesserungen vornimmt. Insbesondere möchten wir gewährleisten, dass nach Vorfällen (sexualisierter) Gewalt oder Grenzüberschreitungen überprüft wird, welche Verbesserungen im Schutzkonzept erforderlich sind.

Für die weitere Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes ist weiterhin zukünftig angedacht:

- Präventionsschulung von Leitungen
- Präventionsschulung von Beschäftigten
- Bildung einer AG zur partizipativen Erarbeitung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes zur Umsetzung und Fortschreibung
- Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit
- Information, Themen und Angebote für Sorgeberechtigte/Eltern

Anhang

Anhang 1:	UN-Kinderrechtskonventionen	80
Anhang 2:	Diskussionspapier der AWO Brandenburg	104
Anhang 3:	Verhaltensampel in unserer Einrichtung	107
Anhang 4:	Verhaltenskodex	111
Anhang 5:	Selbstverpflichtungserklärung.....	119
Anhang 6:	Sexualstrafrecht §174.....	122
Anhang 7:	Vorlage Notfallaushang	125
Anhang 8:	Dokumentation bei Übergriffen durch Beschäftigte gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung	126
Anhang 9:	Netzwerkliste- Übersicht: Fachdienste und Zuständigkeiten	131
Anhang 10:	Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen.....	135
Anhang 11:	Vordruck für Meldungen nach §47 Abs. 3 SGB VIII.....	138
Anhang 12:	Vordruck für Meldungen nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.....	140
Anhang 13:	Vereinbarung Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	146
Anhang 14:	Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	147
Anhang 15:	Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 6 – 10 Jahre.....	154
Anhang 16:	Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 3 – 6 Jahren.....	163
Anhang 17:	Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 0 – 3 Jahren.....	171
Anhang 18:	Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft.....	179

Anhang 1: UN-Kinderrechtskonventionen

IM WORTLAUT

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes



ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

INHALT

PRÄAMBEL

TEIL I

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung] |
| Artikel 2 | [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot] |
| Artikel 3 | [Wohl des Kindes] |
| Artikel 4 | [Verwirklichung der Kindesrechte] |
| Artikel 5 | [Respektierung des Elternrechts] |
| Artikel 6 | [Recht auf Leben] |

- Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]
- Artikel 8 [Identität]
- Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]
- Artikel 10 [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]
- Artikel 11 [Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]
- Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]
- Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]
- Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
- Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]
- Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]
- Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]
- Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]
- Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]
- Artikel 20 [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]
- Artikel 21 [Adoption]
- Artikel 22 [Flüchtlingskinder]
- Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]
- Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]
- Artikel 25 [Unterbringung]
- Artikel 26 [Soziale Sicherheit]
- Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]
- Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
- Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]
- Artikel 30 [Minderheitenschutz]
- Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]
- Artikel 32 [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]
- Artikel 33 [Schutz vor Suchtstoffen]
- Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]
- Artikel 35 [Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]
- Artikel 36 [Schutz vor sonstiger Ausbeutung]
- Artikel 37 [Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft]
- Artikel 38 [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]
- Artikel 39 [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]
- Artikel 40 [Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]
- Artikel 41 [Weitergehende inländische Bestimmungen]
- TEIL II
- Artikel 42 [Verpflichtung zur Bekanntmachung]
- Artikel 43 [Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]
- Artikel 44 [Berichtspflicht]
- Artikel 45 [Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]

TEIL III

- Artikel 46 [Unterzeichnung]
- Artikel 47 [Ratifikation]
- Artikel 48 [Beitritt]
- Artikel 49 [Inkrafttreten]
- Artikel 50 [Änderungen]
- Artikel 51 [Vorbehalte]
- Artikel 52 [Kündigung]
- Artikel 53 [Verwahrung]
- Artikel 54 [Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

- in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
- in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,
- unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,
- überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,
- in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
- in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der

Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

- eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,
- eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,
- in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,
- unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
- in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

- haben folgendes vereinbart:

TEIL I

UMFASST DIE ARTIKEL 1 BIS 41

Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rech-

te in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 [Recht auf Leben]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 [Identität]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontak-

te zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10 [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11 [Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu

bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21 [Adoption]

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Bera-

tung der Adoption zugestimmt haben;

- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22 [Flüchtlingskinder]

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die

Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel

und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 [Unterbringung]

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 [Soziale Sicherheit]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. 3

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 [Minderheitenschutz]

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32 [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 [Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 [Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 [Schutz vor sonstiger Ausbeutung]

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37 [Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft]

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38 [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben¹ zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte

Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39 [Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, un-menschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40 [Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - I) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen
 - III) unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - IV) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen Oder

anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird -in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

V) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

VI) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen. durch eine zuständige übergeordnete Behörde Oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

VII) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

VIII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41 [Weitergehende inländische Bestimmungen]

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

(1) im Recht eines Vertragsstaats oder

(2) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

TEIL II

(UMFASST DIE ARTIKEL 42 BIS 45)

Artikel 42 [Verpflichtung zur Bekanntmachung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei

Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43 [Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

- (8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
- (10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung' zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44 [Berichtspflicht]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.
- (2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
- (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
- (4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
- (5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45 [Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zu-

sammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern;

- (1) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- (2) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen. Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- (3) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- (4) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

TEIL III

(UMFASST DIE ARTIKEL 46 BIS 54)

Artikel 46 [Unterzeichnung]

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47 [Ratifikation]

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48 [Beitritt]

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49 [Inkrafttreten]

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50 [Änderungen]

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet, innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft so ist sie für die Vertragsstaaten die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51 [Vorbehalte]

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52 [Kündigung]

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53 [Verwahrung]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54 [Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anhang 2: Diskussionspapier der AWO Brandenburg

Kultur eines professionellen Umgangs mit Fehlverhalten von Beschäftigten

Vorangestellt: Warum ein Diskussionspapier zum Fehlverhalten

Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen stellt hohe Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte.

Die Fachkräfte müssen in anspruchsvollen Situationen angemessen, flexibel und konsequent agieren. Dafür ist es notwendig, einen Rahmen vorzugeben, in dem die Möglichkeiten und Grenzen pädagogischen Handelns klar beschrieben werden.

Denn bei den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohl wird meistens an sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe gegenüber Kindern gedacht.

Die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern hinterlassen, bleibt häufig unbeachtet.

Es geht hierbei nicht um Schuldzuweisungen oder das Ahnden von Fehlverhalten. Vielmehr geht es darum, sich in einem Klima der Offenheit in den Kitas über die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der der Kinder auszutauschen und das eigene Handeln zu reflektieren, um künftiges Fehlverhalten zu verhindern.

Daher wird von unseren pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften ein konstruktiver und offener Umgang mit Fehlern, insbesondere mit grenzüberschreitendem Verhalten erwartet.

Dies ist zum einen notwendig im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für ein breites Verständnis von Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte. Zum anderen ist es eine notwendige Voraussetzung für ein gutes und gesundes Miteinander im Umgang im Team, für die Entwicklung einer Teamkultur.

Der Einrichtungsalltag mit all seinen Facetten führt nicht selten dazu, dass im Handeln oder in Äußerungen eine Grenze beim Gegenüber überschritten wird, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist.

Unreflektiertes Handeln, manifestiert sich dann unter Umständen zu einer akzeptierten Kultur oder gar zu Annahmen über erprobte Erziehungs- und Beziehungskonzepte. Und letztere lassen sich nur gemeinsam im Team entwickeln, diskutieren und immer wieder neu überdenken.

Daher soll das Diskussionspapier Impulse geben, um regelmäßig entlang dieser Fragestellungen im Team zu diskutieren. Es versteht sich als Teil eines Unterstützungssystems, um konkrete Situationen und Anlässe aufzugreifen, um sich bewusst zu machen, was wir theoretisch eigentlich alles kennen und wie wir es tatsächlich im Miteinander leben und den Kindern vermitteln (wollen).

Dabei ist es wichtig, gemeinsam im Team eine Kultur zu entwickeln, in der offen angesprochen werden kann, wenn etwas nicht funktioniert.

In dieser Unterlage werden Rahmen und Struktur für die Arbeit in den Kindertagesstätten zur Entwicklung einer einrichtungsindividuellen Fehlerkultur beschrieben und darüber hinaus Impulse für Diskussions- und Reflexionsprozesse in den Teams gegeben, die helfen, eine offene Kommunikations- und Fehlerkultur zu entwickeln. Die Unterlage kann dabei – ergänzt um

weitere unterstützende Materialien und Positionen, die sich u.a. im Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten – auch als Arbeitshilfe für Einrichtungsleitung dienen, um Themen im Team zu strukturieren.

Das Papier kann dabei ferner als Grundlage dienen für die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, der Entwicklung eines präventiven Kinderschutzkonzeptes, Einarbeitung neuer Beschäftigter, im Zuge des Beschwerdemanagements, aber auch im Rahmen von Fortbildungen und der Fachberatung, insbesondere in Zusammenhang mit den Schwerpunktthemen Umgang mit Stress, Teamentwicklung, Kommunikation sowie Grenzsetzung.

Daher ist der Diskussionsprozess auch als Grundlage für die Weiterentwicklung der Prozessqualität in den Kitas zu verstehen, die ausreichend Raum für die Berücksichtigung der Einrichtungsspezifika lassen soll.

Was verstehen wir unter einer konstruktiven Fehlerkultur?

- Fehler können passieren
- Angesprochene Fehler sollten nicht als persönlicher Angriff gesehen werden
- Fehler werden offen angesprochen und professionell bearbeitet, d.h.
- Fehler werden reflektiert
- Fehler werden bei Bedarf erstmal unter „vier Augen angesprochen“ im vertrauten Gespräch, ggf. eine/n MA oder Leitung mit einbeziehen
- Fehler werden ggf. im Team bearbeitet
- Fehler werden als Chance für Veränderungen gesehen
- wiederkehrende Fehler brauchen eine weitere Reflexion und entsprechende Lösungsansätze
- Erfahrungen aus Bearbeitung von Fehlern werden für die pädagogische Praxis genutzt

Was verstehen wir unter Fehlverhalten von Beschäftigten und Leitungen

Nachstehende Definitionen für Fehlverhalten sollen als Orientierung und Richtschnur für die Arbeit in den Teams dienen. Bitte denken Sie gemeinsam im Team über mögliche Beispiele zu den Definitionen nach.

Bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer angemessenen Reaktion bedürfen, ist als Fehlverhalten zu werten. Dies betrifft auch das bewusste „Wegsehen“ bei Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen.

Was zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dient und die Bedürfnisse / Interessen der Schutzbefohlenen außer Acht lässt.

- Abwertende und demütigende Äußerungen (beinhaltet auch ironische und zynische Äußerungen)
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Agieren (=Schreien, brüllen, beleidigt sein ...) eigener Stimmungslagen gegenüber Allen.
- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares oder begründbares) Verhalten:
- z.B. „Beim Essen wird nicht gesprochen“, Fehler aufzeigen, Konditionierung)
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung (z.B. Drohungen)

- jedes Verhalten außerhalb der Legalitätsgrenze (= alles, was unter gesetzlicher Strafe steht)
- Aberkennung der Sorgeberechtigten/Elternrolle
- Nichteinhaltung der allgemeinen Dienstvereinbarungen

Was wissen wir, was Fehlverhalten beeinflussen kann? Zahlreiche Faktoren können Fehlverhalten beeinflussen. Nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über mögliche Einflussfaktoren

(aus AWO-Arbeitshilfe „Kinderrechte – Hand aufs Herz“ zur Frage „Was hat Einfluss auf das Entstehen von Kinderrechten“ Seite 4 von 4 Wie handeln wir bei Fehlverhalten? (1) Erkenntnis / Bewusstsein – „ICH komme an Grenzen“

Eigene Reflexion der problematischen Situation - Grenzsituation

- Unterstützung / Beratung einfordern:
- von Kolleginnen und Kollegen
- innerhalb des Teams und Dienstbesprechungen
- von der Leitung
- von Sorgeberechtigten/Eltern
- von Beratungsstellen

Methode:

- kollegiale Fallberatung
- Beobachtung mit dem betreffenden Kollegen / der betreffenden Kollegin ansprechen und Unterstützung anbieten
- gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen
- im Bedarfsfall andere Beschäftigte / Leitung einbeziehen
- Die kollegiale Ansprache muss sowohl für langjährige Kolleginnen und Kollegen möglich sein, wie z. B. auch für neue oder junge Kolleginnen und Kollegen, die unsicher sind, ob ein Fehlverhalten älterer Kolleginnen und Kollegen angemerkt werden sollte.
- Sensibel aufeinander zu achten, gebietet sich nicht nur bei eigenen Beobachtungen, sondern auch bei (zunehmenden) Hinweisen oder Beschwerden von Sorgeberechtigten/Eltern oder Kindern (ggf. Dokumentieren)
- offen und ehrlich darf alles angesprochen werden

Welche Konsequenzen müssen wir ziehen?

Wie können wir die gewonnenen Erfahrungen nutzen?

Bei der Bewertung von Fehlverhalten ist immer zu berücksichtigen, in welcher Situation und mit welcher Intensität und Häufigkeit agiert wurde. Neben möglichen personellen Veränderungen kann es auch notwendig sein, grundsätzliche inhaltliche und strukturelle Veränderungen in der Einrichtung vorzunehmen.

- Personell (z.B. Einstellungsgespräche, Personal-/Kritikgespräche, Coaching, Supervision, Teamzusammensetzung ändern, arbeitsrechtliche Möglichkeiten)
- Strukturell (z.B. Rahmenbedingungen verändern, Dienstplanveränderung, Tagesstruktur verändern, Struktur und Themen von Teambesprechungen überdenken)
- Sachlich (z.B. Raumgestaltung/Materialien überdenken)
- Fachlich (z.B. fachliche Diskussion in Teambesprechung, Fortbildung, Fachberatung)

Anhang 3: Verhaltensampel in unserer Einrichtung²²

Einige Aspekte müssen kontextsensitiv betrachtet werden (Gefahrenabwehr, Kindeswohl ...)

Konsequenzen:

- Rot:** Dieses Verhalten ist untersagt und hat arbeitsrechtliche Konsequenzen! Meldung an Träger - Weitere Maßnahmen werden durch Träger und Einrichtungsleitungen festgelegt
- Gelb:** Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch, für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich und muss reflektiert und geändert werden! zeitnahe Ansprache durch Beobachter. Ist Verhalten weiterhin sichtbar, wiederholte Ansprache durch Beobachter ggf. Information an Leitung. Verhalten wird nicht geändert, dann Meldung an Träger.
- Grün:** Dieses Verhalten ist sinnvoll und gewünscht.

Dieses Verhalten (verbal, körperlich, non-verbal) geht nicht z. B.: Übergriffe strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	intim anfassen (damit ist nicht das Säubern gemeint)	isolieren / fesseln / einsperren
	Intimsphäre missachten (Kind ist unbedeckt, konstante Pflegesituation auf dem Flur, das Kind ohne Bekleidung herumlaufen lassen)	Aufsichtspflichtverletzung
	keine sexuellen Handlungen an den Kindern oder sich selbst	Küssen
	Zwingen (z. B. zum Schlafen, Essen, Beteiligung, durch Körperkontakt am Aufstehen hindern ...)	Filme und Fotos mit grenzverletzenden Inhalten veröffentlichen
	Schlagen, Treten, Schubsen, Schütteln, Anspucken	direktes, herabwürdigendes und bestrafendes Anschreien
	Verletzen, fest anpacken, Kneifen, Beißen	Vernachlässigung und Verbieten von Bedürfnissen
Strafen – Bestrafung: sozialer Ausschluss Angst machen Vorführen nicht beachten	jegliche Zuwiderhandlung von vereinbarten Kinderrechten wegschauen	

²² Quelle: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015

	Diskriminieren Bloßstellen lächerlich machen Aggressionen misshandeln	
--	---	--

<p>Dieses Verhalten (verbal, körperlich, non-verbal) ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich z. B. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen</p>	<p>dauerhafte Überforderung / Unterforderung</p> <p>adultistisches Erwachsenenverhalten (Adultismus: siehe Definition und im Kinderschutzkonzept)</p> <p>nicht ausreden lassen</p> <p>Verabredungen und Versprechungen nicht einhalten, Vertrauen brechen</p> <p>Bagatellisieren von Situationen bei Grenzverletzungen zwischen Kindern</p> <p>Nichtwertschätzung von Eigentum der Kinder</p> <p>nichtwertschätzende Mimik und Gestik gegenüber Kindern</p> <p>Abwehr gegen Selbstreflexion</p> <p>am Arm ziehen</p> <p>Ironie (in ausgeprägter Form)</p> <p>herabsetzend und vorverurteilendes (stigmatisierendes) Sprechen über Kinder und Sorgeberechtigte (Stigmatisierung: siehe Definition)</p> <p>Kinder in voller Windel lassen</p>	<p>Stigmatisieren</p> <p>ständiges Loben und Belohnen</p> <p>Kinder ohne Einwilligung hochheben, auf den Schoß nehmen, über den Kopf fassen, anfassen</p> <p>festgelegte Regeln nicht einhalten</p> <p>Bevorzugen/Bevorzugen von Kindern, zum Nachteil der anderen Kinder</p> <p>Erlaubnisse der elementaren Bedürfnisse einfordern (z. B. Erlaubnis zum Toilettengang einfordern)</p>
	<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert und geändert werden. Wir orientieren uns an folgenden Aspekten der Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützen die Methoden der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	

<p>Dieses Verhalten (verbal, körperlich, nonverbal) ist pädagogisch richtig</p>	<p>Beispiele von positivem Verhalten:</p> <p>positive Grundhaltung: Stärkenorientiert arbeiten</p> <p>verlässliche Strukturen</p> <p>klare Grenzen aufzeigen</p> <p>Verlässlichkeit</p> <p>positives humanistisches Menschenbild</p> <p>den Gefühlen der Kinder Raum geben und wertschätzen, z. B. Trauer zulassen</p> <p>Flexibilität (Themen und Situationen spontan aufgreifen)</p> <p>konsequent sein (Konsequenz muss mit der Handlung im Zusammenhang stehen)</p> <p>verständnisvoll sein</p> <p>Distanz und Nähe wahren (Siehe Schutzkonzept)</p> <p>Kinder und Sorgeberechtigte wertschätzen</p> <p>empathisch sein und verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</p> <p>Ausgeglichenheit</p> <p>Erziehungspartnerschaftliches Verhalten</p> <p>Unterstützung zur Selbstwirksamkeit</p> <p>Gefahrenabwehr (z. B. festhalten bei Sturzgefahr, Eingreifen bei Gewaltverhalten, Stimme erheben als Hinweis auf Gefahr)</p> <p>präventiver Schutz vor Gefahren gesundheitlicher Aspekte</p>	<p>aufmerksames Zuhören</p> <p>Freundlichkeit</p> <p>jedes Thema wird wertgeschätzt</p> <p>angemessenes Lob aussprechen können</p> <p>vorbildliche Sprache</p> <p>Integrität des Kindes achten</p> <p>wertschätzende Kommunikation</p> <p>Ehrlichkeit</p> <p>authentisch sein</p> <p>Transparenz</p> <p>Unvoreingenommenheit</p> <p>Fairness</p> <p>Gerechtigkeit</p> <p>Begeisterungsfähigkeit</p> <p>Selbstreflexion – Reflexionsbereitschaft !!!</p> <p>sich auf die Höhe des Kindes begeben (physisch)</p> <p>Impulse geben</p>
---	--	---

Anhang 4: Verhaltenskodex

Angemessenes pädagogisches Verhalten von Nähe und Distanz

- Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren regelmäßig ihren Umgang mit Macht und Einfluss.
- Alle Beschäftigten sind aufgefordert, dies im pädagogischen Alltag einzuhalten.

Körperkontakt

Verhaltensregeln

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an.
- Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir erklären den Kindern, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten, auch beim Kuscheln und Trösten.
- Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Kindes werden respektiert. Wir begegnen ihnen mit Wertschätzung und Respekt. Wir achten auf die Signale der Kinder durch Körpersprache und verbale Äußerungen.
- Die pädagogischen Fachkräfte verdeutlichen ihre Grenzen den Kindern gegenüber, z.B. das Berühren im Brustbereich oder den alleinigen Toilettengang.
- Wir beachten die Bedürfnisse der Kinder beim Kuscheln und Trösten und bewahren ebenso unsere eigenen Grenzen (Grenze setzen/Tabu Zonen). Ein achtsamer Umgang innerhalb der Beziehungsebene ist erforderlich. Einnehmendes, übergriffiges Kuscheln der pädagogischen Fachkräfte ist verboten.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Das Aufstellen von Regeln und Grenzen ist im pädagogischen Alltag unabdingbar.

Verhaltensregeln

- Wir achten darauf, dass diese angemessen und konsequent aber auch für die Kinder plausibel und berechenbar sind (d. h. aus dem Verhalten heraus resultieren).
- Jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung ist untersagt.

- Einwilligungen der Sorgeberechtigten/Eltern in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht angenommen werden.
- Für alle betreuten Kinder gelten dieselben Regeln, ganz gleich in welcher Gruppe sie betreut werden oder wie alt sie sind.
- Wir sprechen Konflikte an und lösen sie verbal.
- Nach „Auszeiten“ wird die Situation aufgearbeitet und mit den betreuten Kindern besprochen sowie deren Sorgeberechtigte/Eltern informiert.

Sprache

Verhaltensregeln

- In den Einrichtungen verwenden wir keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen. Wir schreiten sofort ein, wenn Erwachsene oder Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf einen angemessenen und wertschätzenden Sprachgebrauch.
- Die Kinder werden mit ihrem richtigen Namen angesprochen. Wir verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigende Spitznamen.
- Die Geschlechtsteile werden durch die pädagogischen Fachkräfte anatomisch benannt.
- Kommen von Seiten der Kinder Fragen zur Sexualität auf, werden diese sachlich und entwicklungsgemäß beantwortet und die Sorgeberechtigten/Eltern über das Interesse informiert.

Handlungen mit sexuellem Charakter

Verhaltensregeln

- Die pädagogischen Fachkräfte küssen die Kinder nicht, sie kommunizieren gegenüber den Kindern, dass sie nicht geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss zu verhindern. Lässt sich dies nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist. Abweichungen werden im Team angesprochen.
- Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust, Po und Genitalien), egal, ob von Erwachsenen zum Kind oder auch vom Kind zum Erwachsenen sind verboten und zu unterbinden. Werden Erwachsene von Kindern in dieser Weise berührt, werden die Kinder behutsam auf einen angemessenen Umgang hingewiesen.

Einzelbetreuung

Verhaltensregeln

- Betreut eine pädagogische Fachkraft allein ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Beschäftigten.
- Der Leitung/Vertretung obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln.

Frühdienst/Spätdienst

Verhaltensregel

- Bei Personalausfällen kann es vorkommen, dass Früh- oder Spätdienst von einer pädagogischen Fachkraft allein geleistet wird.
- Die Türen zu den Gruppenräumen sind immer offen und die Leitung/Vertretung ist informiert.

Fiebertermometer

Verhaltensregel

- Fieber wird mit einem Ohr- oder Stirnthermometer gemessen.

Baden

Verhaltensregeln

- Beim Baden im Sommer im Außengelände tragen die Kinder Badebekleidung oder Badewindeln.
- Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sorgen die pädagogischen Fachkräfte um ausreichenden Sichtschutz.
- Die Kinder werden bei Bedarf im Haus geduscht, nach Absprache mit Beschäftigten und gegebenenfalls auch in Anwesenheit einer zweiten Person.

Umgang mit Geschenken

Es besteht die Gefahr, dass durch Geschenke eine emotionale Abhängigkeit entstehen kann.

Verhaltensregeln

- Geschenke und Bevorzugungen von unseren pädagogischen Fachkräften an die Kinder oder Sorgeberechtigten/Eltern sind nicht erlaubt.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z. B. Abschluss der Vorschulkinder, Kindergeburtstag).
- Wenn Geschenke angenommen werden, ist dies ebenfalls allen transparent zu machen.
- Geldgeschenke werden nicht angenommen. Offizielle Spenden hingegen können über die Einrichtungsleitung der Einrichtung zu kommen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verhaltensregeln

- Filme oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen dienstlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit betreuten Kindern und deren Familien ist nur im Rahmen der gültigen Datenschutzregeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.

- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Die Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden. Der Intimbereich muss immer bedeckt sein.
- Keine „Selfies“ mit den Kindern.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und dem Alter der betreuten Personen entsprechend angemessen sein.

Körperliche Erkundungen

Verhaltensregeln

- Gegenseitige körperliche Erkundungen gehören bei Kindern zur Entwicklung und werden nicht untersagt.
- Beobachten wir Kinder bei körperlicher Erkundung, werden die Sorgeberechtigten/Eltern informiert, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Um Grenzverletzungen zu vermeiden haben wir Regeln für „Körpererkundung“ festgelegt, die mit den Kindern besprochen werden:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es seinen Körper erkunden möchte.
- Die Unterhosen (Bodys) bleiben angezogen.
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen weh.
- Kein Kind steckt einem anderen was in die Körperöffnungen (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes – Diese Regeln werden gemeinsam mit den Kindern besprochen.
- Der Entwicklungsstand zwischen den beteiligten Kindern muss unbedingt beachtet werden.
- Erwachsene dürfen sich nicht an Körpererkundungen beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Umgang mit externen Personen

Verhaltensregeln

- Jede Einrichtung entwickelt in seinem institutionellem Konzept Verhaltensregeln mit betriebsfremden Personen (zu den betriebsfremden Personen zählen Lieferanten, Handwerker, Ehrenamtliche und externe Fachkräfte).

Umgang mit schwer einsehbaren Räumen und Ecken

Verhaltensregeln

- Die Türen zu den Räumen, in denen sich die Kinder allein aufhalten dürfen, sind immer offen und eine pädagogische Fachkraft schaut regelmäßig hinein. Das Gleiche gilt für schwer einsehbare Bereiche im Haus und im Außengelände, hier kontrollieren die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig.
- Jede Einrichtung führt für sich eine individuelle Risiko-Potentialanalyse durch und erstellt spezifische Regeln.

Babysitter

Verhaltensregeln

- Niemand, der in der Einrichtung beschäftigt ist, bietet einen Babysitterdienst bei Kindern aus der eigenen Einrichtung an.
- Private Kontakte zu Sorgeberechtigten/Eltern und Kindern, welche die Einrichtung besuchen oder besucht haben, sind zur Absicherung transparent zu gestalten und im Team zu reflektieren. Die pädagogischen Fachkräfte sind über mögliche Risiken und Auswirkungen dieser privaten Kontakte informiert.

Eingewöhnung/Konflikt und Gefährdungssituationen

Verhaltensregeln

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z. B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Fachkräfte statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z. B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird nach Möglichkeit eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar zu formulieren. Kein Kind wird bestraft.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder wertschätzend aus für sie stressigen Situationen beziehungsweise Konfliktsituation herauszunehmen.

Ruhezeit/Schlafsituationen

Verhaltensregeln

- Die Schlafräume werden niemals verschlossen. Der Raum ist jederzeit für jede pädagogische Fachkraft zugänglich.
- Jedes Kind hat grundsätzlich seinen eigenen Schlafplatz und eigenen Schlafsachen.
- Es befinden sich immer mindestens zwei Personen in der Einrichtung.
- In der Regel suchen sich die Kinder zur Begleitung die pädagogische Fachkraft selbst aus.

- Schlafbegleitung, bis die Kinder eingeschlafen sind, im Anschluss regelmäßige Kontrolle durch die pädagogischen Fachkräfte Schlafräum.
- Die Nähe der Einschlafbegleitung geht immer vom Kind aus und richtet sich nach dessen Bedürfnis.
- Die Kinder entscheiden, welche Hilfsmittel sie beim Einschlafen benötigen (z. B. Kuscheltier, Schnuller, Hand der pädagogischen Fachkraft halten, Hand am Kopf oder auf dem Rücken).
- Ausschließlich pädagogische Fachkräfte betreten den Schlafräum, wenn die Kinder schlafen, keine Personen außerhalb der Einrichtung dürfen den Schlafräum betreten.
- Kein Kind wird zum Schlafen oder Ausruhen gezwungen. Kinder, die nicht schlafen oder ruhen möchten, bekommen die Möglichkeit, sich außerhalb des Schlafräum mit ruhigen Aktivitäten zu beschäftigen (Malen, puzzeln, Buch anschauen etc.).
- Haargummis, Haarspangen etc. werden vor dem Schlafen abgelegt.
- Möchten Kinder auch über dem Kopf zugedeckt werden, dann ist darauf zu achten eine leichte Decke o. ä. zu verwenden.
- Kein Kind wird im Schlafräum umgezogen oder gewickelt.
- Alle Kinder schlafen mindestens mit Windel und Body oder T-Shirt.

Sauberkeitserziehung/Toilettengang

Verhaltensregeln

- Umziehen nach dem Einnässen: möglichst jedes Kind allein umziehen – in einem geschützten Raum
- kein Schimpfen oder bloßstellen, keine negativen Äußerungen
- eigene Wechselkleidung für Krippenkinder und Kinder im Übergang zur Sauberkeit
- In der Regel sucht sich das Kind eine pädagogische Fachkraft selbst aus.
- Das Kind darf bei der Kleiderwahl mitentscheiden (um Überforderung zu vermeiden z. B. nur zwei zur Auswahl anbieten).
- Unsaubere Kleidung wird diskret verpackt und mit nach Hause gegeben.
- Intimsphäre des Kindes schützen
- WC-Begleitung nur bei Bedarf und Bedürfnis des Kindes
- Wir ermutigen die Kinder nach dem Toilettengang sich selbst zu säubern. Bei Bedarf ist Unterstützung beim Säubern durch die pädagogischen Fachkräfte erforderlich.
- äußere Toilettentür bleibt offen
- Sauberkeit kommt vom Kind, wir machen es nicht vom Alter abhängig.
- Beim Toilettengang der Kinder halten die Jungen selbst ihren Penis in die Toilette. Krippenkinder benötigen mitunter Hilfestellung durch Bezugspersonen. In der Regel sitzen Jungen wie Mädchen auf der Toilette.
- Kinder animieren auf die Toilette zu gehen, vor Ausflügen etc.

- In Kooperation mit den Eltern unterstützen wir die Sauberkeitserziehung des Kindes - Toilettenkabinen werden einzeln benutzt.
- Toilettenregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen.
- In der Anfangszeit informieren die pädagogischen Fachkräfte die Sorgeberechtigten/Eltern, dass genügend eigene Wechselkleidung für das Sauberwerden mitgebracht werden soll.
- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Toilettengang des Kindes im Blick haben

Wickelsituation

Verhaltensregeln

- Der Wickel- und Toilettenbereich ist abgeschirmt vor fremden Blicken. Die pädagogischen Fachkräfte müssen aber auch in diesem Bereich den Überblick bewahren, um die Kinder vor Grenzverletzungen durch andere Kinder zu schützen.
- Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten dürfen die Kinder nicht wickeln.
- Neue Beschäftigte werden erst nach einigen Wochen an das Wickeln unter Aufsicht einer erfahrenen pädagogischen Fachkraft herangeführt.
- Jedes Kind wird möglichst einzeln im geschützten Wickelbereich gewickelt.
- Die pädagogischen Fachkräfte begleiten den Wickelvorgang sprachlich.
- Im Wickelbereich haben „Fremde“ keinen Zugang.

Essen und Trinken

Verhaltensregeln

- Kein Kind wird gezwungen sein Essen aufzuessen.
- Die Kinder entscheiden selbst darüber, in welcher Reihenfolge sie die ihnen angebotenen Nahrungsmittel essen möchten. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend beim Essen.
- Die Beschäftigten sind Vorbilder beim Lernen einer Esskultur und begleiten die Kinder beim Essen am Tisch. Das Mitessen der Beschäftigten ist erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- Den Verzehr von Süßigkeiten ermöglichen die pädagogischen Fachkräfte innerhalb eines individuellen Umgangs. Sie sind als „Kleinigkeiten“ erlaubt.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass die Kinder im Laufe des Tages genügend trinken.
- Kein Kind wird zum Probieren gedrängt.

Fehlerkultur

Verhaltensregeln

- Offenheit dafür, dass Fehler passieren können.

- Angesprochene Fehler sollten nicht als persönlicher Angriff gesehen werden.
- Fehler werden offen angesprochen und professionell bearbeitet, d. h. Fehler werden reflektiert.
- Fehler werden bei Bedarf erstmal unter „vier Augen“ im vertrauten Gespräch angesprochen. Bei Bedarf werden Beschäftigte oder die Leitung miteinbezogen.
- Fehler werden ggf. im Team bearbeitet.
- Fehler werden als Chance für Veränderungen gesehen.
- Wiederkehrende Fehler brauchen eine weitere Reflexion und entsprechende Lösungsansätze.
- Erfahrungen aus Bearbeitung von Fehlern werden für die pädagogische Praxis genutzt.

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodex verstanden und verpflichte mich zur Einhaltung desselben. Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§ 174 ff Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Vorname, Name

Datum

Unterschrift

Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie dazu befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und auszuleben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehungen zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur in einem Umfeld möglich, das frei von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt bewahrt werden.
2. Ich kenne die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonventionen und setze diese in meiner Arbeit um und schütze sie.
3. Ich unterstütze Kinder in ihrer diversen Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen positiven Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
4. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
5. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
6. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Beschäftigten einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Ich mache die mir übertragene Verantwortung bewusst, indem ich mein Verhalten und mein pädagogisches Handeln regelmäßig (im Team) reflektiere. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Beschäftigte nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
7. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Beschäftigten und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
8. Meine Grundhaltung ist geprägt durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Ich stehe ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.
9. Ich mache mir bewusst, dass über (meine) Sprache Werte, Normen und Vorstellungen vermittelt und gesellschaftliche Strukturen und Verhältnisse widerspiegelt werden. Durch einen sensiblen, differenzierten und genauen Sprachgebrauch trage ich zu Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung bei.
10. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei achte ich auch auf Anzeichen von Vernachlässigung und Misshandlung und verpflichte mich, diese weiterzuleiten.
11. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich achte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen und Bildungssituationen, bei denen die Kinder wenig bekleidet sind,

- wie zum Beispiel beim Spiel mit Wasser. Ich unterstütze Kinder darin, ein natürliches und selbstbestimmtes Schamgefühl zu entwickeln.
12. Ich gehe achtsam und zum Wohle des Kindes mit Nähe und Distanz sowie Körperkontakt um. Ich achte die Grenzschnale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege-, und Erste-Hilfe-Situationen und wahre meine eigenen Grenzen.
 13. Ich verzichte auf jegliche Formen von abwertenden und ausgrenzenden Verhalten. Ich beziehe gegen gewalttätiges, stigmatisierendes, diskriminierendes, rassistisches, antisemitisches, queerfeindliches, transfeindliches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen. Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
 14. Sorgeberechtigten/Eltern biete ich eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Bildungskooeration und Mitwirkung an.
 15. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Sowohl mit den Eltern/Sorgeberechtigten, mit den Kolleginnen und Kollegen als auch mit den anderen Kindern. Mit den Sorgeberechtigten/Eltern der betreuten Kinder arbeite ich wertschätzend und vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze des Kindeswohls.
 16. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Beschäftigte, Sorgeberechtigten/ Eltern und Dritte zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
 17. Ich beobachte sensibel, welche Personen die Einrichtung betreten und von wem die Kinder abgeholt werden (Regelung des Abholens). Ich spreche unbekannte Personen an und setze gegebenenfalls das Hausrecht um.
 18. Ich setze sämtliche Medien sensibel ausschließlich für pädagogische, professionelle, didaktische Angebote ein und respektiere das Recht des Kindes am eigenen Bild. In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre bewusst.
 19. Ich mache Kindern keine Geschenke, um eine emotionale Abhängigkeit zu vermeiden. Wenn Geschenke gemacht werden, zum Beispiel zum Geburtstag, wird transparent gegenüber Beschäftigten, Sorgeberechtigten/Eltern und den anderen Kindern damit umgegangen.
 20. Ich nehme Grenzverletzungen gegenüber Kindern bewusst wahr, reagiere adäquat und schaffe ein Klima, dass es ermöglicht die Situation offen anzusprechen.
 21. Ich nehme an Fortbildungen im Rahmen des präventiven Kinderschutzes teil.
 22. Ich kenne die Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen §8a und die Notfallpläne bei Verdacht unter Beschäftigten und bei Kindern untereinander.
 23. Ich werde Situationen ansprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Miteinander in der Einrichtung und im Team zu fördern und zu erhalten.

Erklärung

Vorname, Name

Datum

Unterschrift

Anhang 6: Sexualstrafrecht §174

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 hat 2 frühere Fassungen und wird in 58 Vorschriften zitiert

(1) 1Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. 2Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(2) 1Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuellen Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

2Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174a hat 1 frühere Fassung und wird in 46 Vorschriften zitiert

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen läßt oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174b hat 1 frühere Fassung und wird in 45 Vorschriften zitiert

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 174c hat 1 frühere Fassung und wird in 45 Vorschriften zitiert

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Text in der Fassung des Artikels 1 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
G. v. 16. Juni 2021 BGBl. I S. 1810 m.W.v. 1. Juli 2021

Anhang 7: Vorlage Notfallaushang

Notfallnummern (Vorlage für einen Aushang, gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen)



Bitte beachten: **Am Festnetz immer eine Null vorwählen!**

Polizei: 110

Polizeistation Lehre Marktstraße 1 38165 Lehre Tel: (05308) 990930

Feuerwehrtechnischen Zentrale: 05351/19222

Rufbereitschaft Gemeinde Lehre: 05308/69939

Kinder- und Jugendnotdienst 05351 192 22

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes wird über die Rettungsleitstelle des Landkreises alarmiert.

Feuerwehr: 112

Feuer- und Rettungswache: 19222

Giftinformationszentrum-Nord: 0551-192 40

Bei **akuten Gefährdungen** kann das Jugendamt Kinder oder Jugendliche, insbesondere auch auf deren Wunsch, unmittelbar in Obhut nehmen. Außerhalb der Sprechzeiten erreichen sie hierzu den

Notdienst des Jugendamtes über die Integrierte Regionalleitstelle Wolfsburg (IRLS) : 05361/8444791 oder über jede Polizeidienststelle im Landkreis Helmstedt.

Leitung der Einrichtung: vor Ort oder unter **(Handynummer)**

Anhang 8: Dokumentation bei Übergriffen durch Beschäftigte gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes	
Name der beschuldigten Beschäftigten	
Name der kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Beschäftigten	
	Dokumentation der Situation:

<p>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten</p>
<p>Information und Begleitung betroffener Kinder/Sorgeberechtigten/Eltern</p> <p>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</p>	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem?</p> <p>Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten!</p> <p>Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>

Information der anderen Beschäftigte/Sorgeberechtigten/Eltern	Wer von den weiteren Beschäftigten, den Sorgeberechtigten/Eltern wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem bzw. der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie die Kommunikation mit den Medien läuft (siehe Notfallplan im Kinderschutzkonzept)
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den Angeschuldigten bzw. die Angeschuldigte als falsch erweisen, wird mit dem Träger, eine vollständige Rehabilitation vorgenommen (siehe Kinderschutzkonzept „Rehabilitation“)
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

Anhang 9: Netzwerkliste- Übersicht: Fachdienste und Zuständigkeiten

Fachdienst	Zuständigkeit	Wer+Wo
<i>Jugendamt: Kita Fachberatung & Fachstelle Kinderschutz</i>	<ul style="list-style-type: none"> Beratung von Kitas Vermittlung Insoweit erfahrene Fachkraft nach SGB IIIV § 8a Vermittlung FachberaterInnen an Kita 	Frau Beutnagel- Abt. Netzwerk / Fachstelle Kinderschutz und Kita-Fachberatung Tel.: 05351-121 1355 the- resa.beutnagel@landkreis-helmstedt.de
<i>Jugendamt: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einzelfallberatung und Hilfestellungsgespräche Inobhutnahme von Kindern Meldungen akuter Kindeswohlgefährdungen Einleitung oder Befürwortung von Hilfen für Kinder und Familien (Erziehungsbeistand, Familienhilfe) 	Geschäftszimmer Allg. Soz. Dienst Tel.: 05351-121 1317 geschaefszimmergb51@landkreis-helmstedt.de
<i>Jugendamt: Wirtschaftliche Jugendhilfe</i>	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftliche Jugendhilfe 	Telefon: +49 5351 121-1312 E-Mail: wjh@landkreis-helmstedt.de
<i>Jugendamt: Frühe Hilfen + Kita Fachberatung zu Sprachförderung</i>	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützungsangebot für werdende Eltern und für Eltern mit Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren Sprachförderung für Kitas 	Frau Weferling Abt. Netzwerk / Koordinatorin Frühe Hilfen Batteriewall 11 – Zimmer 210 (DG) 38350 Helmstedt Tel.: 05351-121 1355 cari- na.weferling@landkreis-helmstedt.de
<i>Migrationsberatung</i>	<ul style="list-style-type: none"> Vermittlung von Hilfen für Migranten 	Diakonie im Braunschweiger Land, Kreisstelle Helmstedt – Migrationsberatung E-Mail: diakonie.helmstedt@diakonie-braunschweig.de Telefon: 05351 5383-10 Kirchstraße 2 38350 Helmstedt Geschäftsbereich Soziales Conringstraße 27-30 38350 Helmstedt Telefon: +49 5351 121-2418,-2419

		Telefax: +49 5351 121-2601 E-Mail: soziales@landkreis-helmstedt.de
<i>Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Familienberatung • Einzelberatung • Paarberatung • Mediation • Diagnostik • Gruppenangebote für Eltern, Jugendliche und Kindern • Elternabende und Vorträge • Beratung bei Problemen durch Trennung/ Scheidung / Krisen • Kinderschutzberatung für Lehrer*innen, Ärzt*innen etc. 	Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Braunschweiger Straße 25A 38350 Helmstedt Telefon: +49 5351 5318390 Telefax: +49 5351 53183930 E-Mail: ezb@landkreis-helmstedt.de
<i>Frühförderstellen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Kindern • Unterstützung in Diagnostik • Zusammenarbeit mit Kita 	1. Frühförderung Helmstedt Batteriewall 7 38350 Helmstedt 05351/5235023
<i>Rückenwind</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Kita bei z.B. Verdacht auf sexuellen Missbrauch • Hilfsangebote für betroffene Kinder und Eltern • Geschlechtsspezifische Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen 	1. Verein gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Frauen Triftweg 11 38350 Helmstedt 05351/424398
<i>Suchtberatungsstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Aufklärung von Kita, z. B. bei Fragen, wie mit alkoholkranken Eltern umzugehen ist • Beratung von suchtgefährdeten oder suchtkranken Kindern • Weitervermittlung an therapeutische Stellen 	1. Blaues Kreuz 0202 620030 2. Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH Fachambulanz Helmstedt Suchtbehandlungszentrum Poststraße 2 38350 Helmstedt 05351 520950
<i>Krisendienst/ Sozialpsychiatrischer Dienst</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe in akuten Krisensituationen, in 1. Linie für betroffene Eltern und Kinder • Soforthilfe bei Suizidgefahr 	Landkreis Helmstedt Sozialpsychiatrischer Dienst Elzweg 19 38350 Helmstedt Telefon: +49 5351 121-1405 E-Mail: sozialpsychiatrischerdienst@landkreis-helmstedt.de

<i>Frauenhaus</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe in akuten Krisenfällen • Nur für Frauen mit ihren Kindern, die in ihrem häuslichen Umfeld gefährdet sind (kurz-mittelfristige Unterbringung) 	05361/23860
<i>Ärztlicher Notfalldienst</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe bei Verletzungen jeglicher Art • Dokumentation von Verletzungen an Kindern bei Verdacht auf körperliche Misshandlung 	116117 Helios Klinik HE: 05351 14-1305
<i>Gesundheitsamt</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Eltern und Kita in allen relevanten Gesundheitsfragen, z. B. Bulimie, Magersucht, Suizidgefährdung... • Vermittlung von Gesundheits- und Ernährungsberatung • Kostenlose HIV- Tests für Jugendliche • Hilfen, wenn Infektionskrankheiten in der Kita überhand nehmen 	Elzweg 19 38350 Helmstedt 05351/121- 1425 gesundheits- amt@landkreis- helmstedt.de
<i>Ergotherapie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Feinmotorik • Händigkeit • Kraftdosierung/Muskeltonus • Wahrnehmung 	1. Ingrid Stürze Theodor-Müller-Straße 15B 39646 Oebisfelde 039002 81761 2. Kathrin Liebenau Weideweg 9 38458 Velpke 05364 9672566
<i>Logopädie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache 	Daniel Gerberding Bahnhofstraße 26 39646 Oebisfelde 039002 98223
<i>Physiotherapie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Motorik • Muskeln • Kraft • Gruppentherapie 	1. Physio- und Ergotherapie Hehlinger Str. 26 35446 Wolfsburg- Nordsteimke 05363 704736 2. LuckyFitness & Physio- therapie Theodor-Müller-Straße 15A, 39646 Oebisfelde 039002 8250

<i>Psychologische Beratung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsdiagnostik • Verhaltensauffälligkeiten • Entwicklungsverzögerungen • Ma- the/Lese/Rechtschreibschwäche • Einzel und Gruppentherapien • Krankheiten 	<p>1. Dr. Röckemann und Kienz Hauptstraße 30a 38368 Rennau 05356/918681</p> <p>2. Zeus- Klinikum Wob Sauerbruchstraße 5a 38440 Wolfsburg 05361 801389</p>
------------------------------------	---	---

Anhang 10: Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Regionales Landesamt
für Schule und Bildung

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Postfach 11 01 22 • 30856 Laatzen **Hannover** - Landesjugendamt -

Stand: 19.01.2022

Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Hinweise sollen dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben, sie bilden zugleich das Verfahren für eine Meldung ab.

Hinweis: Die übrigen Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

○ Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

○ An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Fachbereich II (Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder) des Dezernates Frühkindliche Bildung im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H), Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (FB II, NLJA) als erlaubniserteilende Behörde.

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Aktenzeichens der Einrichtung an die für die betreffende Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin, den zuständigen Sachbearbeiter im FB II des NLJA. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste finden Sie unter:

<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalles zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Zukunft
Bildung
Niedersachsen



Gefährdungssituationen können je nach Träger- und Organisationsstruktur bzw. pädagogischen Konzeptionen einzelner Einrichtungen sehr unterschiedlich sein. Demzufolge ist jeder Einzelfall im Hinblick auf die spezifische Situation vor Ort zu betrachten.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugeordnet werden können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung, wenn im Einzelfall geprüft wird, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und damit gemeldet werden muss (s.a. „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“:

http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Körperliche Züchtigung
- Isolation, Separation
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
- Zwangsmaßnahmen
- Psychische und verbale Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe
- Besonders schwere Unfälle
- Rauschmittelabhängigkeit des Personals

b) Beschwerden

- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung z.B. von Eltern, Mitarbeiter/-innen, wenn Beschwerdegründe vorliegen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

c) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Ausübung psychischer Gewalt

d) Betriebsgefährdende Ereignisse

Dies sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Brand
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Schäden/Ereignisse die eine Betreuung in den genehmigten Räumlichkeiten (Betriebslaubnis) verhindern
- Schädlingsbefall

e) Weitere Ereignisse, die auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen Zum Beispiel:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes

f) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.

○ Wie ist zu melden?

Eine Meldung sollte per E-Mail auf dem Meldeformular an die örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste (<https://www.mk.niedersachsen.de/download/134408>) gesendet werden. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer schriftlich nachzureichen.

Bitte nutzen Sie für die Meldung das Meldeformular:

(https://www.mk.niedersachsen.de/download/134407/Meldung_gem._47_Abs._1_Nr._2_SG_B_VIII.docx)

○ Was passiert mit der Meldung?

Der FB II des Dezernates Frühkindliche Bildung, FB II des NLJA bestätigt den Eingang der Meldung. Die Meldung ist Grundlage für die Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Landesjugendamt sowie für die weitere Beratung. Je nach Einzelfall und Ausführlichkeit der Meldung können weitere Stellungnahmen bzw. schriftliche Unterlagen angefordert werden. Gegebenenfalls erfolgt unter Beteiligung des örtlichen Jugendhilfeträgers und/oder einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe eine örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII.

Anhang 11: Vordruck für Meldungen nach §47 Abs. 3 SGB VIII

Information gemäß § 47 Abs. 3 SGB VIII

An
FB II, Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Niedersächsisches Landesjugendamt

Fachdienst Hannover
Frau Aulbur
Marienstr. 34-36
30171 Hannover

[*= Pflichtangaben

Hinweis: Es wird darum gebeten, auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu verzichten, sofern deren Kenntnis für die Bearbeitung des Sachverhaltes durch das LJA nicht erforderlich ist.

Datum* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktdaten des Jugendamtes
(Ansprechpartnerin/Ansprechpartner)* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktdaten der betroffenen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung ggf. des betroffenen Einrichtungsteils* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Aktenzeichen der Einrichtung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
[sofern bekannt; vgl. aktuelle Betriebserlaubnis]

Aussagen zum Ereignis* Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
oder der Entwicklung,
das/die geeignet ist/sind,
das Kindeswohl zu beeinträchtigen

Welche Maßnahmen wurden seitens des mitteilenden Jugendamtes veranlasst?

(Bitte kurze Sachverhalts-schilderung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ergänzende Hinweise

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- Die betroffene(n) Person(en) wurde(n) im Rahmen der Informations- und Transparenzpflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO darüber informiert, dass die Informationen zum Ereignis, zu den veranlassten Maßnahmen und ggf. ergänzenden Hinweisen an das Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover (RLSB -H), FB II, Landesjugendamt, weitergeleitet werden.*

Ort

Unterschrift

ACHTUNG: Die Möglichkeit verschlüsselte E-Mails zu empfangen bzw. zu versenden, steht dem Landesamt derzeit nicht zur Verfügung. Sofern keine personenbezogenen Daten übermittelt werden, ist eine Übersendung dieses Formulars via unverschlüsselter E-Mail zulässig (Dezernat-FBIIFax@rlsb-h.niedersachsen.de). Anderenfalls ist das besondere elektronische Behördenpostfach (RLSB-H beBPo FB) für die Übermittlung zu nutzen, da aus Datenschutzgründen eine verschlüsselte digitale Übersendung erforderlich ist.

Anhang 12: Vordruck für Meldungen nach §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Meldung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

***= Pflichtangaben**

Datum*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name und Adresse des Trägers*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name und Adresse der Einrichtung*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Örtlicher Jugendhilfeträger*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Aktenzeichen der Einrichtung [siehe aktuelle Betriebserlaubnis]	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name, Funktion, Telefon und E-Mail des Verfassers/der Verfasserin*	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

[Bitte ausfüllen]

Niedersächsisches Landesjugendamt

FB II Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Was ist vorgefallen?

(Darstellung der/des
meldepflichtigen Ereignisses/
Entwicklung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Wann? (Datum, Uhr-
bzw. Tageszeit)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>Wo? (z.B. Ort Außenfläche, Gruppenraum usw.)</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p>Welche Personen sind/waren beteiligt?</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p>Wer wurde informiert? (örtliches Jugendamt, Sorgeberechtigte, Polizei usw.)</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p>Verfügt die Einrichtung über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII?</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Wenn ja, welcher Art?</p> <p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p>Welche Maßnahmen wurden seitens des Trägers/der Einrichtung sofort veranlasst, welche weiteren Maßnahmen sind in den nächsten Wochen geplant? (Bitte umfassende Schilderung)</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

Der Träger bestätigt, dass er den/die Betroffenen umfassend über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Landesjugendamt informiert hat.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die oder der Verantwortliche die betroffenen Personen über die Modalitäten, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

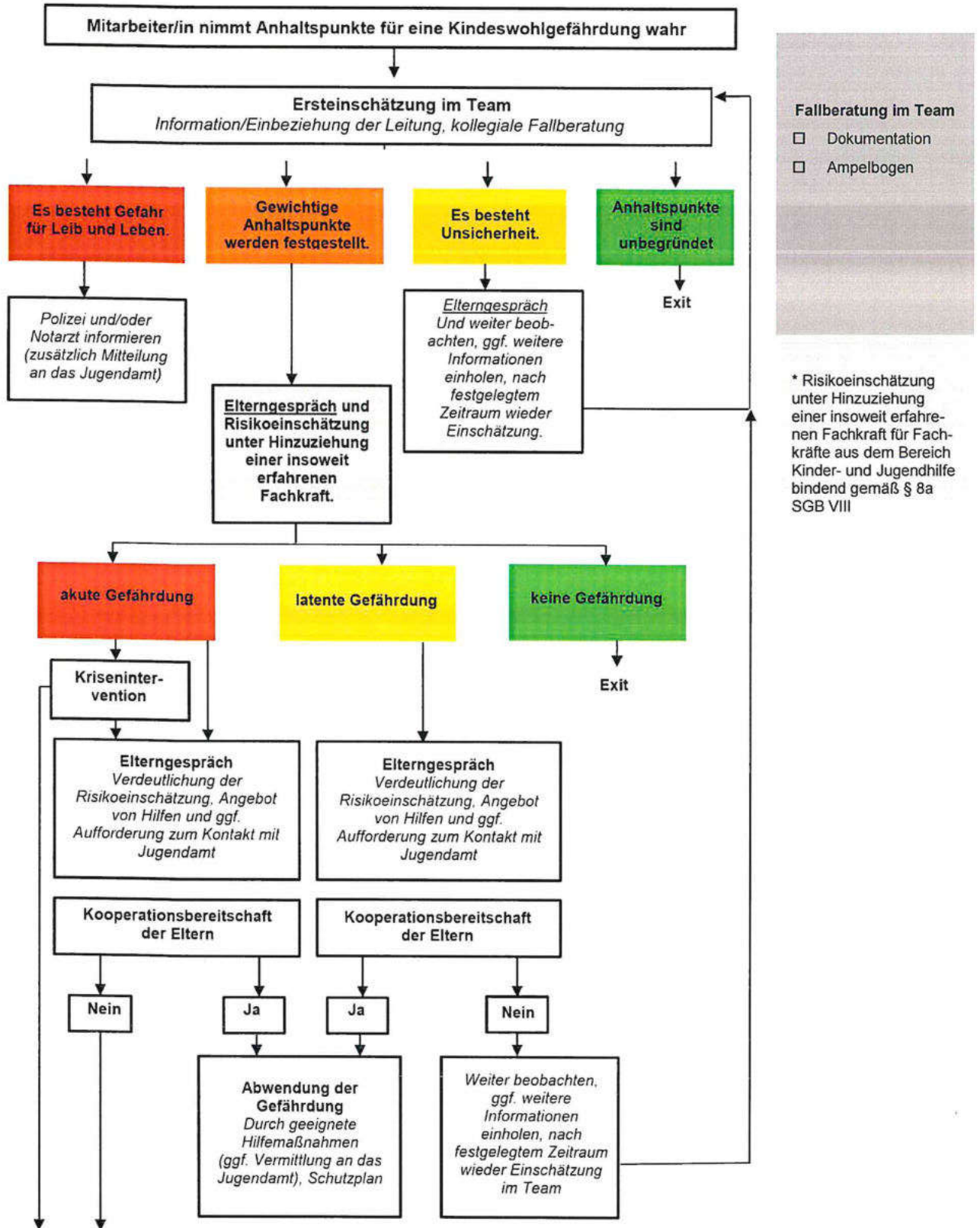
Die Transparenz- und Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung der Regionale Landesämter für Schule und Bildung sind hier abrufbar: [Umsetzung Datenschutz in den RLSB](#)

Alle betroffenen Personen, deren Namen genannt wurden, sind über die Weitergabe der personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung durch das Niedersächsische Landesjugendamt, FB II des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover informiert worden.

Nur vom Sachbearbeitenden des Niedersächsischen Landesjugendamtes auszufüllen

Weiteres Vorgehen: Beschreibung des Tätigwerdens	<input type="checkbox"/> ohne weitere Bearbeitung <input type="checkbox"/> mit weiterer Bearbeitung <input type="checkbox"/> Prüfung vor Ort oder nach Aktenlage
Fachliche Einordnung der Meldung [mehrfach Nennungen möglich]	<input type="checkbox"/> Körperliche Züchtigung (Schlagen, Kneifen, Zerren etc.) <input type="checkbox"/> Isolation, Separieren, Einsperren <input type="checkbox"/> Unangemessenes Erziehungsverhalten <input type="checkbox"/> Zwangsfütterung, Zwangsschlafen <input type="checkbox"/> Aufsichtspflichtverletzung <input type="checkbox"/> Psychische oder verbale Übergriffe <input type="checkbox"/> Sexuelle Grenzverletzung(en) durch Erwachsene <input type="checkbox"/> Sexuelle Grenzverletzung(en) unter Kindern <input type="checkbox"/> Übergriffe unter Kindern <input type="checkbox"/> Strafanzeige (Eltern/Träger/Dritte) <input type="checkbox"/> Betriebsgefährdende Ereignisse (z.B. Brand, Hochwasser, meldepflichtige Krankheiten, Fachkräftemangel) <input type="checkbox"/> Todesfall <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte beschreiben, Nennung der Gründe): Sonstiges: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Bearbeitet von	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.2 Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



Fallberatung im Team

- Dokumentation
- Ampelbogen

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII

Risikoeinschätzung

- Dokumentation

Krisenintervention

(kurzfristige Maßnahme zur Abwendung der akuten Gefährdung, z. B. Inobhutnahme)

- Dokumentation

Elterngespräch soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)

- Dokumentation
- Schutzplan

Mitteilung an das Jugendamt

- Dokumentation
- Meldebogen

Mitteilung an das Jugendamt
(Allgemeiner Sozialdienst)

Anhang 13: Vereinbarung Umsetzung Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

„Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII und Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII“

zwischen dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern

Inhaltlich haben sich seit der letzten Fassung Stand 25.Juni 2018 kleine Änderungen ergeben, insbesondere aufgrund der Novellierung des SGB VIII.

Kurz zusammengefasste, wichtigste Änderungen:

- Anhang 1.3: Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII),
Hier Ergänzung: „In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, **die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** Rechnung tragen.“ § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
- § 72 a Abs.1 SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen:
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis **184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den** §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.
- **Zuständigkeitenwechsel** im Geschäftsbereich Jugend LK Helmstedt
 - Geschäftsbereichsleitung : Petra Kantenwein
 - Fachstelle Kinderschutz: Theresa Beutnagel
- **Neue Telefonnummer der Integrierten Regionalleitstelle Wolfsburg / Helmstedt (05361/844 4281)** für Meldungen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung außerhalb der Sprechzeiten des Geschäftsbereichs Jugend
- **Weitere Änderung:**
§ 4: „Die Beteiligung der insofern erfahrenen Fachkräfte bleibt im Umfang von maximal drei Fachberatungsstunden für den Träger kostenfrei. Kindertagesstätten haben die Möglichkeit, die Übernahme der Kosten im Geschäftsbereich Jugend zu beantragen.“

Des Weiteren kommt es aufgrund der SGB VIII-Reform im Zuge des KJSG, welches am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, zu einigen Paragraphenwechseln.

gez. Fachstelle Kinderschutz LK HE 22.04.2022

Anhang 14: Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

1.3 Erfassungs- und Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit)
Für die Erfassung eines Verdachtsfalles müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte, Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen!!!

Gesetzliche Grundlage: § 8a Abs. 4 SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Institution / Name / Anschrift _____

Name meldende Fachkraft _____

Funktion _____

Datum / Uhrzeit _____

Telefon / am besten erreichbar _____

Angaben zum /zur betreffenden Minderjährigen:

Name / Alter _____

Aufenthalt z. Zt. _____

Angaben über die betroffene Familie

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Geschwister (sofern bekannt mit Altersangabe):

Name	Alter
_____	_____
Name	Alter
_____	_____
Name	Alter
_____	_____
Name	Alter
_____	_____

Sorgerechtsinhaber:

Eltern Mutter Vater PflegerIn /
Vormund

**Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendliche regelmäßig besucht?
Wenn Ja, welche?**

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten ankreuzen/*Mehrfach Nennungen möglich)	
Körperliche Erscheinung	
Unterernährt	
Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)	
Unangenehmer Geruch	
Unversorgte Wunden	
Chronische Müdigkeit	
Nicht witterungsgemäße Kleidung	
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten)	
Krankheitsanfälligkeit	
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)	
Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	
Körperliche Entwicklungsverzögerungen	
Sonstiges	

*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählung ; Ergänzungen sind unter „Sonstiges“ möglich	

Kognitive Erscheinung	
Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	
Konzentrationschwäche	
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	
Sonstiges _____	
Psychische Erscheinung	
apathisch, traurig	
schreckhaft, unruhig	
ängstlich, verschlossen	
Sonstiges _____ _____ _____	
Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	
Distanzlos	
Blickkontakt fehlt	
Sonstiges	
Verhalten in der Gruppe	
beteiligt sich nicht am Spiel	
hält keine Grenzen und Regeln ein	
Sonstiges	
Verhaltensauffälligkeiten	
Schlafstörungen	
Essstörungen	
Einnässen, Einkoten	
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	
sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	
Konsum psychoaktiver Substanzen	
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	

Weglaufen / Trebe	
Delinquentes Verhalten	
Sonstiges	

Weitere Bemerkungen	

2. Ressourcen / Selbsthilfepotential
Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?

Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?

Welche Fähigkeiten / positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?

3. Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen

Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?

Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen?

Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt?

Ja

Nein

Teilweise

4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gesehen?

Ja

Nein

Begründung:

--

Zuständige Fachkraft:	
Kinderschutz erfahrene Fachkraft:	
Risikoabschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. <i>(Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII)</i>	

Folgende Festlegungen wurden dabei getroffen:

Abgabe an Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – an:

Name:

Datum: _____ Unterschrift Meldeperson:

Ggf. Unterschrift Vorgesetzte/-r:

Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist Kontakt zum Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – umgehend notwendig.

Außerhalb der Sprechzeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen an den Geschäftsbereich Jugend durch die Integrierte Regionalleitstelle Wolfsburg / Helmstedt (05361/844 4281) sowie den Polizeinotruf 110 sichergestellt.

Anhang 15: Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 6 – 10 Jahre

Der nachfolgende „Risikoeinschätzungsbogen“ dient der Selbsteinschätzung und als Gesprächsgrundlage bei Kinderwohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.
Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Aufnahmedatum Aufnahmeanlass Aufnehmende(r) Institution

(Stempel)

Kind:

Name, Vorname

Geb. Dat.:

Anschrift

Sorgeberechtigte(r)

Name, Vorname An-

schrift Telefon

mobil

Sorgeberechtigte(r)

Name, Vorname An-

schrift Telefon

mobil

Eltern verheiratet

Eltern getrennt lebend

bestehende Vormundschaft

Andere Bezugsperson
(z. B. 2. Elternteil, Großeltern)

Eltern
schieden ge-

Bi
tt
e Anschrift

Telefon

mobil

die erste Seite vor der Beratung abtrennen, damit die Anonymität gewahrt wird!

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindesgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/ mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer).

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

eine **akute Kindeswohlgefährdung** (Seite2) und

Risikofaktoren, die auf eine mögliche (latente) Kindeswohlgefährdung (Seite 3+4) **hindeuten.**

Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	
ROT =	Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
GRÜN =	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)

	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wiederholt auftretende Rötungen/ Entzündungen im Anal- und Genitalbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unklare Schonhaltung und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Massive Essstörung (Magersucht, Bulimie)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Selbstverletzungen (z.B. Ritzen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Suizidversuch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Psychische Erscheinung

	rot	gelb	grün
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/ oder Malen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

	rot	gelb	grün
Mitteilung über Suizidgedanken oder Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Quälendes/ sadistisches Verhalten gegenüber Menschen und/ oder Tieren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffällige, altersunangemessene Verweigerungshaltung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weglaufen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



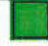








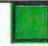





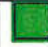

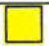


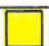


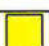


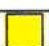


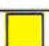





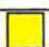

Psychosoziale Situation

	rot	gelb	grün
Akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/ s	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/ s	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



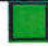


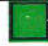





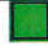

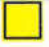
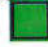
Risikofaktoren für eine mögliche (latente) Kindeswohlgefährdung


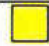
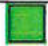

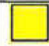
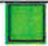





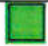




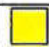


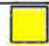
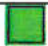

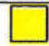
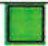

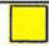
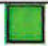

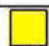





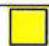


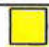
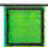
Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	
ROT =	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
GRÜN =	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung (wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)

















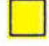




























	rot	gelb	grün
Schlechter körperlicher Zustand			
Karies, extrem schlechter Zahnstatus, Mundgeruch			
Wiederholt/ anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
Anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/ psychologische/ therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Früh-/ Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Chronische Erkrankung, Behinderung			
Anhaltende/ wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Einnässen, Einkoten			

Psychische Erscheinung

	rot	gelb	grün
Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
Anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)			
Anhaltende fehlende emotionale Schwingungsfähigkeit			
Ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			

Aufmerksamkeits-, beziehungssuchendes Verhalten			
Aggressives Verhalten			
selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
Ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegung)			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen oder politisch radikalen Gemeinschaften			
Delinquenz (Stehlen, Lügen, Zündeln usw.)			

Psychosoziale Situation

	rot	gelb	grün
eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Anzeichen einer möglichen Suchterkrankung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugsperson			
Körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
Verletzung der Aufsichtspflicht			
Kein Schulbesuch			
Schulbesuch unregelmäßig ohne plausible Begründung			
Wirtschaftliche Probleme			
Schlechte Wohnverhältnisse			
Der Witterung unangemessene Bekleidung			
Mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			
Eltern erkennbar überfordert			
Integrationsprobleme im Klassenverband			

	rot	gelb	grün
Verständnisprobleme aufgrund von Unkenntnis der deutschen Sprache			

Sonstige Risikofaktoren:

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	grün	rot	grün	rot
	Sorgeberechtigte		weitere Beugsperson*	
Aggression und Wut kontrollieren können				
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können				
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können				
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können				
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können				
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung				
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung				
Lebenspraktische Kompetenz				
Problembewusstsein				
Unrechtbewusstsein				

*z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	<input type="checkbox"/>	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.
gelb	<input type="checkbox"/>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz
rot	<input type="checkbox"/>	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.

--	--	--	--	--

Unterschrift(en) der bisher beteiligten Fachkräfte

Ergebnisprotokoll des Fachgespräches mit der Kinderschutzfachkraft

--

Wiedervorlage:

Name erfahrene Fachkraft:
Institution:

Datum:

Unterschriften aller Beteiligten am Fachgespräch

Anhang 16: Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 3 – 6 Jahren

Der nachfolgende „Risikoeinschätzungsbogen“ dient der Selbsteinschätzung und als Gesprächsgrundlage bei Kinderwohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Aufnahmedatum Aufnahmearbeit Aufnehmende(r) Institution

(Stempel)

Kind:

Name, Vorname

Geb. Dat.:

Anschrift

Sorgeberechtigte(r)

Name, Vorname

Anschrift Telefon

mobil

Sorgeberechtigte(r)

Name, Vorname

Anschrift Telefon

mobil

Eltern verheiratet

Eltern getrennt lebend

bestehende Vormundschaft

Eltern geschieden

Andere Bezugsperson

(z. B. 2. Elternteil, Großeltern)

Anschrift

Telefon

**Bitte die erste Seite
vor der Beratung
abtrennen, damit die**

mobil Anonymität gewahrt

wird!

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindesgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/ mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer).

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

eine **akute Kindeswohlgefährdung** (Seite 2) und

Risikofaktoren, die auf eine mögliche (latente) Kindeswohlgefährdung (Seite 3+4) hindeuten.

Akute Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer **akuten Kindeswohlgefährdung**

ROT =

Bereits **1 Bewertung im roten Bereich** signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt ist **sofort** zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.

GELB =





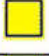


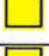







Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weitere Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.

GRÜN =





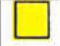










Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)

	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			







Psychische Erscheinung

	rot	gelb	grün
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			
weglaufen			
Auffällige, altersunangemessene Verweigerungshaltung			

Psychosoziale Situation

rot gelb grün


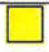
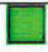










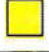





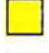


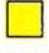


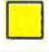





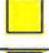


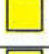




akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/ s

			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/ s			





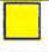


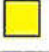







Risikofaktoren für eine mögliche (latente) Kindeswohlgefährdung

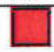
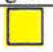
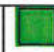

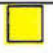





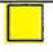





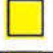


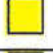





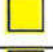


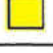

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	
ROT =	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
GRÜN =	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung (wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)


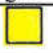
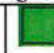

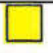





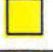


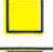


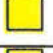


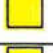


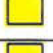


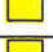


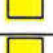


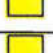


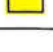

	rot	gelb	grün
schlechter Pflegezustand			
Karies			
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
chronische Erkrankung, Behinderung			
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			
Einnässen, Einkoten			

Psychische Erscheinung

	rot	gelb	grün
Kind schreit viel			
Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
aggressives Verhalten			

	rot	gelb	grün
selbstverletzendes Verhalten			
Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
instabiler/fehlender Blickkontakt			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			

Psychosoziale Situation

	rot	gelb	grün
eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer / kühler Umgang)			
körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
kein bzw. unregelmäßiger Kindergartenbesuch			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
der Witterung unangemessene Bekleidung			
unvollständige Vorsorgeuntersuchungen			
mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

Sonstige Risikofaktoren:

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/ Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	grün	rot	grün	rot
	Sorgeberechtigte		weitere Bezugsperson*	
Aggression und Wut kontrollieren können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Lebenspraktische Kompetenz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Problembewusstsein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Unrechtbewusstsein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

*z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.

Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	<input type="checkbox"/>	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.
gelb	<input type="checkbox"/>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz.
rot	<input type="checkbox"/>	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.

Wiedervorlage:

Name
Kinderschutzfachkraft:
Institution:

Datum:

Unterschriften aller Beteiligten am Fachgespräch

Anhang 17: Risikoeinschätzungsbogen für Kinder von 0 – 3 Jahren

Der nachfolgende „Risikoeinschätzungsbogen“ dient der Selbsteinschätzung und als Gesprächsgrundlage bei Kinderwohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII. Er soll helfen, Wahrnehmungen zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Risikoabwägung erleichtern.

Aufnahmedatum Aufnahmearbeit Aufnehmende(r) Institution

Kind:

Name, Vorname

Geb. Dat.:

Anschrift

Sorgeberechtigte(r)

Name, Vorname

Anschrift Telefon

mobil

Sorgeberechtigte(r)

Name, Vorname

Anschrift Telefon

mobil

Eltern verheiratet

Eltern getrennt lebend

bestehende Vormundschaft

Eltern geschieden

Andere Bezugsperson

mobil

Anschrift Telefon

(z. B. 2. Elternteil, Großeltern)

Bitte die erste Seite vor der Beratung abtrennen, damit die Anonymität gewahrt wird!

Die nachfolgende Risikoanalyse ist ein Teil im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindesgefährdung handelt oder nicht. Sie soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Sie ist keinesfalls rein schematisch/ mathematisch anzuwenden und ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. **Hinweis:** Es sind nur die Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. (Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, bleiben die Felder leer).

Nachfolgend wird unterschieden zwischen Anzeichen für

eine **akute Kindeswohlgefährdung** (Seite2) und


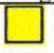


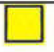
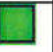




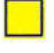


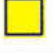

Risikofaktoren, die auf eine mögliche (latente) Kindeswohlgefährdung (Seite 3+4) hindeuten.

Akute Kindeswohlgefährdung










Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	
ROT =	Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert Anzeichen für eine akute Kindeswohlgefährdung . Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr im Verzug besteht.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche) unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft.
GRÜN =	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

Körperliche Erscheinung

(wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)







	rot	gelb	grün
Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, mehrfache Kleinwunden, Striemen und Narben			
Knochenbrüche, Mehrfachbrüche mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
Verbrennungen, Verbrühungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache			
wiederholt auftretende Rötungen / Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich			
unklare Schonhaltungen und Schmerzen bei Verdacht auf körperliche Misshandlung			

Psychische Erscheinung

	rot	gelb	grün
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über jegliche Form von erlebter Gewalt			
auffälliges, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten			
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel und/oder Malen)			

Psychosoziale Situation

rot gelb grün akute Phase einer Suchterkrankung eines oder beider Elternteile/ s











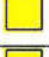


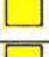


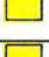














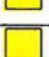




			
akute Phase einer psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile/ s			

Risikofaktoren für eine mögliche (latente) Kindeswohlgefährdung

Analog zur Ampel bedeutet im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung	
ROT =	Signalisiert Gefahr! Risiken sind erkennbar, die Einschätzung gibt Anlass zur Besorgnis. Im Falle mehrerer „Signale“ muss umgehend eine erfahrene Fachkraft zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.
GELB =	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher und erfordert weiterer Wahrnehmungen und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes (1 Woche).
GRÜN =	Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.

















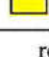

Körperliche Erscheinung (wenn möglich, Vorsorgeuntersuchungsheft U1 – U7 hinzuziehen)

rot
gelb
grün

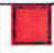
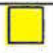




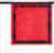
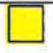


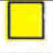


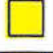


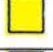


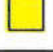





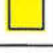

schlechter Pflegezustand			
Karies			
wiederholte/anhaltende Erkrankungen (Haut, Atemwege, etc.) ohne medizinische Versorgung			
anhaltende Auffälligkeiten beim Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung			
Zeichen der Überernährung			
Verzögerung der motorischen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der sprachlichen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Verzögerung der geistigen Entwicklung ohne ärztliche/psychologische/therapeutische Abklärung			
Essstörungen			
Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
chronische Erkrankung, Behinderung			
anhaltende/wiederholte Kopf- und Bauchschmerzen ohne medizinische Ursache			

Psychische Erscheinung

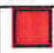
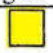


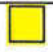


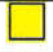





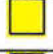


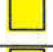


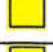


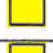


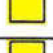


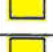


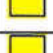




rot gelb grün

Kind schreit viel			
Kind wirkt traurig, zurückgezogen			
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos			
ausgeprägt unruhiges, umtriebigen und ungesteuertes Verhalten			
aggressives Verhalten			
selbstverletzendes Verhalten			

rot
ge
lb
gr
ün

Antriebsarmut und mangelndes Interesse an der Umwelt			
ausgeprägte stereotype, selbststimulierende Verhaltensweisen (z.B. Jaktationen, anhaltende Schaukelbewegungen)			
instabiler/fehlender Blickkontakt			
unsicheres/wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe-, Distanzproblematik)			
auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern			
mangelndes Selbstwertgefühl			
auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Sozialkontakt mit Erwachsenen			
Orientierungslosigkeit, Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit			
Störungen des Sozialverhaltens			

Psychosoziale Situation

	rot	gelb	grün
eigene Gewalterfahrung der Eltern oder des Elternteils			
Strukturlosigkeit der familiären Bezugspersonen			
nicht kindgerechte emotionale Interaktion (z.B. schroffer / kühler Umgang)			
körperlich übergriffiges Verhalten			
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
kein bzw. unregelmäßiger Kindergartenbesuch			
wirtschaftliche Probleme			
schlechte Wohnverhältnisse			
der Witterung unangemessene Bekleidung			
unvollständige Vorsorgeuntersuchungen			
mangelnde Hygiene			
Medienmissbrauch			

Sonstige Risikofaktoren:

Ressourcen und Kooperationsbereitschaft des/r Sorgeberechtigten

Die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten sind entscheidende Faktoren für das Angebot und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung von Gefährdungsrisiken. Sorgeberechtigte können über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen oder erschweren bzw. verhindern, Problemlagen zu erkennen und an der Beseitigung mitzuarbeiten.

Kompetenzen	grün	rot	grün	rot
	Sorgeberechtigte		weitere Beugperson*	
Aggression und Wut kontrollieren können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit anderen nach Problemlösungsmöglichkeiten suchen und aushandeln können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt und dies auch von anderen ertragen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Willen und die Grenzen anderer respektieren können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitschaft zur Abwendung der Gefährdung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebenspraktische Kompetenz Problembewusstsein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unrechtbewusstsein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
*z.B. 2. Elternteil, Großeltern, etc.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung

ankreuzen		Handlungsempfehlung
grün	<input type="checkbox"/>	Die Bedürfnisse des Kindes werden sicher befriedigt, die Einschätzung zu bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Sorge.
gelb	<input type="checkbox"/>	Die Einschätzung ist nicht absolut sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen bzw. die Beurteilung einer bestimmten Fachkompetenz
rot	<input type="checkbox"/>	Risiken sind erkennbar und Grundbedürfnisse des Kindes sind bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.

Wiedervorlage:

Name erfahrene Fachkraft: Institution:

Datum:

Unterschriften aller Beteiligten am Fachgespräch

Anhang 18: Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft



LANDKREIS HELMSTEDT

- GESCHÄFTSBEREICH JUGEND -

2.2 Kontaktdaten der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft des Geschäftsbereichs Jugend des Landkreises Helmstedt

Ansprechpartnerin im Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt für Fragen zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung und Vermittlung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ ist:

Theresa Beutnagel
Fachstelle Kinderschutz
Batteriewall 11
38350 Helmstedt

Telefon: 05351/ 121 1354
E – Mail: theresa.beutnagel@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

